

Rundschreiben 2008/19 Kreditrisiken Banken

Eigenmittelanforderungen für Kreditrisiken bei Banken

Referenz:	FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“
Erlass:	20. November 2008
Inkraftsetzung:	1. Januar 2009
Letzte Änderung:	30. Oktober 2012 [Änderungen sind mit * gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]
Konkordanz:	vormals EBK-RS 06/1 „Kreditrisiken“ vom 29. September 2006
Rechtliche Grundlagen:	FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. b, 3g, 4 Abs. 2 und 4, 4 ^{bis} Abs. 2 BEHV Art. 29 ERV Art. 2, 18–77 FINMA-GebV Art. 5 ff.
Anhang 1:	Multilaterale Entwicklungsbanken
Anhang 2:	Abkürzungen und Begriffe im IRB
Anhang 3:	Änderungen des Basler Basistexts hinsichtlich Verbriefungen
Anhang 4:	Beispiele zum Standardansatz für CVA-Risiken (Rz 397–402)

Adressaten																																					
BankG			VAG			BEHG		KAG								GwG			Andere																		
X	Banken			Versicherer			Börsen und Teilnehmer			Fondsleitungen		SICAV		KG für KKA		SICAF		Depotbanken		Vermögensverwalter KKA		Vertriebsträger		Vertreter ausl. KKA		Andere Intermediäre		SRO		DUFi		SRO-Beaufichtigte		Prüfungsgesellschaften		Ratingagenturen	
X	Finanzgruppen und -kongl.																																				

I. Gegenstand	Rz	1
II. Basler Mindeststandards	Rz	2–2.3
III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 66 ERV)	Rz	3
IV. Externe Ratings (Art. 64–65 ERV)	Rz	4–15
A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 6 ERV) und Exportversicherungsagenturen	Rz	4–4.2
B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 64 ERV)	Rz	5–7
C. Emittenten- und Emissionsratings	Rz	8–12
D. Kurzfrist-Ratings	Rz	13
E. Ungeratete kurzfristige Forderungen	Rz	14
F. Verwendung externer Ratings	Rz	15
V. Derivate (Art. 56–59 ERV)	Rz	16–102
A. Marktwertmethode: Add-on-Sätze (Art. 57 ERV)	Rz	16–26
B. Aufgehoben	Rz	27–48
C. Marktwertmethode: Kreditäquivalent (Art. 57 ERV)	Rz	49–63
a) Kreditäquivalent ohne Verrechnung nach Art. 61 ERV	Rz	50–52
b) Kreditäquivalent bei Verrechnung nach Art. 61 ERV	Rz	53–63
D. Standardmethode (Art. 58 ERV)	Rz	64–101
E. EPE-Modellmethode (Art. 59 ERV)	Rz	102
VI. Risikomindernde Massnahmen (Art. 61 ERV)	Rz	103–113
A. Allgemeines	Rz	103–110
B. Laufzeitinkongruenzen	Rz	111–113
VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a ERV)	Rz	114

VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a ERV)	Rz	115–115.0.2
IX. Anrechnung von Sicherheiten	Rz	115.1–117
A. Qualitative Anforderungen	Rz	115.1
B. Mögliche Ansätze	Rz	116–117
X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 61 Abs. 2 Bst. d ERV)	Rz	118–132
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz	118–123.1
B. Berechnung	Rz	124–132
XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 61 Abs. 1 Bst. d ERV)	Rz	133–199
A. Anerkannte Sicherheiten	Rz	133–135.1
B. Berechnung	Rz	136–147
C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts	Rz	148–150
D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts	Rz	151–162
E. Notwendige Anpassungen der Mindesthaltedauer und Haircuts	Rz	163–165
a) Anpassungen der Mindesthaltedauer	Rz	163–163.7
b) Anpassungen der Haircuts	Rz	164–165
F. Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung der Haircuts	Rz	166–171
G. Bedingungen für einen Haircut von Null	Rz	172–198
H. Repo- und repoähnliche Geschäfte	Rz	199
XII. Derivate unter Verwendung von Sicherheiten	Rz	200–201
XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 61 Abs. 1 Bst. b und c ERV)	Rz	202–252
A. Mindestanforderungen	Rz	202–203

B.	Anerkennung der Absicherungswirkung	Rz	204–216.1
C.	Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien	Rz	217–218
D.	Bürgschaften	Rz	219
E.	Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate	Rz	220–231
F.	Berechnung	Rz	232–246
G.	Erforderliche Eigenmittel für die Bank als Sicherungsgeber	Rz	247–252
XIV.	Verbriefungstransaktionen (Art. 49 Abs. 2 Bst. b ERV)	Rz	253–264
A.	Basler Mindeststandards	Rz	253–254
B.	Rückfalls-Option für die Berechnung von K_{IRB}	Rz	255
C.	Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse	Rz	256–260
D.	"Look-through treatment" im Standardansatz	Rz	261–263
E.	"Supervisory Formula"	Rz	264
F.	"Call Provisions"	Rz	265
XV.	Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB; Art. 50 und 77 ERV)	Rz	266–390
A.	Basler Mindeststandards und subsidiäre Regelung (Art. 77 ERV)	Rz	266–268
B.	Bewilligung	Rz	269–278
C.	IRB-Stresstests	Rz	279–284
D.	Information der FINMA	Rz	285–287
E.	Bankspezifische Einführung ("Roll-out")	Rz	288
F.	Übergangsphase	Rz	289–290
G.	Positionsklassen	Rz	291–297
H.	Definition HVCRE-Positionen (hochvolatile Renditeobjektfi-	Rz	298–299

finanzierungen)

I.	Definition Retailpositionen	Rz	300–318
J.	Definition Beteiligungsmittel	Rz	319–323
K.	Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken	Rz	324–326
L.	Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)	Rz	327–330
M.	Nachrangige Positionen und Sicherheiten	Rz	331–332
N.	Nichtanwendung von Haircuts bei repoähnlichen Geschäften	Rz	333
O.	Sicherheiten im F-IRB	Rz	334–336
P.	Garantien und Kreditderivate im F-IRB	Rz	337–338
Q.	Positionswert bei Ausfall (EAD)	Rz	339–340
R.	Laufzeitanpassungen der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB	Rz	341–350
S.	Risikogewichtung Retailpositionen	Rz	351–352
T.	Risikogewichtung Beteiligungsmittel	Rz	353–370
U.	Risikogewichtung angekaufte Forderungen	Rz	371–374
V.	Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen	Rz	375–380.1
W.	Mindesteigenmittel und Untergrenze (Floor)	Rz	381–381.1
X.	Mindestanforderungen an die Risikoquantifizierung	Rz	382–390
XVI.	Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen	Rz	391
XVII.	CVA-Eigenmittelanforderung (Art. 55 ERV)	Rz	392–407
A.	Fortgeschrittener Ansatz	Rz	396
B.	Standardansatz	Rz	397–402

C. Vereinfachter Ansatz	Rz	403–407
XVIII. Kredit- und Wiederbeschaffungsrisiken von Derivaten und SFT mit zentralen Gegenparteien (Art. 69, 70 und 139 ERV)	Rz	408–408.48
A. Allgemeine Begriffe	Rz	408.1–408.9
B. Geltungsbereich	Rz	408.10–408.11
C. Zentrale Gegenparteien	Rz	408.12–408.15
D. Positionen gegenüber qualifizierenden zentralen Gegenparteien	Rz	408.16–408.46
E. Exposure gegenüber nicht qualifizierenden zentralen Gegenparteien	Rz	408.47–408.48
XIX. Übergangsbestimmungen	Rz	409–410
A. Schweizer Standardansatz (SA-CH)	Rz	409
B. Behandlung börsengehandelter Derivate	Rz	410

I. Gegenstand

Dieses Rundschreiben konkretisiert Art. 18–77 der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03). 1

II. Basler Mindeststandards

Die vorliegenden Bestimmungen beruhen auf der aktuellen Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht samt Ergänzungen (Basler Mindeststandards). Diese Basler Mindeststandards werden durch folgende Dokumente definiert 2*

- „International Convergence of Capital Measurement and Capital Standards – A Revised Framework / Comprehensive Version“ vom Juni 2006 (Basler Basistext) 2.1*
- „Enhancements to the Basel II framework“ vom Juli 2009 (Basler Ergänzungen) 2.2*
- „Basel III: a global regulatory framework for more resilient banks and banking systems“ vom Dezember 2010 (Basel-III-Text) 2.2.1*
- „Capital requirements for bank exposures to central counterparties“ vom Juli 2012 (Basel III Text für Bankenpositionen gegenüber zentralen Gegenparteien) 2.2.2*

Auf die zugrunde liegenden Textstellen des Basler Basistexts (vgl. Rz 2.1) wird in den nachstehenden Ausführungen jeweils in eckigen Klammern (d.h. in der Form „[...]“) verwiesen. Verweise auf die Basler Ergänzungen (vgl. Rz 2.2) werden in geschweiften Klammern (d.h. in der Form „{...}“) angegeben, Verweise auf den Basel-III-Text erfolgen in runden Klammern (d.h. in der Form „(...)“), und Verweise auf den Basel III Text für Bankenpositionen gegenüber zentralen Gegenparteien in der Form „<...>“. 2.3*

III. Multilaterale Entwicklungsbanken (Art. 66 ERV)

[§59] Ein bevorzugtes Risikogewicht gilt für diejenigen multilateralen Entwicklungsbanken, die in Anhang 1 aufgeführt sind. 3

IV. Externe Ratings (Art. 64–65 ERV)

A. Anerkannte Ratingagenturen (Art. 6 ERV) und Exportversicherungsagenturen

[§90] Die FINMA veröffentlicht eine Liste der anerkannten Ratingagenturen, deren Ratings zur Bestimmung der Risikogewichte verwendet werden dürfen. 4

Exportversicherungsagenturen sind für das Marktsegment öffentlichrechtliche Körperschaften anerkannt, sofern sie die entsprechenden Regeln der OECD¹ einhalten. 4.1*

Ihre Ratings können in der Folge für die Unterlegung von Kredit- und Marktrisiken in der Positionsklasse Zentralregierungen und Zentralbanken Art. 63 Abs. 2 Ziff. 1 ERV analog den Ratings von anerkannten Ratingagenturen verwendet werden. 4.2*

B. Risikogewichtung nach Ratings (Art. 64 ERV)

[§68] Die FINMA kann einer Bank den Wechsel zwischen Berücksichtigung und Nichtberücksichtigung von externen Ratings gemäss Artikel 64 Abs. 4 ERV untersagen, wenn sie der Ansicht ist, dass damit primär eine Verminderung der erforderlichen Eigenmittel angestrebt wird. 5

[§§96–98] Wenn es zwei oder mehr Ratings mit unterschiedlichen Risikogewichten gibt, sollen die Ratings, die den beiden niedrigsten Risikogewichten entsprechen, berücksichtigt und das höhere dieser beiden Risikogewichte verwendet werden. 6

[§107] Externe Ratings für ein oder mehrere Unternehmen einer Unternehmensgruppe können nicht verwendet werden, um das Risikogewicht anderer Unternehmen innerhalb derselben Gruppe zu bestimmen. Das gilt auch für Unternehmen, welche Teil einer Finanzgruppe oder eines Finanzkonglomerates bilden und zwar sowohl in externer Sicht (Drittbanken), wie aus Sicht der Bank intern (bei der Einzelinstitutsbetrachtung) bezüglich anderer Gruppengesellschaften. 7*

C. Emittenten- und Emissionsratings

[§§99, 102](§118) Für Wertpapiere, die ein emissionsspezifisches Rating einer anerkannten Ratingagentur aufweisen, ist das entsprechende Emissionsrating massgeblich. Sofern die Forderung einer Bank nicht einer extern gerateten Emission entspricht, gilt Folgendes: 8*

- Wenn eine bestimmte Emission des Schuldners über ein hochwertiges Rating verfügt (das Rating führt zu einem niedrigeren Risikogewicht als eine Forderung ohne Rating), aber die Forderung der Bank nicht genau dieser Emission entspricht, so kann dieses Rating nur dann für die nicht geratete Forderung der Bank herangezogen werden, wenn diese Forderung der gerateten Emission in jeder Hinsicht nicht nachrangig ist. Andernfalls erhält die nicht beurteilte Forderung mindestens das Risikogewicht für Forderungen ohne Rating. 9*
- Wenn für ungeratete Forderungen gemäss Rz 9 vergleichbar geratete Forderungen für die Risikogewichtung herangezogen werden, gilt grundsätzlich, dass auf ausländische Währungen bezogene Ratings auf Forderungen in derselben Währung anzuwenden sind. Auf die Heimatwährung bezogene Ratings – falls gesondert vorhanden – können allein zur Risikogewichtung von Aktiva herangezogen werden, die ebenfalls auf die Heimatwährung lauten. 10

¹ Ziff. 25–27 des „OECD Arrangement on Guidelines for Officially Supported Export Credits“ vom 5. Dezember 2005.

- Wenn der Schuldner über ein Emittentenrating verfügt, so gilt dieses für die vorrangigen und unbesicherten Forderungen gegenüber diesem Emittenten. Andere Forderungen eines Emittenten mit hochwertigem Rating werden wie Forderungen ohne Rating behandelt. 11*

- Wenn entweder der Emittent oder seine betrachtete Emmission ein minderwertiges Rating (dem mindestens das Risikogewicht einer ungerateten Forderung zugeordnet wird) aufweist, so wird einer nicht gerateten Forderung gegenüber demselben Kreditnehmer, die gleich- oder nachrangig gegenüber unbesicherten vorrangigen Forderungen gegenüber dem Emittenten (wie für Emittentenratings betrachtet) oder der Forderung aus der betrachteten Emmission ist, das Risikogewicht zugeordnet, das für dieses minderwertige Rating gilt. 11.1*

[§100] Unabhängig davon, ob eine Bank auf das Emittenten- oder Emissionsrating abstellt, ist sicherzustellen, dass die gesamte Verpflichtung eines Kunden in der Beurteilung berücksichtigt ist. 12

D. Kurzfrist-Ratings

[§103] Für Zwecke der Risikogewichtung werden Kurzfrist-Ratings als emissionspezifisch angesehen. Sie können nur verwendet werden, um das Risikogewicht der von diesem Rating erfassten Forderungen zu bestimmen. 13

E. Ungeratete kurzfristige Forderungen

[§104] Wenn einer gerateten kurzfristigen Forderung ein Risikogewicht von 50% zugeordnet wird, können ungeratete kurzfristige Forderungen kein geringeres Risikogewicht als 100% erhalten. Falls ein Emittent ein kurzfristiges Rating erhält, das ein Risikogewicht von 150% nach sich zieht, erhalten alle nicht gerateten Forderungen, gleichgültig ob kurz- oder langfristig, ebenfalls ein Risikogewicht von 150%, es sei denn, die Bank nutze anerkannte Sicherheiten für solche Forderungen. 14

F. Verwendung externer Ratings

[§94](§121) Sofern eine Bank zur Ermittlung der Risikogewichte Ratings externer Ratingagenturen verwendet, müssen diese in konsistenter Weise im internen Risikosteuerungsverfahren verwendet werden. Es ist nicht gestattet, aus den Ratings mehrerer anerkannter Ratingagenturen selektive Auswahlen durchzuführen, um die eigenmittelmässig vorteilhaftesten Ratings zu erhalten. Auch darf die einmal getroffene Entscheidung, Ratings einer oder mehrerer Ratingagenturen für einzelne oder mehrere Marktsegmente zu verwenden, nicht willkürlich geändert werden. 15*

V. Derivate (Art. 56–59 ERV)

A. Marktwertmethode: Add-on-Sätze (Art. 57 ERV)

Bei der Marktwertmethode werden die Add-ons, wie in Rz 49–63 näher ausgeführt, unter Verwendung der folgenden Add-on-Sätze berechnet: 16*

Basiswert des Kontrakts		Add-on-Satz in Prozent, grundsätzlich nach Restlaufzeit		
		≤ 1 Jahr	> 1 Jahr ≤ 5 Jahre	> 5 Jahre
1.	Zinsen	0.0	0.5	1.5
2.	Währungen und Gold	1.0	5.0	7.5
3.	Beteiligungstitel	6.0	8.0	10.0
4.	Edelmetalle (ohne Gold)	7.0	7.0	8.0
5.	Übrige Rohstoffe	10.0	12.0	15.0
6.	Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie "Zentralregierungen und Zentralbanken" oder "qualifizierte Zinsinstrumente" nach Art. 4 Bst. e ERV)	5.0	5.0	5.0
7.	Kreditderivate (mit Referenzforderung der Kategorie "Übrige" nach Anhang 5 ERV)	10.0	10.0	10.0

17

Ist die Zuordnung des Kontrakts zu einer der obigen Kategorien 1 bis 7 in Funktion des Basiswerts zweifelhaft, ist der Kontrakt wie ein Kontrakt auf „übrige Rohstoffe“ (Kategorie 5) zu behandeln.

18

[§708] Add-on-Sätze für First-, Second- und n^{th} -to-Default-Swaps: Bei First-to-Default-Swaps bestimmt sich der Add-on-Satz in Abhängigkeit von der riskantesten im Basket enthaltenen Referenzforderung. Für Second- und n^{th} -to-Default-Swaps ist in Analogie die zweitriskanteste bzw. die n^{th} -riskanteste Referenzforderung im Basket massgebend, um den Add-on-Satz zu bestimmen.

19

Für Kontrakte, deren Wiederbeschaffungswert nicht positiv werden kann, entspricht der Add-on maximal dem Betrag, der mit dem entsprechenden Wiederbeschaffungswert addiert ein Kreditäquivalent von null ergibt. Entsprechend kann für Kontrakte, deren Wiederbeschaffungswert nicht positiv werden kann, ein Kreditäquivalent von null verwendet werden.

20

Aufgehoben

21*

- Aufgehoben

22*

Aufgehoben

23*

- Für Kontrakte, bei denen Nennbeträge mehrfach ausgetauscht werden, sind die Add-on-Sätze mit der Anzahl der im Rahmen des Kontrakts noch zu leistenden Zahlungen zu multiplizieren.
- Bei Kontrakten, die so strukturiert sind, dass offene Engagements nach festgesetzten Zahltagen glattgestellt werden, und deren Bedingungen jeweils so angepasst werden, dass der Marktwert des Kontrakts an diesen Tagen gleich Null ist, gilt als Restlaufzeit die Zeit bis zum nächsten Neufestsetzungstermin. Bei Zinskontrakten mit einer Restlaufzeit von über einem Jahr, die die obigen Kriterien erfüllen, besteht für den Add-on-Satz eine Untergrenze von 0.5%.

24

25

Für Floating/Floating-Zinsswaps in einer einzigen Währung beträgt der Add-on-Satz 0%

26

bzw. es wird kein Add-on berechnet. Das Kreditäquivalent aus diesen Kontrakten wird somit allein anhand des jeweiligen Wiederbeschaffungswerts ermittelt.

B. Aufgehoben

Aufgehoben	27*
• Aufgehoben	28*
• Aufgehoben	29*
• Aufgehoben	30*
• Aufgehoben	31*
• Aufgehoben	32*
Aufgehoben	33*
• Aufgehoben	34*
• Aufgehoben	35*
• Aufgehoben	36*
• Aufgehoben	37*
• Aufgehoben	38*
• Aufgehoben	39*
Aufgehoben	40*
• Aufgehoben	41*
• Aufgehoben	42*
• Aufgehoben	43*
Aufgehoben	44*
• Aufgehoben	45*
• Aufgehoben	46*
• Aufgehoben	47*
Aufgehoben	48*

C. Marktwertmethode: Kreditäquivalent (Art. 57 ERV)

Berechnung des Kreditäquivalents: Die Berechnung des Kreditäquivalents ist grundsätzlich	49
--	----

davon abhängig, ob eine Verrechnung mit einer Gegenpartei nach Art. 61 ERV stattfindet oder nicht. Rz 50–52 regeln den Fall ohne Verrechnung, Rz 53–63 regeln der Fall mit Verrechnung.

a) Kreditäquivalent ohne Verrechnung nach Art. 61 ERV 50

Berechnung der Add-ons: Grundsätzlich wird der Add-on durch Multiplikation des anzuwendenden Add-on-Satzes nach Rz 16–20 und Rz 23–26 mit dem Nennwert des Kontraktes als Bemessungsgrundlage berechnet. Falls der Nennwert durch die Struktur der Transaktion eine Hebelwirkung erfährt oder vergrössert wird, muss der tatsächliche Nennwert zugrunde gelegt werden. 51

Verrechnung Add-ons und Wiederbeschaffungswerte: Eine Verrechnung des Add-on mit dem negativen Wiederbeschaffungswert des jeweiligen Kontraktes ist nicht zulässig. Deswegen sind negative Wiederbeschaffungswerte gleich Null zu setzen. 52

b) Kreditäquivalent bei Verrechnung nach Art. 61 ERV 53

Wie nachfolgend beschrieben können unter den in Rz 55 genannten Voraussetzungen positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivatkontrakten mit derselben Gegenpartei zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert sowie die zugehörigen Add-ons zu einem Netto-Add-on verrechnet werden. Das Kreditäquivalent nach Art. 57 ERV, bei Verrechnung nach Art. 61 ERV, entspricht der Summe dieser beiden Nettogrössen. Eine Menge aus in diesem Sinne untereinander verrechenbaren Kontrakten wird als Netting-Set bezeichnet. 54*

Sofern mit der betreffenden Gegenpartei eine entsprechende bilaterale Vereinbarung besteht, die nach den in Rz 55.4–55.6 genannten Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar ist, ist die Verrechnung in folgenden Fällen zulässig: 55*

- für alle Geschäfte, welche durch eine Aufrechnungsvereinbarung erfasst werden, wonach die Bank bei Ausfall der Gegenpartei aufgrund von Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder ähnlichen Umständen nur das Recht auf Erhalt beziehungsweise nur die Verpflichtung zur Zahlung der Differenz der nicht realisierten Gewinne und Verluste aus den erfassten Geschäften hat (Close-out-Netting); 55.1*
- für alle am selben Tag fälligen gegenseitigen Forderungen und Verpflichtungen in derselben Währung, welche durch einen Schuldumwandlungsvertrag zwischen der Bank und der Gegenpartei so zusammengefasst werden, dass diese Schuldumwandlung einen einzigen Nettobetrag ergibt und somit einen rechtsverbindlichen neuen Vertrag schafft, der die früheren Verträge erlöschen lässt (Netting-by-Novation); 55.2*

Die bilaterale Vereinbarung muss nach den folgenden Rechtsordnungen nachweislich anerkannt und durchsetzbar sein: 55.3*

- dem Recht des Staates, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat, und, wenn eine ausländische Zweigniederlassung eines Unternehmens beteiligt ist, zusätzlich nach dem Recht des Sitzes der Zweigniederlassung; 55.4*
- dem Recht, das für die einzelnen einbezogenen Geschäfte massgeblich ist; und 55.5*

- dem Recht, dem die Vereinbarungen unterliegen, welche erforderlich sind, um die Aufrechnung zu bewirken. 55.6*

Die Verrechnung ist unzulässig: 56*

- für glattgestellte Geschäfte, sofern eine Vereinbarung zur Zahlungsaufrechnung (Payment-Netting) besteht, wonach am Tage der Fälligkeit die gegenseitigen Zahlungsverpflichtungen pro Währung auf Saldobasis ermittelt und nur dieser Saldobetrag bezahlt wird; 56.1*
- wenn die Vereinbarung eine Bestimmung enthält, welche der nicht säumigen Partei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen an die säumige Partei zu leisten, auch wenn letztere per Saldo eine Gläubigerin ist (Ausstiegsklausel; Walk-away-clause). 56.2*

Positive und negative Wiederbeschaffungswerte aus Derivaten mit derselben Gegenpartei werden zu einem Netto-Wiederbeschaffungswert verrechnet. Ein negativer Netto-Wiederbeschaffungswert wird gleich null gesetzt. 57

Der Netto-Add-on entspricht der Summe von: 58

- 40 Prozent der Summe der individuellen Add-ons nach Rz 50–52; und 59
- 60 Prozent des Produkts folgender zwei Grössen: 60
 - Summe der individuellen Add-ons nach Rz 50–52; 61
 - Verhältnis des Netto-Wiederbeschaffungswerts nach Rz 57 zur Summe der positiven Wiederbeschaffungswerte. 62

Die individuellen Add-ons sind die nach Rz 50–52 bestimmten Add-ons für die Derivatkontrakte, auf die sich die bilaterale Verrechnung mit einer Gegenpartei nach Art. 61 ERV bezieht. 63

D. Standardmethode (Art. 58 ERV)

[Annex 4, §69] Eine Bank, die zur Berechnung des Kreditäquivalents oder des Positionswerts bei Ausfall (EAD) aus einem Derivate-Geschäft die Standardmethode anwendet, ermittelt die Position wie folgt: 64

$$\text{Kreditäquivalent oder EAD} = 1.4 \cdot \max(CMV - CMC; \sum_j \left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right| \cdot CCF_j)$$

mit

CMV = Marktwert des Portfolios von Transaktionen eines Nettingsets mit einer Gegenpartei ohne Berücksichtigung von Sicherheiten, d.h. $CMV = \sum_i CMV_i$, wobei CMV_i dem Marktwert der i-ten Transaktion entspricht.

CMC = Marktwert der Sicherheit, die dem Nettingset zugewiesen ist, d.h. $CMC =$

$\sum_i CMC_i$, wobei CMC_i dem Marktwert der Sicherheit i entspricht.

- i = Index der Transaktion
- j = Index des aufsichtsrechtlichen Hedgingsets. Ein Hedgingset wird pro Risikofaktor gebildet, und erlaubt, Risikopositionen mit gegenläufigen Vorzeichen aufzurechnen.
- l = Index der Sicherheit
- RPT_{ij} = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j
- RPC_{lj} = Risikoposition aus Sicherheit l bezogen auf Hedgingset j . Eine von der Gegenpartei erhaltene Sicherheit hat ein positives Vorzeichen, eine der Gegenpartei hinterlegte Sicherheit hat ein negatives Vorzeichen.
- CCF_j = aufsichtsrechtlicher Kreditumrechnungsfaktor bezogen auf Hedgingset j

[Annex 4, §70] Wenn ein Derivat mit linearem Risikoprofil (z.B. Forward, Future, Swap) den Austausch eines Finanzinstrumentes (z.B. Bond, Aktie, Rohstoff) gegen eine Zahlung festlegt, so wird die Zahlung der Transaktion Payment Leg genannt. Transaktionen, die einen Austausch von Zahlungen festlegen (z.B. Zinsswap oder Fremdwährungsswap), bestehen aus zwei Payment Legs. Ein Payment Leg setzt sich zusammen aus den vertraglich vereinbarten Bruttozahlungen. 65

[Annex 4, §70] Zinsrisiken bei Payment Legs mit einer unterjährigen Restlaufzeit müssen bei den nachfolgenden Berechnungen nicht beachtet werden. 66

[Annex 4, §70] Transaktionen, die sich aus zwei Payment Legs in derselben Währung zusammensetzen, können als eine aggregierte Transaktion behandelt werden. 67

[Annex 4, §71] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die als Underlying Aktieninstrumente, Gold, andere Edelmetalle oder andere Rohstoffe haben, werden auf die Risikoposition im entsprechenden Aktieninstrument oder Rohstoff (einschliesslich Gold und andere Edelmetalle) eines Hedgingsets abgebildet. 68

[Annex 4, §71] Das Payment Leg der Transaktionen nach Rz 68 wird auf die Zinsrisikoposition im entsprechenden Hedgingset abgebildet. 69

[Annex 4, §71] Wenn das Payment Leg einer Transaktion nach Rz 68 in einer Fremdwährung denominiert ist, wird die Transaktion zusätzlich auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet. 70

[Annex 4, §72] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, die einen Schuldtitel als Underlying haben, werden auf zwei entsprechende Zinsrisikopositionen abgebildet, nämlich einerseits auf die Risikoposition für den Schuldtitel und andererseits auf die Risikoposition für das Payment Leg. 71

[Annex 4, §72] Transaktionen mit linearen Risikoprofilen, welche einen Austausch von Zahlungen festlegen (einschliesslich Fremdwährungs-Forwards) werden auf je eine Zinsrisikoposition für jedes der beiden Payment Legs abgebildet. 72

[Annex 4, §72] Wenn der Schuldtitel in einer Fremdwährung denominiert ist, wird dieser zusätzlich auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet.	73
[Annex 4, §72] Wenn ein Payment Leg in einer Fremdwährung denominiert ist, so wird dieser auch auf die entsprechende Fremdwährungs-Risikoposition abgebildet.	74
[Annex 4, §72] Die Position eines Fremdwährungs-Basiswaps wird Null gesetzt.	75
[Annex 4, §§73–77] Grösse der Risikoposition:	
aus einer Transaktion mit linearem Risikoprofil mit Ausnahme von Zinsinstrumenten: effektiver Nominalwert (Marktpreis mal Menge) des Underlyings, umgerechnet in Schweizer Franken.	76
für Zinsinstrumente mit linearem Risikoprofil und die Payment Legs aller Transaktionen: effektiver Nominalwert der ausstehenden Bruttozahlungen (einschliesslich dem Nominalbetrag), umgerechnet in Schweizer Franken, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs.	77
eines Credit Default Swaps: Nominalbetrag der Referenzforderung, multipliziert mit der Restlaufzeit des Credit Default Swaps.	78
eines Derivats mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions): Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings, ausser beim Underlying handle es sich um ein Zinsinstrument.	79
eines Derivat mit nicht-linearem Risikoprofil (einschliesslich Optionen und Swaptions) mit einem Zinsinstrument als Underlying: Deltaäquivalent des effektiven Nominalwertes des Underlyings oder des Payment Legs, multipliziert mit der Modified Duration des Zinsinstruments beziehungsweise des Payment Legs.	80
[Annex 4, §78] Die Grösse und das Vorzeichen der Risikoposition können wie folgt ermittelt werden:	81
Für Zinsinstrumente und Payment Legs: Effektiver Nominalbetrag, oder Betrag des Deltaäquivalents, multipliziert mit der modifizierten Duration = $\frac{\partial V}{\partial r}$ mit V = Wert des Finanzinstruments (im Falle einer Option: des Optionspreises; im Falle einer Transaktion mit einem linearen Risikoprofil: der Wert des Underlyings oder seines Payment-Legs) r = Zinshöhe Wenn V in einer anderen Währung als der Heimwährung denominiert ist, so muss das Derivat in die Heimwährung umgerechnet werden.	
Für alle übrigen Instrumente: Effektiver Nominalbetrag, oder Deltaäquivalent =	82

$$p_{\text{ref}} \cdot \frac{\partial V}{\partial p}$$

mit

p_{ref} = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der Referenzwährung,

V = Wert des Finanzinstrumentes (im Falle von Optionen: der Optionspreis; im Falle von Transaktionen mit einem linearen Risikoprofil: Wert des Underlyings)

p = Preis des Underlyings, ausgedrückt in der selben Währung wie der Wert des Finanzinstrumentes

[Annex 4, §79] Die Risikopositionen können zu Hedgingsets zusammengefasst werden. Für jedes Hedgingset wird der Absolutbetrag der Summe der resultierenden Risikopositionen als Netto-Risiko-Position wie folgt berechnet: 83

$$\left| \sum_i RPT_{ij} - \sum_l RPC_{lj} \right|$$

mit

RPT_{ij} = Risikoposition aus Transaktion i bezogen auf Hedgingset j

RPC_{lj} = Risikoposition aus Sicherheit l bezogen auf Hedgingset j

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen aufgrund von Zinsinstrumenten mit geringem spezifischen Risiko werden in einem von sechs Hedgingsets je Währung gemäss Rz 87 abgebildet. Ein Zinsinstrument birgt dann ein geringes spezifisches Risiko, wenn es unter dem Standardansatz für Marktrisiken für ein Eigenmittelerfordernis von 1.6% oder weniger qualifiziert. 84

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen, die ein Payment Leg wiedergeben, werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko. 85

[Annex 4, §80] Zinsrisikopositionen aufgrund von angenommenen Barsicherheiten werden dem selben Hedgingset zugeordnet wie Zinsrisikopositionen mit geringem spezifischen Risiko. 86

[Annex 4, §80] Die sechs Hedgingsets je Währung werden in das folgende Raster eingeordnet: 87

Restlaufzeit oder Dauer bis zur nächsten Zinsfestsetzung	Referenzzinssatz	
	Staatsanleihe	andere
1 Jahr oder weniger		
Mehr als 1 Jahr, höchstens 5 Jahre		
Mehr als 5 Jahre		

[Annex 4, §81] Für Underlyings in Zinsinstrumenten (z.B. Floating Rate Notes) oder Payment Legs (z.B. Floating Rate Legs von Zinsswaps), für die der Zinssatz an einen Referenzzinssatz geknüpft ist, welche einen allgemeinen Marktzinssatz repräsentiert (z.B. 88

Government Bond Yield, Geldmarktsatz, Swap-Rate), gilt als Zinsneufestsetzungs-Frequenz die Länge des Intervalls bis zur nächsten Anpassung des Referenzzinssatzes.

[Annex 4, §81] Andernfalls gilt als Restlaufzeit die Restlaufzeit des Zinsinstruments oder – im Falle eines Payment Legs – die Restlaufzeit der Transaktion. 89

[Annex 4, §82] Für jeden Emittenten einer Referenzforderung, die das Underlying eines Credit Default Swaps darstellt, ist ein eigener Hedgingset zu verwenden. 90

[Annex 4, §83] Für jeden Emittenten eines Zinsinstruments mit hohem spezifischen Risiko, d.h. Zinsinstrumenten für welche unter dem Standardansatz für Marktrisiken für spezifische Risiken ein Eigenmittelerfordernis von mehr als 1.6% anwendbar ist, muss ein eigener Hedgingset verwendet werden. 91

[Annex 4, §84] Finanzinstrumente ausser Zinsinstrumenten (d.h. Aktien, Edelmetalle, Rohstoffe und andere Instrumente) als Underlying werden nur dann demselben Hedgingset zugeordnet, wenn es sich um identische oder ähnliche Instrumente handelt. Als ähnliche Instrumente gelten 92

- im Falle von Aktieninstrumenten: Aktieninstrumente des gleichen Emittenten (Aktienindizes werden als separate Emittenten behandelt); 93
- im Falle von Edelmetallen: Instrumente desselben Metalls (Edelmetallindizes gelten als separate Edelmetalle); 94
- im Falle von Rohstoffen: Instrumente desselben Rohstoffes (Rohstoffindizes gelten als separate Rohstoffe); 95
- im Falle von Strom: Lieferverpflichtungen und -anrechte, die sich auf dieselbe Peak- oder Base-Load-Zeit innerhalb eines 24 Stunden Intervalls beziehen. 96

[Annex 4, §85] Der auf eine Nettorisikoposition aus einem Hedgingset anzuwendende Kreditumrechnungsfaktor hängt von der aufsichtsrechtlichen Kategorisierung gemäss Rz 98–100 ab. 97

[Annex 4, §86] Mit Ausnahme von Zinsinstrumenten als Underlying gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren: 98

- Fremdwährung: 2.5%
- Gold: 5.0%
- Aktien: 7.0%
- Edelmetalle mit Ausnahme von Gold: 8.5%
- Strom: 4.0%
- andere Rohstoffe ausser Edelmetalle: 10.0%

[Annex 4, §87] Für Risikopositionen aus Zinsinstrumenten gelten die folgenden Kreditumrechnungsfaktoren: 99

- 0.6% für Risikopositionen aus einem Zinsinstrument oder einer Referenzforderung mit einem Rating der Ratingklassen 5–7;

- 0.3% für eine Risikoposition aus einer Referenzforderung, die Underlying für einen Credit Default Swap ist, mit einem Rating der Ratingklassen 1–4;
- 0.2% für alle Übrigen.

[Annex 4, §88] Derivate, die keiner der oben erwähnten Klassen zugeordnet werden können, werden einzelnen Hedgingsets für jede Kategorie von Underlying zugewiesen. Ein Kreditumrechnungsfaktor von 10% wird auf den Nominalbetrag angewendet. 100

[Annex 4, §89] Es kann bei Transaktionen mit nicht-linearem Risikoprofil vorkommen, dass eine Bank das Delta mit dem von der FINMA zur Eigenmittelunterlegung von Marktrisiken bewilligten Modell nicht bestimmen kann. Im Falle von Payment Legs und Transaktionen mit Zinsinstrumenten als Underlying kann es vorkommen, dass es Transaktionen gibt, für die eine Bank die Modified Duration nicht ermitteln kann. In diesen Fällen ist die Marktwertmethode nach Art. 57 ERV anzuwenden. 101

E. EPE-Modellmethode (Art. 59 ERV)

Es gelten die im Basler Basistext (Rz 2.1) enthaltenen und durch den Basel-III-Text (Rz 2.2.1) in Teilbereichen geänderten Ausführungen zur EPE-Modellmethode. 102*

VI. Risikomindernde Massnahmen (Art. 61 ERV)

A. Allgemeines

[§114] Wenn ein Emissionsrating bereits die Wirkungen von risikomindernden Massnahmen berücksichtigt, dürfen diese nicht nochmals für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel berücksichtigt werden. 103

[§113] Sollte eine Position, bei der risikomindernde Massnahmen berücksichtigt werden, eine höhere Eigenmittelanforderung erhalten als eine sonst identische Position ohne diese Massnahmen, so brauchen deren Wirkungen nicht berücksichtigt zu werden. 104

[§206] In den Fällen, in denen eine Bank mehrere Kreditrisikominderungstechniken für eine einzelne Position nutzt, muss sie die Position in einzelne, jeweils durch ein einziges Kreditrisikominderungsinstrument gedeckte Anteile unterteilen und das Risikogewicht jedes dieser Anteile separat ermitteln. Wenn sich eine Kreditabsicherung eines einzelnen Sicherungsgebers aus Teilen mit unterschiedlichen Laufzeiten zusammensetzt, müssen diese auch jeweils in separate Kreditrisikominderungsinstrumente aufgeteilt werden. 105

[§§122, 124, 125] Die Eigenmittelanforderung kann durch die Verwendung von Sicherheiten vermindert werden, wenn 106

- sich eine abnehmende Kreditqualität der Gegenpartei nicht wesentlich wertmindernd auf diese Sicherheit auswirkt; und 107
- die Bank über Verfahren zur zeitnahen Veräusserung der Sicherheiten verfügt. 108

[§127] Eine Eigenmittelanforderung wird an beide, an einer besicherten Transaktion beteiligten Banken gestellt. Beispielsweise unterliegen sowohl Repos als auch Reverse- 109

Repos Eigenmittelanforderungen. Bei einem Wertpapierleihgeschäft werden ebenfalls für beide Seiten explizite Eigenmittelanforderungen gestellt, ebenso wie bei der Hinterlegung von Sicherheiten in Verbindung mit einer Forderung aus einem Derivat oder einem anderen Geschäft, sofern die Bank einem Kreditrisiko ausgesetzt ist.

[§128] Wenn eine Bank als Vermittlerin für ein Repo- oder repoähnliches Geschäft zwischen einem Kunden und einem Dritten tätig wird und dem Kunden eine Garantie abgibt, dass der Dritte seine Verpflichtungen erfüllt, müssen die Eigenmittelanforderungen erfüllt werden, als wäre die Bank selbst die Hauptverpflichtete. 110

B. Laufzeitinkongruenzen

[§203] Als effektive Restlaufzeit der Forderung muss der Zeitraum angesehen werden, nach dem die Gegenpartei spätestens ihre Verpflichtungen erfüllt haben muss. Für die Restlaufzeit der Absicherung muss die kürzest mögliche Restlaufzeit unter Berücksichtigung impliziter Optionen und Kündigungsrechte verwendet werden. 111

[§204] Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen werden nur dann anerkannt, wenn die Ursprungslaufzeit des dieser Absicherung zugrunde liegenden Sicherungsvertrages mindestens ein Jahr beträgt. Unabhängig davon werden Absicherungen bei Laufzeitinkongruenzen nicht anerkannt, wenn die Restlaufzeit der Absicherung 3 Monate oder weniger beträgt. 112

[§205] Die Kreditabsicherung durch Sicherheiten, gesetzliche Verrechnung, Garantien und Kreditderivate wird wie folgt angepasst: 113

$$P_a = P \cdot (t-0.25) / (T-0.25)$$

mit:

$$P_a = \text{Wert der wegen der Laufzeitinkongruenz adjustierten Kreditabsicherung}$$

$$P = \text{Wert der durch andere Haircuts adjustierten Kreditabsicherung}$$

$$T = \min(5; \text{Restlaufzeit der Forderung}), \text{ ausgedrückt in Jahren}$$

$$t = \min(T; \text{Restlaufzeit der Kreditabsicherung}), \text{ ausgedrückt in Jahren}$$

VII. Gesetzliche Verrechnung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a ERV)

[§188] In den Fällen, in denen eine Bank jederzeit in der Lage ist, die gesetzlich verrechenbaren Forderungen und Verbindlichkeiten mit der Gegenpartei zu bestimmen und sie sowohl die Anschlussrisiken als auch die betroffenen Positionen auf einer Nettobasis überwacht und steuert, kann sie den Nettosaldo aus Forderungen und Verbindlichkeiten als Basis für die Berechnung ihrer Eigenmittelanforderungen in Übereinstimmung mit der Formel aus Rz 144 verwenden. Aktiva werden wie Forderungen und Verbindlichkeiten wie Sicherheiten behandelt. Der Haircut H wird auf null gesetzt, es sei denn, es liegt eine Währungsinkongruenz vor. Bei täglicher Marktbewertung ist eine Halteperiode von zehn Geschäftstagen anzuwenden, und es gelten alle Anforderungen der Rz 111–113, 148–149 und 164. 114

VIII. Vertragliche Verrechnung (Art. 61 Abs. 1 Bst. a ERV)

[§174] Die Verrechnung von Positionen im Banken- und Handelsbuch wird nur dann anerkannt, wenn die verrechneten Transaktionen die folgenden beiden Anforderungen erfüllen:

115

- Der Marktwert aller Transaktionen wird täglich ermittelt; und
- die für die Transaktionen genutzten Sicherungsinstrumente werden als finanzielle Sicherheiten im Bankenbuch anerkannt.

Anerkennung von Verrechnungsvereinbarungen für Repo und repoähnliche Geschäfte

115.0.
1*

[§173] Die Auswirkungen bilateraler Verrechnungsvereinbarungen, die Repo und repoähnliche Geschäfte betreffen, werden auf Gegenpartieebene anerkannt, wenn die Vereinbarungen bei einem Ausfall, auch wenn es sich um Insolvenz oder Konkurs handelt, in jeder beteiligten Rechtsordnung rechtlich durchsetzbar sind. Zusätzlich müssen die Verrechnungsvereinbarungen:

- a) der nicht ausfallenden Partei das Recht zuerkennen, bei einem Ausfall der Gegenpartei, einschliesslich deren Insolvenz oder Konkurs, alle unter die Vereinbarung fallenden Geschäfte zeitnah zu beenden oder glattzustellen;
- b) die Aufrechnung von Gewinnen und Verlusten aus den Transaktionen (einschliesslich des Wertes von Sicherheiten) ermöglichen, die unter dieser Vereinbarung beendet oder glattgestellt werden, sodass die eine Partei der anderen einen einzigen Betrag schuldet;
- c) die umgehende Veräusserung oder Verrechnung der Sicherheiten bei einem Ausfall erlauben;
- d) bei einem Ausfall zusammen mit den sich aus a) bis c) ergebenden Rechten in jeder beteiligten Rechtsordnung durchsetzbar sein, auch wenn es sich beim Ausfall um Insolvenz oder Konkurs handelt.

Anerkennung von Verrechnungsvereinbarungen für Derivate [Annex 4, §96(i)-(iii)]

115.0.
2*

- i) [Annex 4, §96(i)] Dieser Abschnitt behandelt die Frage der bilateralen Verrechnung (Netting), d.h. der Netto- anstelle der Bruttopositionswerte gegenüber ein und derselben Gegenpartei im Zusammenhang mit Derivaten.² Verrechnungsvereinbarungen würden das Gegenparteikreditrisiko nicht verringern, wenn der Liquidator einer zahlungsunfähigen Gegenpartei das Recht hätte (haben könnte), die aufgerechneten Kontrakte wieder voneinander zu trennen und die Erfüllung derjenigen zu fordern, die für die zahlungsunfähige Gegenpartei günstig sind, während die ungünstigen nicht erfüllt werden.
- ii) [Annex 4, §96(ii)] Für Zwecke der Eigenmittelunterlegung gilt daher Folgendes:
 - a) Die Banken dürfen Kontrakte mit Novationsklausel gegeneinander aufrechnen, wenn sämtliche Verpflichtungen zwischen einer Bank und ihrer Gegenseite, eine bestimmte Währung zu einem bestimmten Valutadatum zu liefern, automatisch mit

² Das reine Aufrechnen von Zahlungen („payments netting“), mit dem die Betriebskosten beim täglichen Saldenausgleich gesenkt werden sollen, wird in der Eigenmittelberechnung nicht anerkannt, da die Bruttoverbindlichkeiten der Gegenpartei dadurch nicht tangiert werden.

allen anderen Verpflichtungen in derselben Währung und mit demselben Valutadatum verschmolzen werden, sodass rechtlich gesehen ein einziger Betrag an die Stelle der vorherigen Bruttoverbindlichkeiten tritt.

- b) Die Banken können auch im Rahmen einer sonstigen, nicht unter a) erfassten rechtsgültigen Form der bilateralen Verrechnung Transaktionen gegeneinander aufrechnen, einschliesslich anderer Formen der Novation.
- c) In den beiden Fällen a) und b) muss eine Bank nachweisen, dass
 - i. eine schriftliche bilaterale Verrechnungsvereinbarung mit der Gegenpartei vorhanden ist, durch die eine einzige rechtliche Verpflichtung entsteht, die alle erfassten Transaktionen abdeckt, sodass die Bank entweder einen Forderungsanspruch oder eine Zahlungsverpflichtung aus dem Saldo der positiven und negativen Marktwerte der eingeschlossenen Einzeltransaktionen hat, falls die Gegenpartei aus einem der folgenden Gründe ihre Verpflichtungen nicht erfüllen kann: Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Liquidation oder Ähnliches;
 - ii. sie über schriftliche und wohlbegründete Rechtsgutachten verfügt, wonach im Falle eines Rechtsstreits die zuständigen Gerichte oder Verwaltungsbehörden entscheiden würden, dass die Forderung der Bank ein Nettobetrag ist gemäss
 - den Rechtsvorschriften des Gerichtsstands, in dem die Gegenpartei ihren Sitz hat; falls eine Auslandsniederlassung der Gegenpartei beteiligt ist, dann auch gemäss den Rechtsvorschriften von deren Standort,
 - den Rechtsvorschriften, die für die einzelnen Transaktionen gelten,
 - den Rechtsvorschriften, die für Verträge oder Vereinbarungen gelten, die zur Durchführung des Netting erforderlich sind;
 - iii. sie über Verfahren verfügt, mit denen sichergestellt wird, dass die rechtlichen Eigenschaften der Verrechnungsvereinbarungen mit Blick auf mögliche Änderungen der einschlägigen Gesetze laufend überprüft werden.
- iii) [Annex 4, §96(iii)] Verträge mit „walkaway“-Klauseln sind für Verrechnung (Netting) zum Zweck der Eigenmittelunterlegung nicht zugelassen. Eine „walkaway“-Klausel ist eine Bestimmung, die es der nicht in Verzug geratenen Gegenpartei erlaubt, nur beschränkte oder gar keine Zahlungen in die Masse der zahlungsunfähigen Gegenpartei zu leisten, selbst wenn die zahlungsunfähige Gegenpartei Nettogläubiger ist.

IX. Anrechnung von Sicherheiten

A. Qualitative Anforderungen

(§110) Die Banken müssen sicherstellen, dass sie ausreichende Ressourcen für die ordnungsgemässe Handhabung von Nachschussvereinbarungen mit Gegenparteien für ausserbörsliche Derivate und für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte bereitstellen, d.h. in Bezug auf Rechtzeitigkeit und Korrektheit ausgehender Nachschussforderungen bzw. auf die Reaktionszeit bei eingehenden Nachschussforderungen. Die Banken müssen Vorkehrungen zur Sicherheitenverwaltung treffen, damit sie folgende Faktoren kontrollieren und überwachen können:

115.1*

- das Risiko, dem sie aufgrund von Nachschussvereinbarungen ausgesetzt sind (z.B. Volatilität und Liquidität der als Sicherheiten eingesetzten Wertpapiere)
- Risikokonzentrationen auf bestimmte Arten von Sicherheiten

- die Weiterverwendung von Bar- und anderen Sicherheiten, einschliesslich potenzieller Liquiditätsdefizite aus der Weiterverwendung der von Gegenparteien erhaltenen Sicherheiten
- abgetretene Rechte an Sicherheiten, die bei Gegenparteien hinterlegt wurden.

B. Mögliche Ansätze

[§121] Banken können zwischen einem einfachen Ansatz und einem umfassenden Ansatz wählen. Im Bankenbuch dürfen die Banken beide Ansätze, jedoch nicht beide Ansätze gleichzeitig anwenden. Diese Einschränkung gilt nicht für Lombardkredite sowie Darlehens-, Repo- und repoähnliche Geschäfte mit Effekten. Im Handelsbuch kommt, vorbehalten den Bestimmungen in Art. 75 Abs. 2 ERV, nur der umfassende Ansatz in Betracht. 116

[§121] Teilweise Besicherung ist in beiden Ansätzen zulässig. Laufzeitinkongruenzen zwischen der zugrundeliegenden Forderung und der Sicherheit sind nur im umfassenden Ansatz erlaubt. 117

X. Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz (Art. 61 Abs. 1 Bst. d ERV)

A. Anerkannte Sicherheiten

[§145] Die folgenden Sicherheiten werden im einfachen Ansatz anerkannt: 118

- Bareinlagen bei der kreditgebenden Bank, einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank und ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert (Säule 3b). 119
- Gold 119
- Schuldverschreibungen, die von einer anerkannten externen Ratingagentur beurteilt wurden, mit einem Rating von 120
 - mindestens Ratingklasse 5, wenn sie von Zentralregierungen und sonstigen öffentlichrechtlichen Stellen (örKs), die von der nationalen Aufsicht wie Zentralregierungen behandelt werden, emittiert wurden;
 - mindestens Ratingklasse 4, wenn sie von anderen Stellen emittiert wurden (einschliesslich Banken und Wertpapierfirmen); oder
 - mindestens Ratingklasse 5 für kurzfristige Schuldverschreibungen.
- Schuldverschreibungen ohne Rating einer anerkannten Ratingagentur, sofern: 121
 - diese von einer Bank emittiert wurden;
 - diese an einer anerkannten Börse gehandelt werden;
 - diese vorrangig zu bedienen sind; und
 - alle anderen vorrangigen Emissionen derselben Bank mit Rating einer anerkannten Ratingagentur mindestens der Ratingklasse 4 oder Ratingklasse 3 für kurz-

fristige Schuldverschreibungen zugeordnet werden.

- Aktieninstrumente (einschliesslich Wandelanleihen), die einem Hauptindex angehören. 122
- Effektenfonds und UCITS/OGAW³, wenn: 123
 - der Anteilspreis täglich veröffentlicht wird; und
 - der Effektenfonds und UCITS auf Anlagen in Instrumenten beschränkt ist, die in diesem Absatz genannt sind. Die Nutzung derivativer Instrumente durch Effektenfonds und UCITS/OGAW ausschliesslich zum Absichern von Anlagen, die in dieser Rz und Rz 134 genannt sind, soll nicht verhindern, dass Anteile an diesen Effektenfonds und UCITS/OGAW als finanzielle Sicherheiten anerkannt werden.

(§111) Wiederverbriefungspositionen nach Rz 94.1 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ sind unabhängig vom Kreditrating nicht als finanzielle Sicherheiten zugelassen. Dieses Verbot gilt unabhängig vom gewählten Ansatz für das Festlegen der Haircuts. 123.1*

B. Berechnung

[§§194, 145] Wenn eine Bank Credit Linked Notes auf Forderungen im Bankenbuch emittiert, wird die Forderung wie eine durch Barsicherheiten unterlegte Forderung behandelt. 124

Wenn als Sicherheiten dienende Bareinlagen, Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, als Sicherheiten bei einer dritten Bank gehalten werden, sie an die kreditgebende Bank offen abgetreten bzw. verpfändet wurden, und dies unbedingt und unwiderruflich geschieht, erhält der durch die Sicherheit unterlegte Teil der Forderung das Risikogewicht der dritten Bank. 125

Der durch Treuhandanlagen bei einer anderen Bank besicherte Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der Bank, bei der die Treuhandanlage platziert wurde. 126

[§182] Zur Anrechnung von Sicherheiten im einfachen Ansatz müssen die Sicherheiten mindestens für die Forderungslaufzeit verpfändet oder gleichwertig sichergestellt und ihr Marktwert mindestens alle sechs Monate ermittelt werden. Von der Ermittlung der Marktwerte ausgenommen werden können Bareinlagen, Treuhandanlagen und Kassenobligationen und ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert. Die durch den Marktwert anerkannter Sicherheiten gedeckten Forderungsanteile erhalten das Risikogewicht des Sicherungsgebers. Das Risikogewicht des besicherten Teils kann, abgesehen von den in den Rz 128–132 beschriebenen Fällen, nicht unter 20% absinken. Der verbleibende Teil der Forderung erhält das Risikogewicht der entsprechenden Gegenpartei. 127*

[§183] Repo- und repoähnliche Geschäfte, welche die Kriterien der Rz 182–190 und 192–197 erfüllen, erhalten ein Risikogewicht von 0%. Wenn die Gegenpartei kein wesentlicher 128*

³ Undertakings for the Collective Investment of Transferable Securities/Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Marktteilnehmer ist, erhält das Geschäft Risikogewicht von 10%.

[§184] OTC-Derivate mit täglicher Marktbewertung, die durch Barmittel in gleicher Währung besichert sind, erhalten im Umfang der Besicherung ein Risikogewicht von 0%. Sofern es sich bei den Besicherungen um staatliche Wertpapiere oder Wertpapiere von sonstigen staatlichen Stellen mit einer 0%-Gewichtung im Standardansatz handelt, erhalten solche ein Risikogewicht von 10%. 129*

[§185] Anstelle der Mindestrisikogewichte nach Rz 127 kann ein Risikogewicht von 0% verwendet werden, wenn das Geschäft und die Sicherheiten auf die gleiche Währung lauten und 130

- die Sicherheit aus einer Bareinlage oder Gold besteht; oder 131

- die Sicherheit aus Wertpapieren einer Zentralregierung oder von öffentlichrechtlichen Körperschaften mit einer 0%-Risikogewichtung im Standardansatz besteht und der Marktwert um 20% vermindert wurde. 132

XI. Anrechnung von Sicherheiten im umfassenden Ansatz (Art. 61 Abs. 1 Bst. d ERV)

A. Anerkannte Sicherheiten

[§146](§111) Die folgenden Sicherheiten werden im umfassenden Ansatz anerkannt:

- alle in Rz 118–123 genannten Instrumente mit Ausschluss der in Rz 123.1 genannten Instrumente. 133*

- Aktien, die nicht einem Hauptindex angehören, aber an einer anerkannten Börse kotiert sind. 134

- Effektenfonds und UCITS, die solche Aktien beinhalten. 135

- [§703] Für im Handelsbuch enthaltene Repo- oder repoähnliche Geschäfte können, vorbehaltlich Rz 123.1, alle dem Handelsbuch zuordnungsfähigen Instrumente als Sicherheiten angerechnet werden. Bei jenen Instrumenten, die im Bankenbuch nicht als Sicherheiten anerkannt werden (d.h. Rz 118 ff. nicht erfüllen), ist ein Haircut vorzunehmen, so wie er auf an anerkannten Börsen notierte, aber nicht in einem Hauptindex enthaltene Papiere anzuwenden ist (Rz 148). Sofern jedoch Banken eigene Schätzungen zur Bestimmung der Haircuts oder eine EPE-Modellmethode verwenden, sollten sie diese auch für das Handelsbuch verwenden. 135.1*

B. Berechnung

[§130] Werden Sicherheiten im umfassenden Ansatz angenommen, müssen die Banken den angepassten Wert der Forderung gegenüber der Gegenpartei ermitteln, um möglichen Wertveränderungen der Sicherheit Rechnung zu tragen. Durch die Verwendung von Sicherheitszu- oder -abschlägen („Haircuts“) müssen die Banken sowohl den Betrag der Forderung gegenüber der Gegenpartei als auch den Wert der von der Gegenpartei erhaltenen Sicherheiten anpassen, um den möglichen künftigen, durch Marktentwicklungen 136

bedingten Wertveränderungen beider Seiten Rechnung zu tragen.

[§131] Bei Währungsinkongruenzen zwischen der Forderung und der Sicherheit muss eine weitere Verminderung des volatilitätsangepassten Betrages der Sicherheit vorgenommen werden, um mögliche künftige Schwankungen des Wechselkurses zu berücksichtigen. 137

[§132] Wenn der volatilitätsangepasste Betrag der Forderung grösser als der volatilitätsangepasste Betrag der Sicherheit (einschliesslich einer weiteren Anpassung für das Wechselkursrisiko) ist, ermitteln die Banken ihre gewichteten Risikoaktiva aus der Differenz zwischen diesen beiden volatilitätsangepassten Beträgen, multipliziert mit dem Risikogewicht der Gegenpartei. Das genaue Grundgerüst, um diese Berechnungen durchzuführen, wird in den Rz 144–147 dargelegt. 138

[§133] Es können entweder aufsichtsrechtliche (Rz 148) oder selbst geschätzte Haircuts (Rz 151 ff.) verwendet werden. Die Verwendung selbst geschätzter Haircuts ist nur erlaubt, wenn die FINMA die Einhaltung bestimmter qualitativer und quantitativer Bedingungen (Rz 154–162) geprüft und für erfüllt erklärt hat. 139

[§134] Eine Bank kann unabhängig davon, ob sie den Standardansatz oder den IRB für das Kreditrisiko verwendet, aufsichtsrechtliche Haircuts oder selbst geschätzte Haircuts nutzen. Verwendet die Bank selbst geschätzte Haircuts, muss sie solche für alle Arten von Instrumenten nutzen, für die selbst geschätzte Haircuts geeignet sind. Ausgenommen von dieser Pflicht sind unwesentliche Portfolien. 140

[§135] Die Grösse des einzelnen Haircuts hängt von der Art des Instruments, dem Transaktionstyp und der Häufigkeit der Marktbewertung und des Nachschusses ab. Zum Beispiel erhalten Repo- oder repoähnliche Geschäfte mit täglicher Marktbewertung und Nachschussverpflichtung einen Haircut, der auf einer 5-tägigen Halteperiode basiert. Im Gegensatz dazu basieren bei besicherten Kreditgeschäften, mit einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten ohne Nachschussverpflichtung, die Haircuts auf einer 20-tägigen Halteperiode. Zu beachten ist Rz 165. 141

[§136] Für bestimmte Arten von Repo- oder repoähnlichen Geschäften (im Wesentlichen Repogeschäfte mit Staatsanleihen, wie in den Rz 182–197 definiert), kann bei der Ermittlung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung ein Haircut von null angewendet werden. 142

[§138] Als weitere Alternative zu den aufsichtsrechtlichen Haircuts und den selbst geschätzten Haircuts können Banken Value-at-Risk-Modelle verwenden. Siehe hierzu die Rz 166 ff. 143

[§147] Werden Sicherheiten verwendet, so wird die Position nach Kreditrisikominderung wie folgt berechnet: 144

$$E^* = \max \{0, [E (1 + H_E) - C (1 - H_C - H_{FX})]\}$$

mit:

$$E^* = \text{Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung}$$

$$E = \text{gegenwärtiger Forderungsbetrag}$$

$$H_E = \text{Haircut für die Forderung}$$

C = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

H_C = Haircut für die Sicherheit

H_{FX} = Haircut für Währungsinkongruenz zwischen Sicherheit und Forderung

[§148] Der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung wird mit dem Risikogewicht der Gegenpartei multipliziert, um den risikogewichteten Wert für die Forderung unter Verwendung von Sicherheiten zu erhalten. 145

[§149] Die Behandlung von Transaktionen mit Laufzeitinkongruenzen zwischen Forderung und Sicherheit ist in den Rz 111–113 beschrieben. 146

[§150] Wenn sich die Sicherheiten aus einem Korb von Aktiva zusammensetzen, bestimmt sich der Haircut auf den Korb nach $H = \sum_i a_i \cdot H_i$, wobei a_i das Gewicht eines Aktivums im Korb und H_i der auf das Aktivum anwendbare Haircut ist. Das Gewicht a_i ist gleich dem prozentualen wertmässigen Anteil des i-ten Aktivums am ganzen Korb. 147

C. Verwendung aufsichtsrechtlicher Standard-Haircuts

[§§151, 153](§111) Aufsichtsrechtliche Standard-Haircuts (in %) bei einer täglichen Marktbewertung der Sicherheiten, täglichen Nachschussverpflichtungen und einer 10-tägigen Halteperiode: 148*

Emissionsrating	Restlaufzeit	Zentralregierungen und öffentlichrechtliche Körperschaften, die wie Zentralregierungen behandelt werden können, sowie Multilaterale Entwicklungsbanken gem. Anhang 1	Andere Emittenten	Verbriefungspositionen
Ratingklassen 1 oder 2 bzw. 1 für kurzfristige Schuldverschreibungen	≤ 1 Jahr	0.5	1	2
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	2	4	8
	> 5 Jahre	4	8	16
Ratingklassen 3 oder 4 bzw. 2 oder 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen und ungeratete Bankschuldverschreibungen gemäss Rz 121 (inkl. Treuhandanlagen) sowie ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert (Säule 3b)	≤ 1 Jahr	1	2	4
	> 1 Jahr, ≤ 5 Jahre	3	6	12
	> 5 Jahre	6	12	24

Ratingklasse 5	Alle	15	Nicht anerkannt	Nicht anerkannt
Hauptindexaktien (einschliesslich Wandelanleihen) und Gold		15		
Andere an einer anerkannten Börse gehandelten Aktien (einschliesslich Wandelanleihen) und übrige Sicherheiten		25		
Effektenfonds/UCITS		höchster Haircut, der auf ein Wertpapier anzuwenden ist, in das der Fonds investieren darf.		
Barsicherheit in derselben Währung ⁴		0		

[§152] Bei einer Währungsinkongruenz zwischen der Forderung und der Sicherheit in Form von Schuldverschreibungen und Barsicherheiten beträgt der aufsichtsrechtliche Haircut für das Wechselkursrisiko 8%.

149

[§153] Für Transaktionen, in denen die Bank nicht anerkennungsfähige Instrumente ausleiht, ist der auf die Forderung anzuwendende Haircut der gleiche wie für Aktien, die an einer anerkannten Börse notiert, aber nicht in einem Hauptindex enthalten sind.

150

D. Verwendung selbst geschätzter Haircuts

[§154] Die FINMA kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die Haircuts mittels eigener Schätzungen der Marktpreisvolatilität und der Wechselkursvolatilität zu ermitteln. Die Zulassung eigener Schätzungen hängt von der Erfüllung qualitativer und quantitativer Mindeststandards ab, die in den Rz 154–162 genannt sind.

151

[§154] Sofern Schuldverschreibungen der Ratingklasse 4 bzw. 3 für kurzfristige Schuldverschreibungen oder besser angehören, können die Volatilitätsschätzungen für jede Kategorie von Wertpapieren angegeben werden. Bei der Abgrenzung der Wertpapierkategorien müssen die Art des Emittenten, dessen Rating, die Restlaufzeit und die modifizierte Duration berücksichtigt werden. Volatilitätsschätzungen müssen repräsentativ für die tatsächlich in dieser Kategorie enthaltenen Wertpapiere sein. Für die als Sicherheit anerkannten übrigen Schuldverschreibungen oder Aktien müssen die Haircuts für jedes Wertpapier einzeln berechnet werden.

152

[§155] Die Volatilitäten der Sicherheit und der Währungsinkongruenz müssen einzeln geschätzt werden. Die geschätzten Volatilitäten dürfen die Korrelationen zwischen Forderungen ohne Verwendung von Sicherheiten, Sicherheiten und Wechselkursen nicht

153

⁴ Einschliesslich Kassenobligationen oder vergleichbare Instrumente, die von der kreditgebenden Bank emittiert wurden, sowie Treuhandanlagen bei der kreditgebenden oder bei einer anderen Bank.

berücksichtigen.

[§§156–160] Werden die Haircuts mittels eigener Schätzung ermittelt, so müssen die folgenden quantitativen Anforderungen erfüllt sein:

- Bei der Ermittlung des Haircuts ist ein einseitiges 99%-Konfidenzintervall zu verwenden; 154
- Die Mindesthaltedauer hängt von der Art der Transaktion und der Häufigkeit der Nachschüsse oder der Marktbewertung ab. Die Mindesthaltedauer für verschiedene Arten von Transaktionen wird in Rz 163 genannt. Die Banken dürfen die unter Zugrundelegung der kürzeren Haltedauer berechneten Abschläge heranziehen, und sie mit Hilfe der Formel gemäss Rz 164 auf die angemessene Halteperiode heraufskalieren; 155
- Der Illiquidität von Aktiva niedrigerer Qualität muss Rechnung getragen werden. In den Fällen, in denen eine vorgegebene Halteperiode angesichts der Liquidität der Sicherheiten zu kurz bemessen ist, muss die Halteperiode heraufgesetzt werden. Die Banken müssen auch erkennen, wenn historische Daten die potenzielle Volatilität unterschätzen, wie z.B. im Fall gestützter Wechselkurse. In diesen Fällen sind die Daten einem Stresstest zu unterwerfen; 156
- Die Wahl der historischen Beobachtungsperiode (Erhebungszeitraum) zur Ermittlung des Haircuts muss mindestens ein Jahr betragen. Werden die einzelnen Tagesbeobachtungen mit unterschiedlichen Gewichten berücksichtigt, so muss der gewichtete durchschnittliche Beobachtungszeitraum mindestens sechs Monate betragen (d.h. im gewogenen Durchschnitt liegen die einzelnen Werte mindestens sechs Monate zurück); und 157
- die Daten müssen mindestens einmal in drei Monaten, falls es die Marktbedingungen erfordern, jedoch unverzüglich, aktualisiert werden. 158

[§§162–165] Darüber hinaus müssen die folgenden qualitativen Anforderungen erfüllt sein:

- Die geschätzten Volatilitäten (und die Halteperioden) müssen im täglichen Risikomanagementprozess der Bank verwendet werden; 159
- Die Banken müssen über robuste Prozesse verfügen, um die Übereinstimmung mit den dokumentierten internen Richtlinien, Kontrollen und Verfahren betreffend des Risikomesssystems sicherzustellen; 160
- Das Risikomesssystem soll in Verbindung mit internen Kreditlimiten verwendet werden; und 161
- im bankinternen Revisionsprozess muss regelmässig eine unabhängige Überprüfung des Risikomesssystems durchgeführt werden. Eine Überprüfung des gesamten Risikomanagementprozesses muss in regelmässigen Abständen durchgeführt werden und muss mindestens folgende Punkte umfassen: 162
 - die Einbettung der Risikomessung in das tägliche Risikomanagement;
 - die Validierung jeder wesentlichen Änderung im Risikomessverfahren;

- die Genauigkeit und Vollständigkeit der Positionsdaten;
- die Prüfung der Konsistenz, Zeitnähe und Zuverlässigkeit der für die internen Modelle herangezogenen Datenquellen, einschliesslich der Unabhängigkeit solcher Datenquellen; und
- die Genauigkeit und Angemessenheit der Volatilitätsannahmen.

E. Notwendige Anpassungen der Mindesthaltedauer und Haircuts

a) Anpassungen der Mindesthaltedauer

[§§166–167](§103) Für unterschiedliche Transaktionen sind, abhängig von der Art und Häufigkeit der Neubewertung und Nachschussbestimmungen, andere Mindesthaltedauern anzuwenden:

163*

Transaktionstyp	Mindesthaltedauer ⁵	Bedingung
Repo- und repoähnliche Geschäfte	5 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Andere Kapitalmarkttransaktionen, ausserbörsliche Derivate und Lombardkredite	10 Geschäftstage	tägliche Nachschussverpflichtung
Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten	20 Geschäftstage	tägliche Neubewertung ⁶

Erfüllt eine Transaktion oder ein Netting-Set (siehe Rz 54) eines der in Rz 163.1, 163.2–163.4, 163.5, 163.6 oder 163.7 genannten Kriterien, so ist eine längere Mindesthaltedauer anzusetzen.

(§103) Für alle Netting-Sets, die zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb eines Quartals mehr als 5'000 Geschäfte umfassten, wird die Mindesthaltedauer für das nachfolgende Quartal auf 20 Geschäftstage festgesetzt.

163.1*

(§103) Für Netting-Sets, die entweder mindestens ein Geschäft mit illiquiden Sicherheiten oder ein ausserbörsliches Derivat enthalten, das nicht ohne Weiteres ersetzt werden kann, gilt eine Mindesthaltedauer von 20 Geschäftstagen.

163.2*

(§103) In diesem Zusammenhang sind die Begriffe „illiquide Sicherheiten“ und „ausserbörsliches Derivat, das nicht ohne Weiteres ersetzt werden kann“ im Kontext angespannter Marktbedingungen auszulegen; sie sind gekennzeichnet durch ein Fehlen kontinuierlich aktiver Märkte, auf denen ein Marktteilnehmer innerhalb von höchstens zwei Tagen mehrere Preisquotierungen erhält, die den Markt nicht bewegen und nicht einen Abschlag (bei Sicherheiten) bzw. einen Aufschlag (bei ausserbörslichen Derivaten) vom bzw. zum Marktpreis enthalten.

163.3*

(§103) Situationen, in denen Geschäfte als illiquide im Sinne dieser Bestimmungen gelten, umfassen beispielsweise Instrumente, in denen keine tägliche Preisfeststellung erfolgt sowie Instrumente, für die spezielle buchhalterische Bewertungsregeln gelten (wie z.B.

163.4*

⁵ Supervisory Floor for Margin Period of Risk.

⁶ Ausnahme: ungebundene Lebensversicherungen mit Rückkaufswert (Säule 3b), Neubewertung jährlich.

ausserbörsliche Derivate oder Wertpapierpensions- oder ähnliche Geschäfte, deren Zeitwert mithilfe von Modellen auf der Grundlage von nicht im Markt beobachteten Eingangsparametern bestimmt wird).

(§103) Darüber hinaus muss eine Bank erwägen, ob bei Geschäften oder als Sicherheiten gehaltenen Wertpapieren eine Konzentration auf einen bestimmten Kontrahenten vorliegt und ob die Bank ihre Geschäfte ersetzen könnte, falls sich dieser Kontrahent plötzlich aus dem Markt zurückzieht. 163.5*

(§103) War eine Bank in den letzten zwei Quartalen in einem bestimmten Netting-Set von mehr als zwei Streitigkeiten über die Nachschusshöhe betroffen, die länger andauerten als die anwendbare Haltedauer (vor Anwendung dieser Vorschrift), muss die Bank diese Historie durch Einsetzen einer Haltedauer für die nächsten zwei Quartale berücksichtigen, die mindestens dem Doppelten der Mindestheldauer gemäss Rz 163.1–163.5 für das betroffene Netting-Set entspricht. 163.6*

(§103) Bei Nachschussverpflichtungen (re-margining), die nicht täglich, sondern alle N Tage erfolgen, gilt eine Haltedauer von mindestens der Mindestheldauer F gemäss Rz 163 und 163.1–163.6 plus N Tage minus eins. D.h. 163.7*

$$\text{Haltedauer} = F + N - 1$$

b) Anpassungen der Haircuts

[§168] Wenn die Frequenz der Nachschussverpflichtung oder Neubewertung länger als ein Tag beträgt, ist der Mindest-Haircut in Abhängigkeit von der Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung oder Neubewertung mit Hilfe der nachfolgenden Formel zu skalieren: 164

$$H = HM \sqrt{[(NR + (TM - 1)) / TM]}$$

mit:

H = Haircut

HM = Haircut für Mindestheldauer

TM = Mindesthalteperiode für die jeweilige Art der Transaktion

NR = genaue Anzahl der Geschäftstage zwischen Nachschussverpflichtung für Kapitalmarkttransaktionen oder den Neubewertungen für Kreditvergaben unter Verwendung von Sicherheiten

[§168] Wird die Volatilität basierend auf einer Haltedauer von T_N Tagen ermittelt, die von der festgelegten Mindesthalteperiode T_M abweicht, wird H_M mittels folgender Formel errechnet: 165

$$H_M = H_N \sqrt{[T_M / T_N]}$$

mit:

T_N = von der Bank zur Ableitung von H_N verwendete Haltedauer

H_N = auf der Halteperiode T_N basierender Haircut

F. Verwendung von VaR-Modellen zur Schätzung der Haircuts

[§178] Als Alternative zur Verwendung von aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standard-Haircuts oder eigenen Haircut-Schätzungen kann die Verwendung von VaR-Modellen zur Bestimmung des Forderungsbetrages nach Kreditrisikominderung gestattet werden. Dabei sind die Korrelationseffekte zwischen Wertpapierpositionen zu berücksichtigen. Diese Möglichkeit wird nur bei Repo- und repoähnlichen Geschäften auf einer gegenparteibezogenen Basis angewendet, die in Aufrechnungsvereinbarungen einbezogen sind. 166

[§178] Der VaR-Modellansatz steht den Banken zur Verfügung, die über ein nach FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ anerkanntes Marktrisikomodell verfügen. 167

Banken, die kein aufsichtsrechtlich anerkanntes Marktrisikomodell verwenden, können ihre internen VaR-Modelle zur Berechnung potenzieller Preisvolatilitäten bei Repo- und ähnlichen Geschäften separat aufsichtsrechtlich anerkennen lassen. 168

Interne Modelle werden nur dann anerkannt, wenn die Bank die Qualität ihres Modells durch Backtesting der Ergebnisse mit den Daten eines Jahres gegenüber der FINMA nachweisen kann. 169

[§179] Die quantitativen und qualitativen Kriterien zur Anerkennung interner Marktrisikomodelle für Repo- und ähnliche Geschäfte sind grundsätzlich dieselben, die im FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ festgehalten sind. Bezüglich der Halteperiode gilt allerdings, dass diese mindestens 5 Geschäftstage (und nicht 10) beträgt. Diese Mindesthalteperiode soll entsprechend verlängert werden, wenn sie im Hinblick auf die Liquidität des betreffenden Instruments unangemessen wäre. Erfüllt eine Transaktion oder eine verrechenbare Menge von Transaktionen (Netting-Set, siehe Rz 54) eines der in Rz 163.1–163.7 genannten Kriterien, ist eine Haltedauer gemäss jenen Absätzen anzusetzen. 170*

[§181] Für Banken, die ihre internen Marktrisikomodelle verwenden, wird der Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung E^* wie folgt berechnet: 171

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + (\text{VaR-Ergebnis aus dem internen Marktrisikomodell})]\}$$

Bei der Berechnung der Eigenmittelanforderungen verwenden die Banken den VaR-Wert vom vorhergehenden Geschäftstag.

G. Bedingungen für einen Haircut von Null

Unabhängig davon, welcher Ansatz (einfacher Ansatz, umfassender Ansatz oder VaR-Modellansatz) für Repo- und repoähnliche Geschäfte, deren Rückkaufsvereinbarung in Schweizer Franken ausgedrückt ist, zum Einsatz gelangt, wird zur Bestimmung der für das Kreditrisiko erforderlichen Eigenmittel nur der ungedeckte Teil (d.h. der positive Netto-Forderungsbetrag, bestimmt ohne Anwendung von Haircuts) berücksichtigt, falls die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind: 172

- die Gegenpartei ist ein *wesentlicher* Marktteilnehmer; 173
- das Repo-Geschäft wird über ein bewährtes elektronisches System automatisch abgewickelt, das operationelle Risiken und Erfüllungsrisiken eliminiert; 174

- die Transaktionen werden durch das System nach dem Prinzip „Lieferung gegen Zahlung“ abgewickelt; 175
 - Kredite als auch Sicherheiten werden durch das System mindestens zwei Mal täglich sowohl zu aktuellen Effekten- als auch Devisenkursen bewertet, es wird umgehend die jeweilige Nettoposition bestimmt, der Margenausgleich wird gleichentags automatisch durchgeführt; 176
 - die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo-Geschäften in den betroffenen Effekten übliche Dokumentation; sie bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Effektsicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; 177
 - bei Ausfall, gleichgültig, ob die Gegenpartei insolvent wird oder in Konkurs geht, muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheiten haben; 178
 - das für das Repo-Geschäft verwendete System ist von der FINMA anerkannt; 179
 - die für das Repo-Geschäft verwendeten Effekten sind Effekten, welche die Schweizerische Nationalbank für Repo-Geschäfte zulässt. 180
- Als von der FINMA anerkanntes System gilt das Repo-System in Schweizer Franken, das auf den integrierten Systemen der Eurex Zürich AG, SIS SegalInterSettle AG und Swiss Interbank Clearing basiert. 181
- [§170] Für Repo- und repoähnliche Geschäfte darf über die Bestimmungen von Rz 172 hinaus, ein Haircut (H) von null verwendet werden, sofern die Gegenpartei ein *wesentlicher* Marktteilnehmer ist und die folgenden Bedingungen eingehalten werden: 182
- Sowohl die Forderung als auch die Sicherheit sind entweder Bargeld oder ein Wertpapier einer Zentralregierung oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft, die im Standardansatz ein Risikogewicht von 0% erhält; 183
 - Sowohl der Kredit als auch die Sicherheit lauten auf dieselbe Währung; 184
 - Die Transaktion hat entweder eine Laufzeit von höchstens einem Tag (overnight), oder sowohl Kredit als auch Sicherheit werden täglich zu Marktpreisen bewertet und unterliegen täglichen Nachschussverpflichtungen; 185
 - Wenn die Gegenpartei versäumt hat, Sicherheiten nachzuliefern, vergehen nicht mehr als vier Handelstage zwischen der letzten Neubewertung vor der Nichterfüllung der Nachschussverpflichtung und der Veräusserung der Sicherheit; 186
 - Das Geschäft wird über ein Zahlungs- und Effektenabwicklungssystem abgewickelt, das für diese Art von Geschäften allgemein anerkannt ist; 187
 - Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation ist die im Markt für diese Art von Repo- und ähnlichen Geschäfte in den betroffenen Wertpapieren übliche Dokumentation; 188

- Die für die Vereinbarung massgebliche Dokumentation bestimmt, dass das Geschäft fristlos kündbar ist, wenn die Gegenpartei ihrer Verpflichtung zur Einlieferung von Bar- oder Wertpapiersicherheiten oder Nachschussverpflichtungen nicht nachkommt oder in anderer Weise ausfällt; und 189
- Beim Ausfall – gleichgültig, ob die Gegenpartei zahlungsunfähig oder in Konkurs geht – muss die Bank den uneingeschränkten, rechtlich durchsetzbaren Anspruch zur sofortigen Inbesitznahme und Verwertung der Sicherheit haben. 190

[§170] Diese Ausnahme nach Rz 182 ist nicht zulässig für Banken, die einen Modellansatz nutzen, wie er in den Rz 166 ff. beschrieben ist. 191

[§171] Als *wesentliche* Marktteilnehmer im Sinne von Rz 185 gelten:

- Zentralregierungen, Zentralbanken und öffentlichrechtliche Körperschaften 192
- Banken und Effektenhändler 193
- Andere im Finanzbereich tätige Unternehmen (einschliesslich Versicherungsunternehmen), die ein Risikogewicht von 20% erhalten können 194*
- Beaufsichtigte Anlagefonds, die Eigenmittelanforderungen oder Verschuldungsbegrenzungen unterliegen 195
- Beaufsichtigte Pensionskassen 196
- Anerkannte Betreiber von Zahlungssystemen oder von Effektenabwicklungssystemen 197

[§172] Sofern eine Aufsichtsbehörde in einem Drittland eine besondere Ausnahme für Repo- und ähnliche Geschäfte mit Staatspapieren anwendet, die in diesem Drittland emittiert wurden, können dieselben Ausnahmen auch in der Schweiz geltend gemacht werden. 198

H. Repo- und repoähnliche Geschäfte

[§176] Für Banken, die aufsichtsrechtlich vorgegebene Standard-Haircuts oder eigene Haircut-Schätzungen verwenden, gilt das im Folgenden dargestellte System zur Berücksichtigung der Auswirkungen von Aufrechnungsvereinbarungen. 199

$$E^* = \max \{0, [(\sum E - \sum C) + \sum (E_S \cdot H_S) + \sum (E_{FX}) \cdot (H_{FX})]\}$$

mit:

E^* = Forderungsbetrag nach Kreditrisikominderung

E = gegenwärtiger Forderungsbetrag

C = gegenwärtiger Wert der erhaltenen Sicherheit

E_S = absoluter Wert der Nettoposition in einem Wertpapier

H_S = Haircut für dieses Wertpapier

E_{FX} = absoluter Wert der Nettoposition in einer von der vereinbarten Währung abweichenden Währung

$H_{FX} =$ Haircut für diese Währungsinkongruenz

XII. Derivate unter Verwendung von Sicherheiten

[§186] Die erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken aus einem individuellen Kontrakt werden im Rahmen der Marktwertmethode wie folgt berechnet: 200*

Eigenmittelanforderungen = $[EAD - C_A] \cdot r \cdot 8\%$,

mit:

EAD = Kreditäquivalent nach Rz 49–63

C_A = adjustierter Sicherheitswert gemäss dem umfassenden Ansatz

r = Risikogewicht der Gegenpartei

[§187] Wenn nachweislich rechtlich durchsetzbare Aufrechnungsvereinbarungen existieren, entsprechen die Wiederbeschaffungswerte den Netto-Wiederbeschaffungskosten. Der Haircut für das Währungsrisiko wird angewandt, wenn die Währung der Sicherheiten nicht mit der Verrechnungswährung übereinstimmt. Auch wenn das Engagement, die Sicherheiten und der Zahlungsbetrag mehr als zwei Währungen betreffen, wird nur ein einziger Haircut, unter der Annahme einer Haltedauer von 10 Tagen vorgenommen und, falls erforderlich, in Abhängigkeit von der Häufigkeit der Marktbewertung hochskaliert. 201

XIII. Garantien und Kreditderivate (Art. 61 Abs. 1 Bst. b und c ERV)

A. Mindestanforderungen

Die mit Garantien und Kreditderivaten verbundenen Risiken muss die Bank erkennen und verstehen. Die Systeme für die Messung, Bewirtschaftung und Überwachung von Risiken müssen Garantien und Kreditderivate angemessen erfassen. 202

Die Bestimmungen der Rz 204–252 beziehen sich auf Banken, die zur Bestimmung ihrer erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken den internationalen Standardansatz (SA-BIZ) verwenden. Für IRB-Banken gelangen die Basler Mindeststandards unter den Einschränkungen von Rz 266 direkt zur Anwendung. 203*

B. Anerkennung der Absicherungswirkung

Mittels Garantien und Kreditderivaten kann eine Bank als Sicherungsnehmer ihr Kreditrisiko gegenüber einer oder mehreren Gegenparteien reduzieren. Damit jedoch die Absicherungswirkung einer Garantie oder eines Kreditderivats bei der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel mit dem Substitutionsansatz (Rz 232) anerkannt werden kann, müssen die Kreditrisiken effektiv auf den Sicherungsgeber übertragen und die nachfolgenden Mindestanforderungen erfüllt sein. Die Absicherungswirkung wird in jedem Fall höchstens im Umfang des maximalen Auszahlungsbetrags anerkannt. 204

[§189] Ein Vertrag über eine Garantie oder ein Kreditderivat: 205

- muss eine unmittelbare Forderung an den Sicherungsgeber darstellen; 206
 - muss ausdrücklich an bestimmte Forderungen gebunden sein, so dass der Umfang der Absicherung klar definiert und unstrittig ist; 207
 - muss unwiderruflich sein: Der Vertrag darf dem Sicherungsgeber nicht gestatten, die Kreditabsicherung einseitig zu kündigen, die Kosten der Absicherung zu erhöhen oder die vereinbarte Laufzeit der Absicherung zu verkürzen, es sei denn, der Sicherungsnehmer kommt seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertrag oder anderen grundlegenden vertraglichen Verpflichtungen nicht nach; 208
 - muss unbedingt sein: Der Vertrag darf keine Bestimmung enthalten, die dem Sicherungsgeber erlauben könnte, seinen Verpflichtungen nicht umgehend nachzukommen; 209
 - muss in allen relevanten Rechtsordnungen für alle Beteiligten bindend und rechtlich durchsetzbar sein; 210
 - muss schriftlich sein. 211
- [§195](Text zwischen §120 und §121) Die Absicherungswirkung kann nur anerkannt werden, wenn der Sicherungsgeber⁷ einer der folgenden Kategorien von Emittenten angehört: 212*
- Zentralregierungen und Zentralbanken gemäss Anhang 2 Ziff. 1 ERV (SA-BIZ), mit einem Risikogewicht kleiner oder gleich jenem des Referenzschuldners; 213*
 - BIZ, IWF und multilaterale Entwicklungsbanken nach Anhang 1, mit einem Risikogewicht kleiner oder gleich jenem des Referenzschuldners; 214*
 - Öffentlichrechtliche Körperschaften sowie Banken und Effekthändler gemäss Anhang 2 ERV (SA-BIZ), mit einem Risikogewicht kleiner oder gleich jenem des Referenzschuldners; 215*
 - Sonstige juristische Personen mit externem Rating, ausser die Absicherung erfolgt in Bezug auf eine Verbriefungsposition. Zu diesen juristischen Personen zählen auch Muttergesellschaften, Tochtergesellschaften und Konzerngesellschaften mit einem Risikogewicht kleiner oder gleich jenem des Referenzschuldners. 216*
 - Falls die Absicherung in Bezug auf eine Verbriefungsposition erfolgt: sonstige juristische Personen, die ein Rating der Ratingklasse „4 oder besser“ besitzen und die zum Zeitpunkt der Kreditschutzabgabe ein Rating der Ratingklasse „3 oder besser“ besaßen. Der Sicherungsgeber, der diese Bedingungen erfüllt, darf auch eine Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft oder Schwestergesellschaft des Referenzschuldners sein, wenn das Risikogewicht kleiner oder gleich jenem des Referenzschuldners ist. 216.1*

⁷ Da im Falle von Credit Linked Notes (CLN) der Sicherungsgeber seinen maximalen Verpflichtungen bereits nachgekommen ist, gelten die in dieser Randziffer genannten Einschränkungen betreffend die Einschränkung der Absicherungswirkungen nicht für CLN.

C. Zusätzliche Mindestanforderungen an Garantien

[§190] Der Garantiegeber haftet für alle vom Referenzschuldner zu erbringenden Zahlungen, die sich aus der zugrunde liegenden Referenzforderung ergeben. Wenn der Garantiegeber nur für die Kapitalrückzahlung der zugrunde liegenden Referenzforderung haftet, müssen Zinsen und alle weiteren durch die Garantie nicht abgedeckten Zahlungsverpflichtungen in Übereinstimmung mit Rz 241 als unbesichert behandelt werden. 217

[§190] Bei Insolvenz oder einem Zahlungsverzug des Referenzschuldners ist der Sicherungsnehmer berechtigt, umgehend und direkt vom Sicherungsgeber die nach dem Kreditvertrag ausstehenden Beträge einzufordern. 218

D. Bürgschaften

Sofern Bürgschaften die Bedingungen nach Rz 206–218 erfüllen, werden diese analog zu Garantien im Rahmen der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel als Absicherungsinstrumente anerkannt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass nur Solidarbürgschaften diese Anforderungen erfüllen können. 219

E. Zusätzliche Mindestanforderungen an Kreditderivate

[§191] Die abzusichernde Forderung muss sowohl den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen als auch den zum Zwecke der Abwicklung vertraglich spezifizierten Forderungen angehören. Erfüllt die abzusichernde Forderung diese Bedingung nicht, sind entweder Rz 228–231 oder Rz 246 anzuwenden. Bei einem Total Return Swap müssen die Referenzforderung und die abzusichernde Forderung identisch sein. 220

Zu den vertraglich spezifizierten Kreditereignissen, die die Fälligkeit des Kreditderivats auslösen, müssen mindestens die folgenden gehören: 221

- Verzug bei den vertraglich festgelegten fälligen Zahlungen, die sich aus den zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen ergeben (höchstens mit einer Toleranzfrist, die mit der Toleranzfrist der im Vertrag spezifizierten Forderungen vergleichbar ist); 222
- Insolvenz (z.B. Konkurs, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit) des Referenzschuldners, sein schriftlich dokumentiertes Eingeständnis, im Allgemeinen nicht mehr zur Begleichung fällig werdender Zahlungen in der Lage zu sein, oder ähnliche Ereignisse; 223
- Restrukturierung der im Vertrag zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen spezifizierten Forderungen durch Erlass oder Zahlungsaufschub von Kapital, Zinsen oder Gebühren, die eine Forderungsminderung oder einen Forderungsverlust zur Folge hat. Falls Restrukturierung kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, findet Rz 240 oder Rz 246 Anwendung. 224

[§191] Die Zuständigkeit, zu bestimmen, ob ein Kreditereignis vorliegt, muss eindeutig einem oder mehreren Beteiligten zugewiesen sein. Diese Zuständigkeit darf nicht allein dem Sicherungsgeber obliegen. Der Sicherungsnehmer muss das Recht haben, dem Sicherungsgeber das Vorliegen eines Kreditereignisses anzuzeigen. 225

[§191] Kreditderivate, die einen Barausgleich (Cash Settlement) vorsehen, können für Eigenmittelzwecke nur dann anerkannt werden, wenn ein robustes Bewertungsverfahren für die Referenzforderung besteht. Das Bewertungsverfahren muss eine zuverlässige Schätzung des Verlusts erlauben. Es muss einen klar definierten Zeitraum nach dem Eintreten eines Kreditereignisses geben, innerhalb dessen die Bewertung stattfinden muss. 226

[§191] Wenn kein Barausgleich vorgesehen ist, muss der Sicherungsnehmer das Recht haben, bei Vorliegen eines Kreditereignisses alle zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen an den Sicherungsgeber zu übertragen. Die Bedingungen der Forderungen müssen vorsehen, dass eine gegebenenfalls nötige Zustimmung zu einer derartigen Zession nicht ohne stichhaltige Gründe versagt werden darf. 227

[§191] Ist die abzusichernde Forderung vertraglich nicht zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifiziert (Asset Mismatch), müssen zumindest folgende Bedingungen erfüllt sein: 228

- Der Emittent der abzusichernden Forderung und die Referenzentität des Kreditderivats müssen identische rechtliche Einheiten sein. 229
- Die zum Zwecke der Bestimmung von Kreditereignissen respektive zum Zwecke der Abwicklung spezifizierten Forderungen müssen gleich- oder nachrangig gegenüber der abzusichernden Forderung sein. 230
- Eine rechtlich wirksame wechselseitige Ausfallklausel (Cross-Default Clause) oder Vorfälligkeitsklausel (Cross-Acceleration Clause) muss eine effektive Übertragung der Kreditrisiken auf den Sicherungsgeber sicherstellen. 231

F. Berechnung

[§196] Erfüllt eine Garantie die Anforderungen der Rz 206 ff., kann auf den Teil der abzusichernden Forderung, für den eine Absicherung besteht, das Risikogewicht des Garantiegebers angewendet werden. 232

[§§193–194] Hält eine Bank die Absicherung in Form eines Kreditderivats, das alle Anforderungen der Rz 205–231 zur vollen Anerkennung der Absicherungswirkung erfüllt, kann für die abzusichernde Forderung bei den folgenden Kreditderivaten unter Einhaltung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers abgestellt werden: 233

- Credit Default Swap (CDS): ohne weitere Voraussetzungen. 234
- Total Return Swap (TRS): Voraussetzung dazu ist, dass die Bank nicht Zahlungen des Sicherungsgebers aus dem entsprechenden Kontrakt als Erträge verbucht, ohne die entsprechenden Bewertungsanpassungen (entweder durch eine Reduktion des Fair Value oder durch Erhöhung der Wertberichtigungen) der abzusichernden Forderung vorzunehmen. 235
- [§207] First-to-Default-Swap (FDS): für die risikogewichtet kleinste im Basket enthaltene Forderung, maximal jedoch bis zur Höhe des Absicherungsbetrags. Sind mehrere im Basket enthaltenen Forderungen risikogewichtet am kleinsten, kann die Bank 236

frei wählen, auf welche dieser Forderungen sie die Substitution anwendet.

- [§209] Second-to-Default-Swap: Die Abstellung auf das Risikogewicht des Sicherungsgebers für die risikogewichtet zweitkleinste im Basket enthaltene Forderung ist nur zulässig, falls der entsprechende Basket entweder bereits über einen First-to-Default-Swap (mit mindestens gleich hohem Absicherungsbetrag) abgesichert wurde, oder falls eine der im Basket enthaltenen Forderungen bereits ausgefallen ist und der Second-to-Default-Swap damit zu einem First-to-Default-Swap mutiert ist. 237
- Analog zu Second-to-Default-Swaps ist für nth-to-Default-Swaps vorzugehen. 238
- Credit Linked Note (CLN): Da der Sicherungsgeber bereits seinen maximalen Verpflichtungen nachgekommen ist, wird ein Risikogewicht von 0% angewendet. 239

[§192] Falls eine Restrukturierung nach Rz 224 kein vertraglich spezifiziertes Kreditereignis darstellt, ist vorbehaltlich der Erfüllung aller anderen relevanten Anforderungen der Rz 205–231 die Anrechnung einer eingeschränkten Absicherungswirkung erlaubt: Die Absicherungswirkung des Kreditderivats kann im Verhältnis zur Absicherungswirkung eines Kreditderivats, das Restrukturierung einschliesst und sonst gleich ist, zu 60% anerkannt werden. D.h., der Substitutionsansatz darf auf höchstens 60% des gesamten Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung angewendet werden, und der übrige Teil des Forderungsbetrags der abzusichernden Forderung muss als unbesichert behandelt werden. 240

[§198] Wenn der durch eine Garantie oder ein Kreditderivat abgesicherte Betrag kleiner als der gesamte Forderungsbetrag der abzusichernden Forderung ist und der abgesicherte und der unbesicherte Teil der Forderung gleichrangig sind, d.h. wenn die Bank und der Sicherungsgeber die Verluste anteilig tragen, wird eine Verminderung der erforderlichen Eigenmittel anteilig gewährt: Auf den abgesicherten Teil wird der Substitutionsansatz angewendet und der übrige Teil wird als unbesichert behandelt. 241

[§200] Wenn die Garantie oder das Kreditderivat auf eine andere Währung lautet als die abzusichernde Forderung (Currency Mismatch), ist die bei Währungsübereinstimmung regulatorisch anerkannte Absicherungswirkung um eine Sicherheitsmarge zu reduzieren, die durch einen Haircut bestimmt wird, d.h. 242

$$G_a = G \cdot (1 - H_{FX})$$

mit

$$G_a = \text{regulatorisch anerkannter abgesicherter Betrag}$$

$$G = \text{regulatorisch anerkannter abgesicherter Betrag bei Währungsgleichheit}$$

$$H_{FX} = \text{Haircut für das relevante Währungspaar.}$$

Der anzuwendende Haircut beruht auf einer Haltedauer von zehn Geschäftstagen unter der Annahme einer täglichen Marktbewertung der Absicherung. Für Banken, die aufsichtsrechtliche Haircuts verwenden, beträgt der Wert des Haircut H_{FX} 8%. Nimmt die Bank keine tägliche Marktbewertung der Absicherung vor, muss der Haircut, wie in Rz 164 angegeben, durch entsprechende Erhöhung von N_R skaliert werden. 243

[§205] Bei Inkongruenzen zwischen den Restlaufzeiten einer Garantie oder eines Kreditderivats und der abzusichernden Forderung (Maturity Mismatch) sind die 244

Bestimmungen der Rz 112 und 113 anzuwenden.

Wird die Absicherung einer Position, die nicht dem Handelsbuch zugeordnet wird, mittels eines Kreditderivats mit der eigenen Handelsabteilung durchgeführt, so kann die Absicherungstransaktion nur dann anerkannt werden, wenn die Handelsabteilung diesen internen Risikotransfer mit einer exakt gegenläufigen Transaktion an eine externe Drittpartei weitergegeben hat (vgl. Rz 25 im FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“). Dabei gelangt für die abgesicherte Forderung das Risikogewicht der externen Drittpartei zur Anwendung. 245

Garantien und Kreditderivate, deren Absicherungswirkung nicht geltend gemacht werden kann, sind in Bezug auf die Referenzforderung unberücksichtigt zu lassen. 246

G. Erforderliche Eigenmittel für die Bank als Sicherungsgeber

Das Kreditäquivalent einer Garantie entspricht nach Art. 54 Abs. 1 ERV dem garantierten Forderungsbetrag. Nach Art. 53 ERV ist das Risikogewicht des Referenzschuldners auf das Kreditäquivalent anzuwenden. 247

Engagiert sich die Bank über einen CDS oder TRS als Sicherungsgeber, sind die resultierenden Absicherungsverpflichtungen für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel jeweils wie eine direkte Forderung gegenüber dem Referenzschuldner zu behandeln. 248

[§208] Engagiert sich die Bank über einen FDS mit einem Basket-Rating einer durch die FINMA anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, so bestimmt sich das entsprechende Risikogewicht in Abhängigkeit des verwendeten Standardansatzes und der jeweiligen Ratingklasse: 249*

	<u>SA-BIZ</u>
• Ratingklassen 1 und 2:	20%
• Ratingklasse 3:	50%
• Ratingklasse 4 (langfristig) oder 5 (kurzfristig):	100%
• Ratingklasse 5 (langfristig):	350%
• Ratingklassen 6 und 7:	1250%

Engagiert sich die Bank über einen FDS ohne Basket-Rating einer durch die FINMA anerkannten Ratingagentur als Sicherungsgeber, sind die Risikogewichte der einzelnen im Basket vertretenen Forderungen mit den für ihr jeweiliges Kreditereignis vorgesehenen maximalen Auszahlungsbeträgen zu multiplizieren. Die erforderlichen Eigenmittel für den FDS ergeben sich als 8% der Summe der risikogewichteten maximalen Auszahlungsbeträge. Sie sind jedoch durch den maximal möglichen Auszahlungsbetrag des FDS begrenzt. 250

[§210] Engagiert sich die Bank über einen Second-to-Default-Swap als Sicherungsgeber, so gelangen grundsätzlich Rz 249 und 250 zur Anwendung. Im Unterschied zu First-to-Default-Swaps darf bei Fehlen eines Basket-Ratings jedoch bis zum Ausfall der ersten im Basket enthaltenen Position der risikogewichtet kleinste Auszahlungsbetrag bei der Summierung unberücksichtigt bleiben. Analog ist für nth-to-Default-Swaps zu verfahren. So dürfen beispielsweise bei der Summierung für einen Fifth-to-Default-Swap die vier risikogewichtet 251

kleinsten Auszahlungsbeträge unberücksichtigt bleiben. Bei Ausfall einer der im Basket enthaltenen Positionen vermindert sich n um jeweils eins.

Die Rückzahlung einer CLN hängt sowohl von der Bonität des Referenzschuldners als auch von der Bonität des Emittenten der CLN ab. Für die Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel wird das höhere der beiden diesen Schuldern zuzuordnenden Risikogewichte verwendet. 252

XIV. Verbriefungstransaktionen (Art. 49 Abs. 2 Bst. b ERV)

A. Basler Mindeststandards

Es gelten die Basler Mindeststandards zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Transaktionen im Zusammenhang mit der Verbriefung von Kreditrisiko („Verbriefungstransaktionen“); vergleiche hierzu auch Anhang 3. Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. 253*

In Fällen, in denen die Basler Mindeststandards vorsehen, dass die Aufsichtsbehörde zu konsultieren ist – vgl. [§§538, 607, 620] – haben die Banken die Zustimmung der Prüfgesellschaft einzuholen. 254

B. Rückfalls-Option für die Berechnung von K_{IRB}

[§639] Eine Bank, die nicht in der Lage ist, für die Berechnung von K_{IRB} sowohl den „Bottom-up“- als auch den „Top-down“-Ansatz zu verwenden, kann die für diesen Fall vorgesehene Rückfalls-Option verwenden, sofern die FINMA die Bewilligung dafür erteilt. 255

C. Kreditumrechnungsfaktor für Barvorschüsse

[§§582, 641] Für anerkannte Barvorschüsse des Forderungsverwalters (eligible servicer cash advance facilities) kann auf den nicht beanspruchten Teil ein Kreditumrechnungsfaktor von 0% angewandt werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind: 256

- die Zusage ist unbedingt und ohne vorgängige Ankündigung kündbar; 257
- der Forderungsverwalter hat einen Anspruch auf vollständige Rückzahlung; 258
- dieser Anspruch ist vorrangig gegenüber allen anderen Ansprüchen an Zahlungen aus dem zugrunde liegenden Forderungspool; und 259
- der Forderungsverwalter lässt die obigen Bedingungen von einer unabhängigen Stelle hinsichtlich ihrer Durchsetzbarkeit prüfen. Interne Revision und Kreditkontrollfunktionen gelten in diesem Kontext ebenfalls als unabhängig. 260

D. „Look-through treatment“ im Standardansatz

[§573] Wendet eine Bank zur Ermittlung des Risikogewichts das „look-through treatment“ im Falle einer Forderung ohne externes Rating an, und ist diese Forderung die vorrangigste der gesamten Transaktion, so erhält diese Forderung das durchschnittliche Risikogewicht aller 261

Forderungen, die sich im zugrunde liegenden Forderungspool befinden.

Die Bank hat die FINMA über diese Vorgehensweise zu informieren. 262

Ist die Ermittlung des durchschnittlichen Risikogewichts nicht möglich, so muss die gesamte ungeratete Forderung von den Eigenmitteln abgezogen werden. 263

E. „Supervisory Formula“

[§635] Für Verbriefung von Forderungen ausschliesslich aus dem Retail-Portfolio können bei Verwendung der „Supervisory Formula“ die Parameter h und v gleich Null gesetzt werden. Wird hiervon Gebrauch gemacht, ist die FINMA darüber in Kenntnis zu setzen. 264

F. „Call Provisions“

[§798] Vor Ausübung einer Kündigungsoption wird von der Bank nicht verlangt, der FINMA eine Stellungnahme zur Begründung ihrer Entscheidung und zur Darstellung des Einflusses auf die Eigenmittelsituation einzureichen. 265

XV. Der auf internen Ratings basierende Ansatz (IRB; Art. 50 und 77 ERV)

A. Basler Mindeststandards und subsidiäre Regelung (Art. 77 ERV)

Es gelten die in den Basler Mindeststandards enthaltenen Ausführungen zum IRB unter Beachtung der nachfolgenden Präzisierungen. Verweisen diese Mindeststandards auf den Standardansatz so gelten grundsätzlich die entsprechenden Ausführungen zum Standardansatz gemäss den Basler Mindeststandards. Sehen die Basler Mindeststandards Wahlmöglichkeiten vor, werden diese unter Hinweis auf die betroffenen Textstellen konkretisiert. 266*

Zur Umrechnung der in den Basler Mindeststandards genannten EUR-Beträge in die entsprechenden CHF-Beträge ist der Faktor 1.5 anzuwenden, d.h. 1 EUR entspricht 1.50 CHF. 267

Die subsidiäre Regelung betrifft insbesondere folgende Bereiche: Behandlung qualifizierter Beteiligungen, auch im Kontext von Beteiligungen an kollektiven Kapitalanlagen (vgl. Anhang 4 ERV); Gewichtung von Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung (Anhang 2 Ziff. 5.2 ERV). 268*

B. Bewilligung

Die FINMA erteilt die Bewilligung für die Anwendung des IRB nur, falls die folgenden Voraussetzungen dauerhaft erfüllt sind: 269

- Die in [§§387–537] vorgegebenen und in diesem Rundschreiben präzisierten Mindestanforderungen für den IRB werden eingehalten. 270
- Die Bank verfügt über eine ausreichende Zahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 271

die mit Ratingsystemen [§394] umgehen können.

- Die Informatik-Infrastruktur als ein Bestandteil der Ratingsysteme ist hinreichend. 272
- Die Ratingsysteme beruhen, bezogen auf die spezifischen Aktivitäten der Bank, auf einem soliden Konzept und sind korrekt implementiert. 273

[§404] Die FINMA kann verlangen, dass die Bank mehr als die in [§404] genannte Mindestanzahl interner Ratings verwendet. 274

[§259] Eine Bank kann immaterielle Geschäftseinheiten, Positionen und Positionsklassen (vgl. Rz 292–296) von der Anwendung des IRB ausschliessen, sofern die FINMA zustimmt. 275

[§443] Die FINMA stützt sich bei ihrer Entscheidung über die Bewilligung des IRB für eine bestimmte Bank auf die Ergebnisse von unter ihrer Federführung gemeinsam mit der Prüfgesellschaft durchgeführten Prüfungen. Die FINMA kann sich zudem auf die Prüfergebnisse ausländischer Aufsichtsbehörden, einer anderen als der bankgesetzlichen Prüfgesellschaft oder übriger fachkundiger und unabhängiger Experten stützen. 276

Der Aufwand der FINMA im Zusammenhang mit dem Bewilligungsverfahren sowie mit notwendigen Prüfarbeiten nach Erteilung der Bewilligung wird der Bank in Rechnung gestellt. 277

Die FINMA entscheidet unter Berücksichtigung der Kostenfolgen für die Bank, ob und welche Prüfungen erforderlich sind. 278

C. IRB-Stresstests

[§437] Für das Design der IRB-Stresstests bestehen keine Vorgaben, die über die im Rahmen der Säule 1 und 2 genannten Anforderungen [§§434–437 bzw. 765] hinausgehen. 279

Die Bank unterbreitet der FINMA, sofern die Bank systemrelevant ist auch der Schweizerischen Nationalbank, ein Stresstestkonzept. 280*

Die FINMA beurteilt, bei systemrelevanten Banken im Einvernehmen mit der Schweizerischen Nationalbank, ob das Konzept im Einklang mit der Säule 1 und 2 steht. Die FINMA kann verlangen, dass am Konzept Änderungen vorgenommen werden. 281*

Die Resultate der Stresstests sind regelmässig der FINMA zuzustellen, bei systemrelevanten Banken mit Kopie an die Schweizerische Nationalbank. 282*

Die Resultate der Stresstests werden periodisch zwischen der Bank und der FINMA sowie im Falle systemrelevanter Banken auch mit der Schweizerischen Nationalbank diskutiert. 283*

Die Resultate der Stresstests fliessen in die Bestimmung allfälliger Eigenmittelzuschläge unter der Säule 2 ein [§765]. 284

D. Information der FINMA

Nach erteilter Bewilligung für die Anwendung des IRB ist die FINMA zu benachrichtigen, wenn 285

- wesentliche Änderungen an Ratingsystemen [§394] vorgenommen werden oder 286
- die Risikopraxis geändert wird 287

E. Bankspezifische Einführung („Roll-out“)

[§257], <§256, 262(i)> Art und Umfang des Roll-out: Eine Bank kann den IRB auf alle in [§257] genannten Arten einführen. Die erstmalige Einführung des IRB hat so zu erfolgen, dass die erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken aller gegenparteibezogenen Positionen der Bank, für welche die Anwendung des IRB angemessen ist, zu mindestens rund 90% nach dem IRB bestimmt werden. In diesem Zusammenhang müssen Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien in Form von OTC Derivaten, börsengehandelten Derivaten, Securities Financing Transactions (SFT⁸), sowie Beiträgen an den Ausfallfonds von zentralen Gegenparteien, welche gemäss Abschnitt XVIII behandelt werden, nicht berücksichtigt werden. Der Schwellenwert von 90% ist grundsätzlich auch nach der Einführung des IRB einzuhalten. Im Falle von wesentlichen Strukturänderungen, wie z.B. Übernahmen oder Fusionen, kann im Einvernehmen mit der FINMA der Schwellenwert temporär unterschritten werden. 288*

F. Übergangsphase

[§264] IRB-Mindestanforderungen: Auch bereits während der Übergangsphase (1. Januar 2007 bis 31. Dezember 2009) gelten die IRB-Mindestanforderungen nach Rz 270 ohne Erleichterungen. 289

[§§267, 269] Grandfathering für bestimmte Positionen in Beteiligungstiteln: Der IRB findet ohne Übergangsphase grundsätzlich auf alle Positionen in Beteiligungstiteln, die er betrifft, Anwendung. Nach Bewilligung durch die FINMA können die erforderlichen Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln, die am 31. Dezember 2007 gehalten werden, bis längstens zum 31. Dezember 2010 nach der Bankenverordnung vom 17. Mai 1972⁹ (in der Fassung vom 24. März 2004) berechnet werden (dies ersetzt den Regelungsinhalt von [§269]). 290

G. Positionsklassen

Für die Risikogewichtung ist grundsätzlich jede Position einer der folgenden Positionsklassen zuzuordnen. Verbindlich ist dabei die Zuordnung der Positionen zu den Positionsklassen wie in den Basler Mindeststandards beschrieben. Die weiteren Zuordnungsvorgaben betreffend einzelne Positionen nach Rz 292–294 müssen nicht zwingend eingehalten werden, sofern die erforderlichen Eigenmittel nicht von der Zuordnung dieser Positionen abhängen und es sich um immaterielle Positionen handelt. 291

- Positionen gegenüber Unternehmen (inkl. PF-, OF-, CF-, IPRE- sowie HVCRE-Positionen) wie in [§§218–228] definiert und in Rz 298–299 präzisiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: Börsen, der Pfandbriefzentrale 292

⁸ Securities Financing Transactions (SFT) sind Transaktionen wie Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos und Reverse Repos), Wertpapierleihgeschäfte (Securities Lending and Borrowing) und Wertpapierkredite (Margin Lending), bei denen der Transaktionswert von Marktbewertungen abhängt und die oft mit Ein- bzw. Nachschussvereinbarungen (Margining) verbunden sind.

⁹ AS 1972 821.

schweizerischer Kantonalbanken, der Pfandbriefbank schweizerischer Hypothekarinstitute sowie öffentlichrechtlichen Körperschaften, die über kein Recht zur Erhebung von Steuern verfügen und deren Verpflichtungen nicht durch ein öffentliches Gemeinwesen vollumfänglich garantiert sind.

- Positionen gegenüber Zentralregierungen wie in [§229] definiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: den Zentralbanken der Zentralregierungen, der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Zentralbank (EZB), der Bank für internationalen Zahlungsausgleich (BIZ), dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und den in Anhang 1 genannten multilateralen Entwicklungsbanken. Nicht eingeschlossen sind Positionen gegenüber öffentlichrechtlichen Körperschaften. 293
- Positionen gegenüber Banken wie in [§230] definiert. Diese Positionsklasse umfasst auch Positionen gegenüber: Effekthändlern, von der FINMA anerkannten Gemeinschaftseinrichtungen der Banken, multilateralen Entwicklungsbanken, die nicht in Anhang 1 genannt sind, sowie öffentlichrechtlichen Körperschaften, die über das Recht zur Erhebung von Steuern verfügen oder deren Verpflichtungen durch ein öffentliches Gemeinwesen vollumfänglich garantiert sind. Ebenfalls eingeschlossen sind Einzahlungsverpflichtungen gegenüber dem Träger der Einlagensicherung. 294
- Retailpositionen wie in [§§231–234] definiert und in Rz 300–318 präzisiert; 295
- Positionen in Beteiligungstiteln wie in [§§235–238] definiert und in Rz 319–323 und 354 präzisiert; 296
- Positionen in angekauften Retail- und Unternehmensforderungen wie in [§§239–243] definiert. 297

H. Definition HVCRE-Positionen (hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen)

[§227, erster Punkt] Bezogen auf den nationalen Schweizer Markt sind ex ante keine Positionen als HVCRE-Positionen klassifiziert. Die FINMA kann aber im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Positionen als HVCRE-Positionen klassifizieren. 298

[§228] Bezogen auf ausländische Märkte muss die Bank die von den jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden vorgegebenen HVCRE-Definitionen befolgen. Ferner kann die FINMA im bankspezifischen Einzelfall bestimmte CRE-Positionen als HVCRE-Position klassifizieren. 299

I. Definition Retailpositionen

[§231, erster Punkt] Maximaler Positionswert bei natürlichen Personen: Die Gesamt-Position gegenüber einer natürlichen Person kann ungeachtet ihrer Höhe als Retailposition behandelt werden. 300

[§231, zweiter Punkt] Definition anerkannter Wohnliegenschaften: Die Wohnliegenschaft ist vom Kreditnehmer selbst genutzt oder vermietet (dies ersetzt den Regelungsinhalt „owner-occupied“ in [§231]). Die maximale Anzahl Wohneinheiten pro Gebäude oder Gebäudekomplex ist nicht definiert. 301

[§231, dritter Punkt] Definition Kleinunternehmen: Als Kleinunternehmen gelten 302

Unternehmen mit einem (konsolidierten – vgl. [§273]) Jahresumsatz von bis zu 15 Mio. CHF. Sofern die Bank den Jahresumsatz nicht als geeigneten Indikator ansieht, kann nach Bewilligung durch die FINMA auch ein anderer Indikator (z.B. Bilanzsumme) gewählt werden.

[§231, dritter Punkt] Maximale Forderungshöhe bei Kleinunternehmen: Ungeachtet ihrer Höhe können Positionen gegenüber Freiberuflern den Retailpositionen zugeordnet werden. Zwingendes Definitionselement von Freiberuflern ist hierbei die uneingeschränkte persönliche Haftung. 303

[§§231–232] Lombardkredite und Retailpositionen: Lombardkredite können unter der Retailpositions-kategorie gefasst werden, sofern die entsprechenden Anforderungen [§§231–232] erfüllt sind. Im Sinne der in [§231, vierter Punkt] erwähnten Flexibilität kann auch das ganze Lombardkreditportfolio der Bank der Retailpositions-kategorie zugeordnet werden. Im Detail ist dies jeweils mit der FINMA abzustimmen. Generell sind insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen: 304

- Bezogen auf die Anzahl Kredite qualifizieren sich aufgrund ihrer Höhe und Gegenpartei mindestens 95% der Lombardkredite der Bank als Retailpositionen. 305
- Die Bank betreibt ihr Lombardkreditgeschäft seit Jahren derart, dass die historischen Kreditverluste nachweislich sehr klein sind. 306
- Alle Lombardkredite werden durch die Retaileinheiten der Bank nach einem einheitlichen Kreditprozess und zugehörigen Standards bewirtschaftet. 307
- Die Bank muss Lombardkredite mit einem ausgefeilten und nachweislich zuverlässigen Risikomanagementsystem bewirtschaften. 308

Ein Risikomanagementsystem nach Rz 308 hat insbesondere die folgenden Anforderungen zu erfüllen:

- die Lombardkredite weisen in aller Regel eine deutliche Überdeckung auf; 309
- die Lombardkredite sowie der Wert und die Qualität der zugehörigen Sicherheiten werden eng überwacht; 310
- bei Schwund der Sicherheiten werden zeitnah Korrekturmassnahmen ergriffen; 311
- die unverzügliche Verwertbarkeit der Sicherheiten ist aus juristischer Sicht unzweifelhaft gewährleistet; 312
- auf die einzelnen Sicherheiten werden spezifische, grundsätzlich statistisch basierte Haircuts angewandt, die grundsätzlich grösser sind als die aufsichtlichen Standard-Haircuts (Rz 148); 313
- die Sicherheiten werden unverzüglich verwertet, falls die Gegenpartei den vorgesehenen Margenausgleich nicht leistet; 314
- Konzentrationsrisiken betreffend die Sicherheiten werden angemessen überwacht. 315

[§232] Ex ante ist keine Mindestanzahl von Positionen je Pool vorgegeben. 316

[§232, erster Punkt] Positionen gegenüber Kleinunternehmen (Rz 302) können unter den in [§232, erster Punkt] genannten Bedingungen der Retailpositionsklasse zugeordnet werden. 317

[§233] Die Positionsunterklasse „(a) exposures secured by residential properties“ beinhaltet Positionen aus Hypothekarforderungen (Deckung in Form von Wohnliegenschaften oder gewerblichen Liegenschaften, typischerweise vollständig gedeckt). Sonstige Positionen können der Positionsunterklasse „(b) qualifying revolving retail exposures“ zugeordnet werden, sofern die hierzu notwendigen Bedingungen erfüllt sind (vgl. [§235]). Ansonsten sind die Positionen der Positionsunterklasse „(c) all other retail exposures“ zuzuordnen. 318

J. Definition Beteiligungstitel

Als Beteiligungstitel gelten sämtliche Aktien und Beteiligungspapiere im Sinne von [§235], einschliesslich Fondsanteile. Abhängig vom Typ des Beteiligungstitels unterscheidet man folgende Typen von Beteiligungspositionen:

- Private-Equity-Positionen, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden; 319
- Positionen in Beteiligungstiteln, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden; 320
- alle übrigen Beteiligungspositionen. 321

[§344] Private-Equity-Positionen beinhalten jegliche Investitionsformen in Unternehmen, deren Beteiligungstitel an einer Börse nicht frei handelbar sind, d.h. illiquide Beteiligungen an nicht kotierten Firmen. Private-Equity-Investoren erhalten ihre Rendite entweder über einen Initial Public Offering, einen Verkauf oder Merger, oder eine Rekapitalisierung. Private-Equity-Positionstypen umfassen u.a. Leveraged Buyouts, Venture Kapital, Wachstumskapital, Angel Investing, Mezzanine Kapital. 322

Hinreichend diversifiziertes Portfolio von Private-Equity-Positionen: ein Portfolio, bei dem keine Private-Equity-Position bezüglich einer Gegenpartei (bzw. einer Gruppe verbundener Gegenparteien) 5 Prozent der Portfolio-Position übersteigt. 323

K. Risikogewichtung bei Unternehmen, Zentralregierungen und Banken

[§272] Die Risikogewichtung ausgefallener Positionen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%, sowohl unter dem A-IRB als auch dem F-IRB. 324

[§273] Bei Definition des Jahresumsatzes S (bzw. der Bilanzsumme) von KMUs in CHF (Rz 267) ist in der am Ende von [§273] angegebenen Formel der Term $(S-5)/45$ durch $(S/1.5-5)/45$ oder, äquivalent, durch $(S-7.5)/67.5$ zu ersetzen. 325

[§274] Sofern der Jahresumsatz eines Unternehmens kein geeigneter Indikator ist, um die Grösse des Unternehmens zu messen, ist statt des Jahresumsatzes die Bilanzsumme zu verwenden, sofern dies sinnvoller ist. Nach Bewilligung durch die FINMA ist ein vereinfachter Ansatz zulässig, bei dem für Segmente von Gegenparteien ähnlicher Grösse ein typischer, auf Stichprobenbasis bestimmter Jahresumsatz zugewiesen werden kann. Sind weder der Jahresumsatz noch die Bilanzsumme sinnvolle Grössenindikatoren, dann 326

findet die firmengrössenbasierte Reduktion der Risikogewichte keine Anwendung.

L. Risikogewichtung bei Spezialfinanzierungen und hochvolatilen Renditeobjektfinanzierungen (SL und HVCRE)

[§250] F-IRB für HVCRE-Forderungen: Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Positionen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem F-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen. 327

[§251] A-IRB für HVCRE-Forderungen: Banken, die die IRB-Mindestanforderungen bzgl. PD-, LGD- und EAD-Schätzung im Zusammenhang mit HVCRE-Positionen erfüllen, können die diesbezüglichen Risikogewichte nach dem A-IRB und unter Beachtung von [§283] bestimmen. 328

[§277] Reduzierte UL-Risikogewichte für SL-Positionen (exkl. HVCRE-Positionen): Die in [§277] definierten Risikogewichte finden Anwendung. 329

[§282] Reduzierte UL-Risikogewichte für HVCRE-Positionen: Die in [§282] definierten Risikogewichte finden keine Anwendung. Ausgenommen hiervon ist der Fall, dass eine ausländische Aufsichtsbehörde eine HVCRE-Definition vorgegeben hat (vgl. Rz 299) und diese Aufsichtsbehörde hierfür die Anwendung reduzierter UL-Risikogewichte zugelassen hat. In diesem Fall können die entsprechenden reduzierten UL-Risikogewichte angewendet werden. 330

M. Nachrangige Positionen und Sicherheiten

[§288] Definition nachrangiger Positionen: Als nachrangig gelten alle Positionen, welche die Definition der Nachrangigkeit einer Forderung nach dem FINMA-RS 08/2 „Rechnungslegung Banken“ erfüllen. 331

[§289] Weitere, unter dem F-IRB anerkannte Sicherheiten wie CRE oder RRE: Rz 335–336. 332

N. Nichtanwendung von Haircuts bei repoähnlichen Geschäften

[§294] Für die Nichtanwendung von Haircuts auf repoähnliche Geschäfte gelten sinngemäss die Regeln wie unter dem SA-BIZ. 333

O. Sicherheiten im F-IRB

[§506] Verweis auf die Mindestanforderungen des Standardansatzes ([Section II.D] der Basler Mindeststandards): Damit eine Bank, die den F-IRB anwendet, anerkannte finanzielle Sicherheiten bei der Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel berücksichtigen darf, muss diese Bank die Mindestanforderungen wie unter dem SA-BIZ erfüllen. 334

[§§507–508] Unter dem F-IRB anerkannte CRE- und RRE-Sicherheiten: In Ausübung von Fussnote 92 des Basler Basistexts sind Mehrfamilienwohnliegenschaften, auch wenn sie Gegenstand einer Renditeobjektfinanzierung (SL bzw. IPRE) bilden, als Deckung anererkennungsfähig. Hingegen ist IPRE in Form von gewerblichen Liegenschaften nicht als Sicherheit anererkennungsfähig (die in Fussnote 93 des Basler Basistexts genannte Option wird also nicht ausgeübt). 335*

[§521] Übrige anerkennungsfähige physische Sicherheiten: Neben den in [§507] genannten Sicherheiten werden unter dem F-IRB keine weiteren physischen Sicherheiten anerkannt. 336

P. Garantien und Kreditderivate im F-IRB

[§§302, 305]](Text zwischen §120 und §121) Verweis auf den Standardansatz: Die entsprechenden Regeln des SA-BIZ für Garantien und Kreditderivate gelten für den F-IRB sinngemäss. 337*

[§302]](Text zwischen §120 und §121) Unter dem F-IRB anerkannte Sicherungsgeber: Alle unter dem SA-BIZ anerkannten Sicherungsgeber sind auch unter dem F-IRB anerkannt. Anerkannt sind zudem auch jene Sicherungsgeber, die ein internes Rating besitzen. 338*

Q. Positionswert bei Ausfall (EAD)

[§309] Verweis auf den Standardansatz: Die gesetzliche und vertragliche Verrechnung nach den Regeln des SA-BIZ gilt für den IRB sinngemäss. Bei der Verrechnung sind Währungs- und Laufzeitinkongruenzen analog zum SA-BIZ zu behandeln. 339

[§311] Verweis auf den Standardansatz [§§82–87] im Kontext des F-IRB: Die Berechnung der Kreditäquivalente ist grundsätzlich wie im SA-BIZ vorzunehmen (Art. 53–54 ERV). Davon ausgenommen sind unwiderrufliche Zusagen (unabhängig von der Laufzeit), Note Issuance Facilities (NIFs) und Revolving Underlying Facilities (RUFs), für welche jeweils ein Kreditumrechnungsfaktor von 75% [§312] anzuwenden ist. 340

R. Laufzeitanpassungen der Risikogewichte im F-IRB und A-IRB

[§318] Laufzeitanpassung der Risikogewichte im F-IRB: Banken, die den F-IRB verwenden, müssen die Laufzeitanpassung der Risikogewichte wie im A-IRB vornehmen. 341

[§319] Ausnahmen von der Laufzeitanpassung: Alle Positionen gegenüber Unternehmen unterliegen ausnahmslos der expliziten Laufzeitanpassung der Risikogewichte. 342

[§320] Laufzeit für Positionen ohne vereinbarte Laufzeit: Für Positionen ohne vereinbarte Laufzeit, die seitens der Bank jederzeit unbedingt kündbar sind und bei Kündigung innerhalb von höchstens 12 Monaten zu begleichen sind, wird $M = 1$ Jahr angewendet. Für andere Positionen ohne explizite Laufzeit wird $M = 2.5$ Jahre gesetzt. 343

[§320, zweiter Punkt] Effektive Laufzeit bei Positionen mit vereinbarter Laufzeit: Ist die Bank nicht oder nur bei unverhältnismässigem Aufwand in der Lage, die effektive Laufzeit (M) gemäss [§320] zu berechnen, kann alternativ die vertraglich vereinbarte Restlaufzeit der Position verwendet werden. 344

[§322] Unterjährige Laufzeitanpassung für kurzfristige Positionen: Zusätzlich zu den in [§321] genannten Transaktionen findet die Untergrenze von einem Jahr für den Laufzeitparameter M für folgende Positionen keine Anwendung: 345

- Positionen aus Kapitalmarkttransaktionen in der Form von Repo- und repoähnlichen Transaktionen, Margin Lending, OTC-Transaktionen oder börsengehandelten Derivaten. Es müssen folgende Bedingungen erfüllt sein: Die Transaktionen erfolgen auf besicherter Basis, werden täglich zu Marktkursen bewertet und bei allfälligen Über- 346

bzw. Unterdeckungen gegenüber der ursprünglich vereinbarten Sicherstellung erfolgt eine Bereinigung durch tägliche Margenausgleichszahlungen oder Veränderungen der Hinterlagen. Bei Nichterfüllung der Nachschusspflicht werden die Transaktionen im Rahmen des bei Optionen- und Futures-Börsen üblichen Zeitraums durch Verwertung der Sicherheiten beendet.

- Positionen gegenüber Banken aus Devisentransaktionen, sofern damit verbundene Abwicklungsrisiken durch ein geeignetes System ausgeschaltet sind. 347
- Positionen aus kurzfristigen, selbst-liquidierenden Handelsfinanzierungen, einschliesslich Akkreditiven. 348
- Positionen aus elektronischen Überweisungen (z.B. via SIC, SEGA, EUROCLEAR). 349

Die FINMA kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, weitere kurzfristig angelegte Gelder von der Untergrenze von einem Jahr zu befreien. 349.1*

[§325] Laufzeitinkongruenzen: Für die Behandlung von Laufzeitinkongruenzen gelten die entsprechenden Regeln des SA-BIZ sinngemäss. 350

S. Risikogewichtung Retailpositionen

[§328] Die Positionsunterklasse "exposures secured by residential properties" ist durch [§231] und Rz 318 definiert. Dies ergänzt und präzisiert den Regelungsinhalt von [§328]. 351

[§§328–330] Die Risikogewichtung ausgefallener Retailpositionen, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%, sowohl unter dem A-IRB als auch dem F-IRB. 352

T. Risikogewichtung Beteiligungstitel

Die Behandlung qualifizierter Beteiligungen erfolgt in Analogie zum SA-BIZ (Anhang 4 ERV), wobei die IRB-Risikogewichte nach einem marktbasierten Ansatz oder dem PD/LGD-Ansatz zu bestimmen sind. 353

[§237, Fussnote 59] Ausschluss von direkt abgesicherten Verbindlichkeiten bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln: Verbindlichkeiten, deren Ertrag an denjenigen von Beteiligungstiteln gekoppelt ist, können bei der Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel ausgeschlossen werden, sofern die Verbindlichkeiten direkt durch eine Position in Beteiligungstiteln so abgesichert sind, dass die Nettoposition kein wesentliches Risiko mehr darstellt. 354

[§260] Pflicht zur Anwendung des IRB für Beteiligungstitel: Banken, die über Beteiligungstitel in wesentlichem Umfang verfügen, die erforderlichen Eigenmittel für Kreditrisiken aber nach dem SA-BIZ berechnen, sind nicht verpflichtet, die erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel nach dem IRB zu berechnen. 355

[§343] Zwingende Anwendung eines bestimmten marktbasierten Ansatzes in Abhängigkeit der Bankcharakteristik: Für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel hat die Bank die freie Wahl des hierzu verwendeten marktbasierten Ansatzes, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt. 356

[§344] Einfache Risikogewichtungsmethode – Risikogewichte und erwarteter Verlust: Statt der in [§344] definierten Risikogewichte sind die folgenden Risikogewichte zu verwenden. Zur Berechnung des erwarteten Verlusts (EL) einer Position in Beteiligungstiteln ist der Positionswert (EAD) mit dem zugehörigen EL-Wert zu multiplizieren. Die Rz 375 und 380 regeln die weitere Behandlung der für Positionen in Beteiligungstiteln berechneten erwarteten Verluste. 357

Positionstyp	Risikogewicht	EL-Wert	358
Private-Equity-Positionen, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden	190%	0.8%	
Positionen in Beteiligungstiteln, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden	290%	0.8%	
alle übrigen Beteiligungspositionen	370%	2.4%	

[§346] Zwingende Anwendung der internen Modellmethode zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln: Für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel ist der Bank die Wahl zwischen dem PD/LGD-Ansatz und den marktbasierten Ansätzen (einfache Risikogewichtungsmethode, interne Modellmethode) freigestellt, sofern sie die entsprechenden Mindestanforderungen erfüllt. 359

[§347] Untergrenze für Risikogewichte bei der internen Modellmethode: Die in [§347] definierten Untergrenzen (200% bzw. 300% Risikogewichtung bei Anwendung der einfachen Risikogewichtungsmethode) finden keine Anwendung. Die je Positionstyp von Beteiligungstiteln spezifische Untergrenze entspricht der Summe des zugehörigen Mindestrisikogewichts im PD/LGD-Ansatz (Rz 363) und des 12.5-fachen des zugehörigen EL-Werts (Rz 357–358). 360

[§348] Verwendung unterschiedlicher marktbasierter Ansätze zur Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für Beteiligungstitel: Die Bank darf unter den in [§348] genannten Bedingungen verschiedene marktbasierte Ansätze für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel verwenden. 361

[§350, zweiter Punkt, und §355] LGD für Beteiligungstitel: Für Positionen in Private-Equity-Titeln, die ein hinreichend diversifiziertes Portfolio bilden (vgl. Rz 323), kann statt einer Verlustquote (LGD) von 90% eine Verlustquote von 65% verwendet werden. 362

[§§351–353] Untergrenze für Risikogewichte im PD/LGD-Ansatz: Die in [§§352–353] explizit definierten Untergrenzen für die Risikogewichte und die in [§351] definierte, bedingte Anwendung der Mindestrisikogewichte finden keine Anwendung. Statt dessen sind die Mindestrisikogewichte im PD/LGD-Ansatz über die folgenden Untergrenzen für die Ausfallswahrscheinlichkeit (PD), in Kombination mit den jeweils anzuwendenden LGD-Werten nach Rz 362, definiert: 363

- 0.09% für die in [§352] definierten Typen von Beteiligungstiteln; 364
- 0.40% für Positionen in Beteiligungstiteln, die an einer anerkannten Börse gehandelt werden; 365
- 1.25% für alle übrigen Beteiligungspositionen. 366

[§356] Erforderliche Eigenmittel für Positionen in Beteiligungstiteln betreffend Gegenparteien mit 0%-iger Risikogewichtung im Standardansatz: Für die in [§356] genannten 367

Positionstypen in Beteiligungstiteln sind die erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB zu berechnen.

[§357] Erforderliche Eigenmittel für Beteiligungstitel staatlich geförderter Gegenparteien: Für die in [§357] genannten Beteiligungstitel sind die erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB zu berechnen. 368

[§358] Erforderliche Eigenmittel für unwesentliche Positionen in Beteiligungstiteln: Für alle nach den in [§358] genannten Kriterien als unwesentlich geltenden Positionen in Beteiligungstiteln sind die erforderlichen Eigenmittel nach dem IRB zu berechnen. 369

Die Risikogewichtung ausgefallener Beteiligungstitel, nach Abzug von Einzelwertberichtigungen sowie partiellen Abschreibungen, beträgt 100%. 370

U. Risikogewichtung angekaufter Forderungen

[§242, vierter Punkt] Der Bottom-up-Ansatz ist zwingend für Pools anzuwenden, die Einzelpositionen von mehr als 150'000 CHF enthalten (vgl. auch Rz 372). 371

[§365] Verfügbarkeit des Top-down-Ansatzes für angekaufte Unternehmensforderungen: Die FINMA kann einer Bank auf Antrag die Bewilligung erteilen, die erforderlichen Eigenmittel für das Ausfallrisiko von angekauften Unternehmensforderungen nach dem Top-down-Ansatz zu berechnen. Der Bottom-up-Ansatz ist zwingend für Pools anzuwenden, die Einzelpositionen von mehr als 150'000 CHF enthalten (vgl. auch Rz 371). 372

[§369] Laufzeitanpassung der Risikogewichte zur Bestimmung der erforderlichen Eigenmittel für das Verwässerungsrisiko: Unter den in [§369] genannten Bedingungen kann der Laufzeitparameter M gleich 1 Jahr gesetzt werden. 373

[§373] Im F-IRB anerkannte Sicherungsgeber für die Berechnung der erforderlichen Eigenmittel für das Verwässerungsrisiko: Die Menge der anerkannten Sicherungsgeber ist identisch mit der in Rz 338 definierten. 374

V. Erwarteter Verlust und Wertberichtigungen

[§375] wird wie folgt ergänzt: Bei der Summierung der erwarteten Verluste ist auch der nach der einfachen Risikogewichtungsmethode berechnete erwartete Verlust für Beteiligungspositionen auszuklammern. 375

[§376] Erwarteter Verlust für Beteiligungspositionen bei Verwendung der einfachen Risikogewichtungsmethode: Rz 357–358. 376

[§378] Reduzierte EL-Risikogewichte für SL-Positionen (exkl. HVCRE-Positionen): Rz 329. 377

[§379] Reduzierte EL-Risikogewichte für HVCRE-Positionen: Rz 378. 378

[§383] Zuordnung der Pauschalwertberichtigungen zur Deckung von latenten Risiken (Rz 95 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“) zu den Eigenmitteln: Die FINMA kann einer Bank, die sowohl den SA-BIZ als auch den IRB anwenden will oder anwendet, gestatten, die Zuordnung der Pauschalwertberichtigungen nach Rz 95 FINMA-RS 13/1 „Anrechenbare Eigenmittel Banken“ auf Basis eines bankeigenen Verfahrens vorzunehmen. Dieses Verfahren muss zu einer angemessenen Zuordnung führen und darf nicht primär 379

darauf ausgerichtet sein, die anrechenbaren Eigenmittel zu maximieren.

[§386] wird wie folgt ergänzt: Die nach der einfachen Risikogewichtungsmethode berechneten erwarteten Verluste (Rz 357–358) sind vom harten Kernkapital (CET1) abzuziehen. 380*

Credit Valuation Adjustments von Derivaten gelten nicht als Wertberichtigungen im Sinne von [§374-§386] sondern werden vom Kreditäquivalent des entsprechenden Derivats abgezogen. 380.1*

W. Mindesteigenmittel und Untergrenze (Floor)

Zur Berechnung der Mindesteigenmittel nach dem IRB sind die nach vorliegendem Rundschreiben berechneten Eigenmittelanforderungen für unerwartete Verluste bzw. die zugrunde gelegten risikogewichteten Positionen mit dem vom Basler Ausschuss festgelegten Skalierungsfaktor 1.06 zu multiplizieren ([§14]), um die nach dem IRB risikogewichteten Positionen im Sinne von Art. 42 Abs. 2 Bst. a ERV zu berechnen. Zusammen mit den nach dem Standardansatz risikogewichteten Positionen bilden diese das Total der nach ihrem Kreditrisiko gewichteten Positionen nach Art. 42 Abs. 2 Bst. a ERV. 381*

In Anwendung der vom Basler Ausschuss publizierten Fortführung des „Floor-Regimes“ gilt:¹⁰ Für Banken, die Kreditrisiken nach dem IRB unterlegen, dürfen auf Gesamtbankstufe die Mindesteigenmittelanforderungen, unter zusätzlicher Berücksichtigung von Abzügen von den anrechenbaren Eigenmitteln, nicht tiefer als 80% jener Anforderungen und Abzüge betragen, welche die Bank theoretisch unter dem Mindeststandard von Basel I gehabt hätte.¹¹ In Anwendung von Art. 47 ERV regelt die FINMA im institutsspezifischen Einzelfall, wie eine angemessene approximative Berechnung der theoretischen Basel-I-Anforderungen vorgenommen werden kann. Für Kreditrisiken orientiert sie sich dabei am internationalen Standardansatz. 381.1*

X. Mindestanforderungen an die Risikoquantifizierung

[§452, zweiter Punkt, Fussnote 89] Länge des Zahlungsverzugs: Unabhängig von der Art des Schuldners sind stets 90 Tage anzusetzen. 382*

[§452] Alternative Ausfallsdefinition für Lombardkredite: Für das Lombardkreditgeschäft kann die Bank, alternativ zur Definition in [§452], folgende Ausfallsdefinition verwenden: Ein Lombardkredit ist ausgefallen, falls: 383

- der erzielbare Marktwert der vorhandenen Sicherheiten unter die Höhe des Lombardkredits gefallen ist, und 384
- die Position dadurch in Unterdeckung geraten ist, und 385
- unbekannt oder unwahrscheinlich ist, ob bzw. dass die Gegenpartei ihren Verpflichtungen nachkommen kann, oder vereinbarte Massnahmen zur Beseitigung der Unter- 386

¹⁰ Vgl. Pressemitteilung des Basler Ausschusses vom 13. Juli 2009: <http://www.bis.org/press/p090713.htm>

¹¹ Dies entspräche der Berechnung der Eigenmittelanforderungen nach der bis 31.12.2006 gültigen Bankenverordnung vom 17. Mai 1972 (AS 1995 253, 1998 16).

deckung fehlgeschlagen sind.

[§454] Umsetzung und Beobachtung der in [§453] aufgeführten Anzeichen für gefährdete Forderungen bzw. Positionen: Es ist der Bank überlassen, wie sie die Anzeichen zur Erkennung gefährdeter Positionen bankspezifisch umsetzt und beobachtet. Diese Umsetzung und Beobachtung werden aber im Rahmen des Bewilligungsverfahrens bankspezifisch geprüft.	387
[§458] Re-ageing: Es gibt keine weiteren Anforderungen betreffend Re-ageing, die über die [§458] definierten Anforderungen hinausgehen.	388
[§467] Seasoning-Effekte: Der Bank wird empfohlen, sie ist aber nicht von vornherein verpflichtet, PD-Schätzungen zu erhöhen, um einen sprunghaften Anstieg der erforderlichen Eigenmittel aufgrund von absehbaren Seasoning-Effekten zu vermeiden.	389
[§471] Beste EL-Schätzung für ausgefallene Positionen: Mit Zustimmung der FINMA können die für eine ausgefallene Positionen gebildeten Einzelwertberichtigungen und partiellen Abschreibungen als beste Schätzung für den erwarteten Verlust dieser Position verwendet werden.	390

XVI. Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen

Die Leitlinien für eine vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen nach Rz 32–48 FINMA-RS 08/20 „Marktrisiken Banken“ sind im Bankenbuch sinngemäss anzuwenden, wobei Positionen des Bankenbuchs nicht täglich bewertet werden müssen.	391*
---	------

XVII. CVA-Eigenmittelanforderung (Art. 55 ERV)

(§99) CVAs (Credit Valuation Adjustments) sind Wertanpassungen von Derivaten aufgrund des Gegenpartei-Kreditrisikos. Als CVA-Risiko versteht man dementsprechend das Risiko potentieller Marktwert-Verluste durch solche Wertanpassungen.	392*
---	------

Zusätzlich zu den erforderlichen Eigenmitteln zur Abdeckung von Kreditausfällen von Derivat-Gegenparteien gemäss Rz 16–102, müssen alle Banken die CVA-Risiken von Derivaten mit Eigenmitteln unterlegen. Dies ist auch dann der Fall, wenn die anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften die Bildung solcher Wertanpassungen nicht verlangen und die Bank in der Regel keine solchen Wertanpassungen vornimmt. Die Eigenmittelanforderung für CVA-Risiken wird kurz CVA-Eigenmittelanforderung genannt.

Die CVA-Eigenmittelanforderung wird nicht für jede Position einzeln sondern direkt für das Portfolio der ganzen Bank berechnet. Die Berechnungsmethode wird bestimmt durch die gewählten Berechnungsmethoden für die Kreditäquivalente und für die spezifischen Zinsrisiken im Handelsbuch. Folgende Geschäfte dürfen von der CVA-Eigenmittelanforderung ausgeschlossen werden:

- Transaktionen, deren Pflichterfüllung von einer zentralen Gegenpartei garantiert wird, und
- 393*

- in der Regel, Repo- und repoähnliche Geschäfte. Falls erhebliche CVA-Risiken durch repoähnliche Geschäfte vorhanden sind, kann die FINMA deren Einschluss in die CVA-Eigenmittelanforderung verlangen. 394*

Banken können darauf verzichten, die CVA-Risiken von gruppeninternen Positionen mit Eigenmitteln zu unterlegen. 395*

A. Fortgeschrittener Ansatz

(§99) Banken, welche eine EPE-Modellmethode für die Kreditäquivalente von Derivaten und einen Marktrisiko-Modellansatz für die Eigenmittelunterlegung von spezifischen Zinsrisiken im Handelsbuch verwenden, berechnen ihre CVA-Eigenmittelanforderung gemäss den in den Basler Mindeststandards enthaltenen Ausführungen. 396*

B. Standardansatz

(§99) Alle übrigen Banken, d.h. Banken, welche den Anforderungen in Rz 396 nicht genügen, berechnen die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken nach dem Standardansatz oder nach dem vereinfachten Ansatz. 397*

Im Standardansatz berechnen sich die Mindesteigenmittel (K) für das gesamte Portfolio der Bank gemäss der folgenden Formel:¹² 398*

$$K = 2,33 \cdot \sqrt{\left(0,5 \sum_{\text{Gegenparteien } i} S_i - \sum_{\text{Index-Positionen } \text{ind}} S_{\text{ind}}\right)^2 + 0,75 \sum_{\text{Gegenparteien } i} (S_i)^2}$$

Dabei stellt 399*

$$S_i = w_i \cdot \left(\sum_{\text{Netting Sets } j} EAD_j \cdot M_j \cdot D_j - \sum_{\text{Absicherungen } h} N_h \cdot M_h \cdot D_h \right)$$

eine Näherung für die Standardabweichung von Wertschwankungen aufgrund von CVA-Risiken der Gegenpartei „i“ dar und

$$S_{\text{ind}} = w_{\text{ind}} \cdot N_{\text{ind}} \cdot M_{\text{ind}} \cdot D_{\text{ind}}$$

die entsprechende Standardabweichung für die CDS-Index-Absicherungsposition „ind“.

Ferner gilt: 400*

w_i ist die Gewichtung der Gegenpartei „i“ auf der Basis ihres externen Ratings gemäss der Tabelle in Rz 402. Bei Gegenparteien ohne externes Rating kann die Bank, vorbehaltlich einer Genehmigung der FINMA, ihr internes Rating einem externen Rating zu-

¹² Die Berechnung ist in Anhang 4 anhand von Beispielen illustriert.

ordnen.

EAD_j bezeichnet das Kreditäquivalent, gemäss Rz 16–102, eines der CVA-Eigenmittelanforderung unterliegenden Netting-Sets „j“ (siehe Rz 54) von Positionen unter Berücksichtigung von Sicherheiten, so wie es für die Eigenmittelunterlegung der Ausfallsrisiken verwendet wird.

M_j ist die effektive Restlaufzeit der Transaktionen „j“. Für EPE-Modell-Banken ist M_j gemäss der Bestimmungen der Basler Mindeststandards zu berechnen [Anhang 4, §38], jedoch ohne M_j auf 5 Jahre zu begrenzen. Für alle anderen Banken ist M_j der grössere Wert aus 1 und dem gewichteten Durchschnitt der Restlaufzeiten (in Anzahl Jahren) aller Transaktionen des Netting-Sets, wobei jede Transaktion gemäss ihrem Nominalbetrag gewichtet wird.

D_j ist ein Diskontfaktor von $[1 - \exp(-0,05 \cdot M_j)] / (0,05 \cdot M_j)$ für Banken, die die Marktwert- oder Standardmethode zur Bestimmung der Kreditäquivalente verwenden. Für Banken, die die EPE-Modellmethode verwenden, ist diese Diskontierung nicht zulässig, da der Diskontierungsfaktor bereits in der Variablen M_j enthalten ist, also $D_j=1$.

N_h ist der Nominalbetrag einer zur Absicherung des CVA-Risikos verwendeten CDS-Position „h“. Wenn keine Absicherung des CVA-Risikos mittels CDS betrieben wird, ist $N_h=0$.

M_h ist die Restlaufzeit des Absicherungsinstruments mit Nominalwert N_h .

D_h ist ein Diskontfaktor von $[1 - \exp(-0,05 \cdot M_h)] / (0,05 \cdot M_h)$.

w_{ind} ist die Gewichtung für Index-Absicherungen. Die Bank muss jedem Index „ind“ auf Basis des durchschnittlichen Spreads eine von sieben Gewichtungen w der Tabelle in Rz 402 zuordnen.

N_{ind} ist der Nominalbetrag einer zur Absicherung des CVA-Risikos verwendeten Index-CDS-Position „ind“. Wenn keine Absicherung des CVA-Risikos mittels Index-CDS betrieben wird, ist $N_{ind}=0$.

M_{ind} ist die Restlaufzeit des Absicherungsinstruments mit Nominalwert N_{ind} .

D_{ind} ist ein Diskontfaktor von $[1 - \exp(-0,05 \cdot M_{ind})] / (0,05 \cdot M_{ind})$.

Bei einer Gegenpartei, die auch in einem Index enthalten ist, der als Basiswert eines zur Absicherung verwendeten Index-CDS dient, kann der auf diese Einzeladresse entfallende Nominalwert vom Nominalwert des Index-CDS abgezogen und als Einzel-Absicherung (N_h) dieses Kontrahenten mit Fälligkeit entsprechend der Index-Fälligkeit behandelt werden. 401*

Die in dieser Tabelle angegebenen Gewichtungen basieren auf dem externen Rating der Gegenpartei: 402*

Externes Rating ¹³	Gewichtung w	
AAA – AA	0,7%	
A	0,8%	
BBB	1%	
BB	2%	
B	3%	
CCC	10%	
Ohne Rating	Banken	1%
	Unternehmen	1,5%
	Öffentlichrechtliche Körperschaften nach ERV Anhang 2 Ziffer 2.1	1,5%
	Öffentlichrechtliche Körperschaften nach ERV Anhang 2 Ziffer 2.2 und 2.3	1%
	Zentralregierungen und Zentralbanken	2%
	Eidgenossenschaft, Schweizerische Nationalbank, Europäische Zentralbank, Europäische Union	0,7%
	übrige	2%

Beim Vorliegen von zwei oder mehreren unterschiedlichen Ratings pro Gegenpartei gelten für die Ermittlung der anzuwendenden Gewichtung die Bestimmungen von Rz 6 sinngemäss.

Gewichtet eine Bank die Positionen ohne die Verwendung externer Ratings oder liegt zur Gewichtung einer Position kein Rating einer anerkannten Ratingagentur vor, so sind die

¹³ Siehe die Konkordanztabellen für Detailangaben zur Zuordnung der Ratings anerkannter externer Ratingagenturen zu diesen Gewichten.

Gewichte der Ratingklasse «ohne Rating» zu verwenden.

C. Vereinfachter Ansatz

Banken, die nicht die Kriterien für den fortgeschrittenen Ansatz (Rz 396) erfüllen, steht es frei, anstelle des Standardansatzes (Rz 397 ff.) den vereinfachten Ansatz zu verwenden.	403*
Im vereinfachten Ansatz werden die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken für jeden Kontrakt oder jedes Netting-Set (gemäss Rz 54) einzeln berechnet und dann addiert.	404*
Für Kontrakte ohne Verrechnung sind die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken gleich 2,33 mal dem Gewicht w (aus der Tabelle in Rz 402) mal das Kreditäquivalent mal die Restlaufzeit (in Anzahl Jahren).	405*
Für Kontrakte mit Verrechnung sind die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken pro Netting-Set gleich 2,33 mal dem Gewicht w (aus der Tabelle in Rz 402) mal das Kreditäquivalent mal den gewichteten Durchschnitt der Restlaufzeiten (in Anzahl Jahren) aller Transaktionen des Netting-Sets, wobei jede Transaktion gemäss ihrem Nominalbetrag gewichtet wird.	406*
Banken, die generell keine Ratings verwenden, dürfen anstelle der Gewichte aus der Tabelle in Rz 402 ein pauschales Gewicht von $w = 2\%$ verwenden.	407*

XVIII. Kredit- und Wiederbeschaffungsrisiken von Derivaten und SFT¹⁴ mit zentralen Gegenparteien (Art. 69, 70 und 139 ERV)

Bezüglich Positionen von Banken gegenüber zentralen Gegenparteien gelten folgende vorläufigen Regeln. Sie entsprechen vollumfänglich der interim Regelung des Basel III Textes für Bankenpositionen gegenüber zentralen Gegenparteien (siehe Rz 2.2.2).	408*
---	------

A. Allgemeine Begriffe

Eine zentrale Gegenpartei (Central Counterparty, CCP) ist eine Clearingstelle, die sich zwischen Gegenparteien von auf einem oder mehreren Finanzmärkten gehandelten Kontrakten stellt und dadurch gegenüber jedem Käufer als Verkäufer und gegenüber jedem Verkäufer als Käufer fungiert und somit die Erfüllung zukünftiger Zahlungsverpflichtungen aus solchen Kontrakten garantiert. Eine zentrale Gegenpartei kann auf mehrere Arten Gegenpartei eines jeden Handelsgeschäfts mit Marktteilnehmern werden: durch Novation, durch ein offenes Angebotssystem oder durch andere vertraglich bindende Vereinbarungen. Im Rahmen der Basler Mindeststandards ist eine zentrale Gegenpartei ein Finanzunternehmen.	408.1*
Eine qualifizierte zentrale Gegenpartei (qualifying CCP, QCCP) ist ein Unternehmen, das die explizite oder via Ausnahmegewilligung erteilte Lizenz hat, als zentrale	408.2*

¹⁴ Securities Financing Transactions (SFT) sind Transaktionen wie Wertpapierpensionsgeschäfte (Repos und Reverse Repos), Wertpapierleihgeschäfte (Securities Lending and Borrowing) und Wertpapierkredite (Margin Lending), bei denen der Transaktionswert von Marktbewertungen abhängt und die oft mit Ein- bzw. Nachschussvereinbarungen (Margining) verbunden sind.

Gegenpartei zu fungieren und dies für die angebotenen Produkte seitens der zuständigen Aufsichtsbehörde auch tun darf. Zusätzlich muss die zentrale Gegenpartei ihren Sitz in einer Jurisdiktion haben, in der sie aufsichtsrechtlich überwacht wird und die zuständige Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt macht, dass die lokalen Vorschriften und Regulierungen fortlaufend mit den CPSS-IOSCO-Prinzipien für Finanzmarktinfrastrukturen konsistent sind.

Für Banken zuständige Aufsichtsbehörden behalten sich das Recht vor, von den ihrerseits überwachten Banken über die Mindesteigenmittel hinausgehende zusätzliche Eigenmittel für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien zu verlangen. Dies kann beispielsweise angemessen sein, wenn externe Begutachtungen wie ein FSAP¹⁵ materielle Mängel bei der zentralen Gegenpartei oder der Regulierung von zentralen Gegenparteien ergeben haben und die zentrale Gegenpartei oder die hierfür zuständige Aufsichtsbehörde zwischenzeitlich die identifizierten Mängel nicht öffentlich behandelt haben.

Hat eine zentrale Gegenpartei ihren Sitz in einer Jurisdiktion, in der die für zentrale Gegenparteien zuständige Aufsichtsbehörde die CPSS-IOSCO-Prinzipien nicht auf die zentrale Gegenpartei anwendet, dann kann die FINMA darüber befinden, ob die zentrale Gegenpartei diese Definition erfüllt.

Damit eine zentrale Gegenpartei als qualifizierte zentrale Gegenpartei (QCCP) gelten kann, müssen ferner die in Rz 408.30–408.44 (<§122 ,123>) genannten Grössen für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Ausfallfonds im Einklang mit Rz 408.45 (<§124>) verfügbar gemacht oder berechnet werden.

- Ein **Clearing-Member** ist ein Mitglied oder ein direkter Teilnehmer einer zentralen Gegenpartei, mit dem Recht, Transaktionen mit der zentralen Gegenpartei abzuschliessen, unabhängig davon ob die Transaktionen mit der zentralen Gegenpartei für Zwecke des eigenen Hedgings, der Anlage oder der Spekulation abgeschlossen werden oder ob die Transaktionen aufgrund der Intermediärsfunktion zwischen der zentralen Gegenpartei und anderen Marktteilnehmern erfolgt.¹⁶ 408.3*
- Ein **Kunde** ist eine Gegenpartei für eine Transaktion mit einer zentralen Gegenpartei, entweder via ein Clearing-Member, das seine Intermediärsfunktion erfüllt, oder ein Clearing-Member, das die Vertragserfüllung des Kunden gegenüber der zentralen Gegenpartei garantiert. 408.4*
- Die **Anfangsmarge (Initial Margin, IM)** bezeichnet Sicherheiten des Clearing-Member oder des Kunden, die der zentralen Gegenpartei übertragen wurden, um die 408.5*

¹⁵ Financial Sector Assessment Program.

¹⁶ Für den Zweck dieser Ausführungen, soll im Fall wo eine zentrale Gegenpartei Transaktionen mit einer anderen zentralen Gegenpartei abwickelt, diese zweite zentrale Gegenpartei als Clearing-Member der ersten betrachtet werden. Ob Sicherheiten der zweiten zentralen Gegenpartei an die erste als Anfangsmarge oder Ausfallfondsbeitrag zu betrachten sind, hängt von den kontraktuellen Abmachungen zwischen beiden zentralen Gegenparteien ab. Die FINMA soll diesbezüglich konsultiert werden.

durch Wertveränderungen der Transaktionen möglicherweise entstehenden künftigen Forderungen der zentralen Gegenpartei gegenüber dem Clearing-Member zu mindern. In folgenden Ausführungen schliessen diese Sicherheitenleistungen keine Beiträge an eine zentrale Gegenpartei im Rahmen gemeinsamer Verlustbeteiligungsvereinbarungen ein (d.h., falls eine zentrale Gegenpartei die Anfangsmarge verwendet, um Verluste durch Ausfall eines Clearing-Members auf die anderen Clearing-Members umzulegen, so wird diese wie ein Ausfallfonds behandelt).

- Die **Nachschussmarge (Variation Margin, VM)** bezeichnet Sicherheiten des Clearing-Members oder des Kunden, die der zentralen Gegenpartei auf täglicher oder untertäglicher Basis übertragen werden und auf Wertänderungen ihrer Transaktionen beruhen. 408.6*
- **Positionen aus Handelsgeschäften** umfassen das gegenwärtige¹⁷ und das potenzielle künftige Kreditrisiko eines Clearing-Members oder eines Kunden gegenüber einer zentralen Gegenpartei, das mit ausserbörslich gehandelten Derivaten, börsengehandelten Derivaten, SFT sowie Margen zusammenhängt. 408.7*
- **Ausfallfonds (Default Fund, DF)**, auch Garantiefonds oder anderweitig genannt¹⁸, bezeichnet vorfinanzierte oder zugesagte Beiträge der Clearing-Member im Zusammenhang mit Verlustbeteiligungsvereinbarungen einer zentralen Gegenpartei. Die Bezeichnung, die eine zentrale Gegenpartei für ihre Verlustbeteiligungsvereinbarung hat, ist für den Status des Ausfallfonds nicht entscheidend; vielmehr entscheidet die inhaltliche Substanz solcher Vereinbarungen über diesen Status. 408.8*
- **Glattstellungstransaktion** bezeichnet die Seite der Transaktion zwischen Clearing-Member und zentraler Gegenpartei, wenn das Clearing-Member im Kundenauftrag agiert (beispielsweise wenn das Clearing-Member ein Geschäft des Kunden abwickelt („clear“) oder noviert). 408.9*

B. Geltungsbereich

<§6i> Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien aufgrund von OTC-Derivaten, börsengehandelten Derivaten und Securities-Financing-Transactions¹⁹ (SFT) werden nach den Regeln des Gegenparteikreditrisikos gemäss Rz 408 und 408.12–408.48 dieses Abschnittes XVIII behandelt (<§106–127>).²⁰ Positionen aus der Abwicklung von Kassageschäften (Aktien, Zinspapiere, Währungen und Rohstoffe) unterliegen nicht dieser 408.10*

¹⁷ Im Sinne dieser Definition zählt zu dem gegenwärtigen Kreditrisiko eines Clearing-Members auch die diesem geschuldete, noch ausstehende Nachschussmarge.

¹⁸ Engl: “default fund, also known as clearing deposit or guaranty fund contributions (or any other name)”.

¹⁹ Siehe Rz 288.1.

²⁰ Dies betrifft insbesondere auch „kommissionsweise Derivate“ des Clearing-Members auf Rechnung des Kunden, wenn der Clearing-Member die Erfüllungspflicht der zentralen Gegenpartei gegenüber dem Kunden garantiert (siehe Rz 408.16).

Behandlung. Die Abwicklung von Kassageschäften wird weiterhin wie in Art. 63 ERV behandelt [Anhang 3 im Basler Basistext].

<§6ii> Wird die Clearing-Member-zu-Kunde Seite einer börsengehandelten Derivatstransaktion unter einer bilateralen Nettingvereinbarung durchgeführt, so müssen sowohl die Kundenbank als auch der Clearing-Member diese Transaktion wie eine OTC-Derivatstransaktion mit Eigenmitteln unterlegen. 408.11 *

C. Zentrale Gegenparteien

<§106> Unabhängig davon ob eine zentrale Gegenpartei als eine QCCP klassifiziert ist (siehe Rz 408.2), hat eine Bank sicherzustellen, dass sie ausreichend Eigenmittel für Positionen gegenüber der zentralen Gegenpartei hält. Im Rahmen der bankinternen Beurteilung der Angemessenheit ihrer Eigenmittel, sollte eine Bank untersuchen, ob zusätzliche Eigenmittel, die die Mindesteigenmittelanforderungen übersteigen, nötig sind, da z.B. (i) durch Geschäfte mit einer zentralen Gegenpartei riskantere Positionen entstehen könnten oder (ii) unklar sein könnte, ob die zentrale Gegenpartei die Definition einer QCCP erfüllt. 408.12 *

<§107> Wenn die Bank als Clearing-Member handelt, sollte sie mit entsprechenden Szenarioanalysen und Stresstests beurteilen können, ob ihre Eigenmittel für Positionen gegenüber zentralen Gegenparteien die inhärenten Risiken dieser Transaktionen angemessen abdecken. Diese Beurteilung sollte mögliche zukünftige Forderungen oder Eventualverpflichtungen abdecken, betreffend zukünftige Nachschüsse an den Ausfallfonds, und/oder betreffend sekundäre Verpflichtungen die Glattstellungstransaktionen von Kunden eines anderen Clearing-Members zu übernehmen oder zu ersetzen, falls dieser Clearing-Member in Verzug ist oder zahlungsunfähig wird. 408.13 *

<§108> Eine Bank muss alle Positionen gegenüber den zentralen Gegenparteien überwachen und das höhere Management, sowie relevante Komitees der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrates regelmässig über die Exposure gegenüber zentralen Gegenparteien informieren, sowohl bezüglich Handels-Positionen gegenüber den einzelnen zentralen Gegenparteien, wie bezüglich weiteren Clearing-Member-Verpflichtungen, wie etwa Beiträge und Nachschussverpflichtungen an den Ausfallfonds. 408.14 *

<§109> Wenn eine Bank mit einer QCCP (siehe Rz 408.2) handelt, so sind Rz 408.16–408.46 (<§110–125>) anzuwenden. Im Fall von nicht-qualifizierten zentralen Gegenparteien sind Rz 408.47–408.48 (<§126–127>) anzuwenden. Qualifiziert sich eine zentrale Gegenpartei seit höchstens drei Monaten nicht mehr als QCCP, und sofern es die FINMA nicht anders fordert, können die Handelsgeschäfte mit dieser ehemaligen QCCP weiterhin mit Eigenmitteln unterlegt werden, wie wenn sie von einer QCCP stammen. Nach drei Monaten müssen aber die Positionen gegenüber einer solchen zentralen Gegenpartei gemäss Rz 408.47–408.48 (<§126–127>) mit Eigenmitteln unterlegt werden. 408.15 *

D. Positionen gegenüber qualifizierten zentralen Gegenparteien

Positionen aus abgewickelten Geschäften 408.16 *

<§110> Wenn eine Bank als Clearing-Member einer zentralen Gegenpartei für ihre eigenen Zwecke handelt, muss ein Risikogewicht von 2% auf die Positionen aus abgewickelten Geschäften mit der zentralen Gegenpartei angewandt werden, seien es OTC-Derivate, börsengehandelte Derivate oder SFT. Wenn der Clearing-Member einem Kunden Clearing-

Dienstleistungen anbietet, wird auch ein Risikogewicht von 2% auf die Positionswerte (EAD) des Clearing-Members gegenüber der zentralen Gegenpartei angewandt, für die der Clearing-Member verpflichtet ist, dem Kunden alle Verluste zu erstatten, die aufgrund von Wertveränderung der Transaktionen bei Ausfall der zentrale Gegenpartei entstehen.

<§111> Die Positionswerte (EAD) für solche Geschäften sollen gemäss Abschnitt V mit der Marktwertmethode, der Standardmethode oder der EPE-Modellmethode²¹ berechnet werden, oder gemäss den Regeln für besicherte Geschäfte und risikomindernde Massnahmen gemäss den Abschnitten VI–XII, konsistent mit der gewöhnlichen Eigenmittelunterlegung für entsprechende Positionen.²² 408.17 *

Wenn es die jeweilige Berechnungs-Methode ermöglicht, kann Margining (Anfangsmarge und Nachschussmarge) berücksichtigt werden.

Die 20-Tages-Untergrenze für die Mindesthaltedauer in Rz 163.1 wird bei der Berechnung von Positionswerten im Zusammenhang mit zentralen Gegenparteien nicht angewandt, insofern nicht eines der Kriterien aus Rz 163.2–163.4 (illiquide Sicherheiten und „exotische Geschäfte“) oder Rz 163.6 („Margin Disputes“) erfüllt ist. Dies bezieht sich auf Positionswertberechnungen mit der EPE-Modellmethode, der „Short Cut Methode“ gemäss Anhang 4, §41 des Basler Textes, mit den entsprechenden Anpassungen unter Basel III, sowie auf Positionswertberechnungen für Repo und repo-ähnlichen Transaktionen gemäss Abschnitt XI und insbesondere Rz 170.

<§112> *Verrechnung/Netting* 408.18 *

Die Wiederbeschaffungswerte sämtlicher Positionen, die für die Berechnung der Positionswerte relevant sind, können als Netto-Wiederbeschaffungswert pro Netting-Set verrechnet werden, wenn die Abwicklung bei Ausfall einer Gegenpartei, sei es ein Zahlungsverzug, Insolvenz oder Konkurs, rechtlich auf Nettobasis durchsetzbar ist, vorausgesetzt die anwendbaren Aufrechnungsvereinbarungen (Close-out netting, siehe Rz 55.1) erfüllen folgende Anforderungen:²³

- Rz 115.0.1 [§173] und, wenn anwendbar Rz 115 [§174] im Fall von Repo und repo-ähnlichen Geschäften,
- Rz 115.2 [Annex 4, §96(i)–96(iii)] im Fall von Derivaten
- Im Fall der EPE-Modellmethode und Cross-Product Netting, §10–19 des Anhangs 4 des Basler Textes.

Wenn die oben betroffenen Bestimmungen zu Aufrechnungsvereinbarungen den Begriff „Master Netting Agreement“ einschliessen, dann sollte der Begriff als Aufrechnungsvereinbarung gelesen werden, welche rechtlich durchsetzbare Ansprüche auf Verrechnung der Forderungen und Verpflichtungen aller Kontrakte aus dem Netting-Set

²¹ Änderungen der EPE-Modellmethode unter Basel III sind auch in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen.

²² Bei ausserbörslich gehandelten Derivaten wird insbesondere auf Rz 148 [§151] für aufsichtsrechtliche Standard-Haircuts bzw. Rz 151 [§ 154] für selbstgeschätzte Haircuts verwiesen; bei SFT ist insbesondere Rz 166 [§178] für das VaR-Modell zu berücksichtigen.

²³ Im Sinne dieses Abschnitts XVIII bezieht sich die Behandlung von Aufrechnungsvereinbarungen (Netting) auch sämtliche börsengehandelten Derivate.

liefert.²⁴ Wenn die Bank nicht nachweisen kann, dass die Aufrechnungsvereinbarungen die obigen Bestimmungen erfüllen, wird jede einzelne Transaktion als eigenes Netting-Set für die Berechnung der Forderungsbeträge betrachtet.

Positionen der Clearing-Member Banken gegenüber Kunden

408.19

*

<§113> Der Clearing-Member hat seine Positionen gegenüber Kunden immer als bilaterale Geschäfte mit Eigenmitteln zu unterlegen (inklusive CVA-Eigenmittelunterlegung, falls anwendbar), unabhängig davon, ob der Clearing-Member die Zahlungserfüllung garantiert oder als Vermittler zwischen dem Kunden und der zentralen Gegenpartei steht. Um jedoch kürzere Halteperioden bei „Close out“ von abgewickelten Transaktionen anzuerkennen, können Clearing-Member Banken die Eigenmittelunterlegung der Positionen gegenüber ihren Kunden mit einer Mindesthalteperiode von mindestens 5 Tagen berechnen (wenn die EPE-Modellmethode angewandt wird), oder durch Multiplikation der EAD mit einem Faktor von mindestens 0.71 (wenn die Marktwertmethode oder Standardmethode angewandt wird).²⁵

Positionen der Bank als Kunde eines Clearing-Members

408.20

*

<§114> Wenn eine Bank ein Kunde eines Clearing-Members ist und in eine Transaktion mit dem Clearing-Member eintritt, welcher als Finanzintermediär fungiert (d.h. der Clearing-Member schliesst eine entsprechende Glattstellungstransaktion mit einer zentralen Gegenpartei ab), können diese Positionen der Bank gegenüber dem Clearing-Member gemäss Rz 408.16–408.18 behandelt werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind (Rz 408.21–408.22). Ebenso, wenn eine Bank als Kunde in eine Transaktion mit der zentralen Gegenpartei eintritt und ein Clearing-Member die Leistung des Kunden garantiert, können die Positionen des Kunden gegenüber der zentralen Gegenpartei die Behandlung gemäss Rz 408.16–408.18 erhalten, wenn die folgenden beiden Bedingungen erfüllt sind:

(a) Die Glattstellungstransaktionen sind von der zentralen Gegenpartei als Kundengeschäfte identifiziert und die zentrale Gegenpartei und/oder der Clearing-Member halten dafür Sicherheiten, die verhindern, dass der Kunde unter folgenden Bedingungen zu Verlusten kommt: (i) Ausfall oder Insolvenz des Clearing-Members, (ii) Ausfall oder Insolvenz der anderen Kunden des Clearing-Members und (iii) der gemeinsame Ausfall oder Insolvenz des Clearing-Members und seiner anderen Kunden.²⁶

408.21

*

Der Kunde muss in der Lage sein, auf Anfrage der FINMA ein unabhängiges, schriftliches und begründetes Rechtsgutachten vorzulegen, welches zu dem Schluss kommt, dass im Falle einer Anfechtung, die zuständigen Gerichte und Verwaltungsbehörden feststellen

²⁴ Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die gegenwärtig von den zentralen Gegenparteien genutzten Aufrechnungsvereinbarungen nicht dasselbe Standardisierungsniveau bieten wie die bilateralen Aufrechnungsvereinbarungen im ausserbörslichen Handelsbereich.

²⁵ Die Risikominderung wird im Falle einer Mindesthalteperiode von mehr als 5 Tagen mit den folgenden Faktoren berücksichtigt: 6 Tage: 0,77; 7 Tage: 0,84; 8 Tage: 0,89; 9 Tage: 0,95; 10 Tage: 1.

²⁶ Im Falle der Insolvenz des Clearing-Members darf kein rechtliches Hindernis bestehen (abgesehen von der Notwendigkeit einer gerichtlichen Anordnung, die der Kunde erwirken kann), das einer Übertragung der Sicherheiten von Kunden eines zahlungsunfähigen Clearing-Members auf die zentrale Gegenpartei, ein oder mehrere zahlungsfähige Clearing-Member, den Kunden selbst oder einen Bevollmächtigten des Kunden im Wege steht. Die nationalen Aufsichtsinstanzen sollten bei der Bestimmung, ob diese Bedingungen aufgrund bestimmter Tatsachen erfüllt sind, konsultiert werden.

würden, dass der Kunde keine Verluste aufgrund der Insolvenz eines zwischengeschalteten Clearing-Members oder einer seiner anderen Kunden im Rahmen der folgenden einschlägigen Gesetze erleiden würde:

- der Gesetze der Rechtshoheit(en) des Kunden, des Clearing-Members und der zentralen Gegenpartei;
- der Gesetze der Rechtshoheit(en), in dem (denen) sich die Niederlassung befindet, wenn die ausländische Niederlassung des Kunden, des Clearing-Members oder der zentralen Gegenpartei beteiligt ist;
- der Gesetze, die die einzelnen Transaktionen und Sicherheiten regeln; und
- der Gesetze, die den Vertrag oder die notwendige Vereinbarung regelt, um die Bedingung (a) zu erfüllen.

b) Alle relevanten Gesetze, Verordnungen, Vorschriften, vertragliche oder administrative Regelungen bestätigen, dass im Falle eines Ausfalls oder einer Insolvenz des Clearing-Members, die Glattstellungstransaktionen mit dem ausgefallenen oder zahlungsunfähigen Clearing-Member mit hoher Wahrscheinlichkeit weiterhin indirekt durch oder mit der zentralen Gegenpartei abgewickelt werden. In solchen Fällen werden die Positionen und Sicherheiten des Kunden mit der zentralen Gegenpartei zum Marktwert übertragen, es sei denn, dass der Kunde verlangt, dass die Positionen zum Marktwert glattgestellt werden. 408.22 *

<§115> Wenn ein Kunde nicht gegen Verluste geschützt ist, die im Falle eines gemeinsamen Ausfalls oder einer Insolvenz des Clearing-Members und eines anderen Kunden entstehen, aber sonst alle anderen Bedingungen unter Rz 408.20–408.22 erfüllt sind, kommt ein Risikogewicht von 4% auf die Positionswerte (EAD) der Kunden gegenüber dem Clearing-Member zur Anwendung. 408.23 *

<§116> Wenn die Bank Kunde eines Clearing-Members ist und die Bedingungen unter Rz 408.20–408.23 nicht erfüllt sind, muss die Bank ihre Positionen (einschliesslich CVA Eigenmittelunterlegung, falls anwendbar) mit dem Clearing-Member als bilaterale Geschäfte unterlegen. 408.24 *

Behandlung von Sicherheiten 408.25 *

<§117> Aus der Perspektive der Bank, die Sicherheiten stellt, müssen gestellte Vermögenswerte oder Sicherheiten immer die Risikogewichte erhalten, die für diese Positionen üblicherweise im Rahmen der Eigenmittelunterlegung gelten, unabhängig von der Tatsache, dass solche Vermögenswerte als Sicherheiten gestellt wurden. Wenn Vermögenswerte oder Sicherheiten von einem Clearing-Member oder Kunden an eine zentrale Gegenpartei oder einen Clearing-Member übertragen wurden und nicht in einer insolvenz sicheren Form („bankruptcy remote“) gehalten werden, muss die Bank, die diese Vermögenswerte oder Sicherheiten stellt, zusätzlich das Kreditrisiko gegenüber der Gegenpartei, die die Vermögenswerte oder Sicherheiten hält,²⁷ mit Eigenmitteln unterlegen.

<§118> Gestellte Sicherheiten des Clearing-Members (einschliesslich Barmittel, 408.26

²⁷ Falls die Gegenpartei, die die Sicherheiten und Vermögenswerte hält, die zentrale Gegenpartei ist, so wird ein Risikogewicht von 2% auf Sicherheiten angewandt, die in den entsprechenden Positionswerten für abgewinkelte Geschäfte mit abgedeckt sind. Hält die zentrale Gegenpartei die Sicherheiten oder Vermögenswerte für andere Zwecke, so sind die entsprechenden Risikogewichte anzuwenden.

Wertpapiere, andere verpfändete Vermögenswerte und Anfangs- und Nachschussmarge), die von einem Verwahrer („Custodian“²⁸) gehalten werden, und die gegenüber der zentralen Gegenpartei insolvenzgesichert sind („bankruptcy remote“), unterliegen nicht der Eigenmittelunterlegung des Gegenparteikreditrisiko gegenüber solchen insolvenzsicheren Verwahrer.

*

<§119> Gestellte Sicherheiten eines Kunden, die von einem Verwahrer gehalten werden und die gegenüber der zentralen Gegenpartei, dem Clearing-Member und anderen Kunden insolvenzgesichert sind, unterliegen nicht einer Eigenmittelunterlegung für das Gegenparteikreditrisiko. Wenn die Sicherheiten bei der zentralen Gegenpartei stellvertretend für den Kunden und nicht in einer insolvenzgesicherten Form gehalten werden, muss ein Risikogewicht von 2% auf die Sicherheiten angewandt werden, wenn die Voraussetzungen von Rz 408.20–408.22 erfüllt sind; oder 4% wenn die Bedingungen in Rz 408.23 erfüllt sind.

408.27

*

Beiträge an Ausfallfonds

408.28

*

<§120> Wird ein Ausfallfonds gemeinsam zwischen Produkten oder Geschäften, die ausschliesslich dem Abwicklungsrisiko (z.B. Aktien und Anleihen) und Produkten oder Geschäften, die dem Gegenparteikreditrisiko unterliegen, d.h. OTC-Derivate, börsengehandelte Derivate oder SFTs, geteilt, dann erhält der gesamte Beitrag zum Ausfallfonds das Risikogewicht gemäss den weiter unten dargelegten Methoden, ohne weitere Unterscheidung und Aufteilung gemäss verschiedenen Klassen, Arten von Geschäften oder Produkten. Wenn jedoch die Beiträge der Clearing-Member zum Ausfallfonds nach Produktarten getrennt und nur für bestimmte Produktarten verwendbar sind, muss die Eigenmittelunterlegung für jeden Beitrag zum Ausfallfonds pro Produkttyp nach den unten dargelegten Methoden für jedes Produkt, das zu einem Gegenparteikreditrisiko führt, getrennt berechnet werden. Falls vorfinanzierte eigene Mittel der zentralen Gegenpartei für verschiedene Produktarten gemeinsam genutzt werden, wird die zentrale Gegenpartei die Beiträge im Verhältnis zu der jeweiligen produktspezifischen EAD auf jede produktspezifische Berechnung zuteilen (siehe DF_{CCP} unter Rz 408.39).

<§121> Für die Eigenmittelunterlegung von Beiträgen an den Ausfallfonds einer *qualifizierten* zentralen Gegenpartei stehen zwei Methoden zu Wahl:

408.29

*

Methode 1

408.30

*

<§122> Die Clearing-Member Bank (CM-Bank) kann für den Beitrag an den Ausfallfonds ein Risikogewicht anwenden, dass mittels einer risikosensitiven Formel bestimmt wird, welche folgende Elemente berücksichtigt: (i) die Höhe und Qualität der finanziellen Mittel der qualifizierten zentralen Gegenpartei, (ii) die Gegenparteikreditrisiko bezogenen Positionen der zentralen Gegenpartei, (iii) die Verwendung der eigenen finanziellen Mittel der zentralen

²⁸ Der in diesem Absatz verwendete Begriff „Verwahrer“ umfasst Treuhänder, Vermittler, Pfandgläubiger, gesicherte Gläubiger oder andere Personen, die Vermögenswerte verwahren, ohne Inhaber wirtschaftlicher Rechte an diesen Vermögenswerten zu sein; ferner können aufgrund dieser Verwahrtätigkeit keine rechtlich durchsetzbaren Forderungen der Gläubiger des Verwahrers und keine gerichtlich verfügte Aussetzung der Rückgabe der Vermögenswerte im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Verwahrers geltend gemacht werden.

Gegenpartei im verlusttragenden Wasserfall, falls ein oder mehrere Clearing Member ausfallen. Die Bestimmung der risikosensitiven Eigenmittelunterlegung für den Ausfallfonds-Beitrag (K_{CMi}) der CM Bank erfolgt mittels der im Folgenden beschriebenen Formeln und Ausführungen. Die Berechnung kann durch die zentrale Gegenpartei, die CM-Bank, die Aufsichtsbehörde oder eine andere Institution mit Zugang zu den notwendigen Daten ausgeführt werden, insofern die Bedingungen aus Rz 408.45 erfüllt sind.

<§123> Die Berechnungsschritte sind wie folgt:

K_{CCP} : 408.31 *

Als Erstes ist die hypothetische Eigenmittelanforderung der zentralen Gegenpartei entsprechend dem Gegenparteikreditrisiko gegenüber allen Clearing-Member zu berechnen. Dazu wird folgende K_{CCP} -Formel²⁹ verwendet

$$K_{CCP} = \sum_{\text{Clearing-Member } i} \max(EBRM_i - IM_i - DF_i; 0) \cdot RW \cdot Kapitalquotient$$

wobei

RW einem Risikogewicht von 20% entspricht.³⁰

Der $Kapitalquotient$ ist gleich 8%.

$\max(EBRM_i - IM_i - DF_i; 0)$ den Positionswert der zentralen Gegenpartei gegenüber Clearing-Member 'i' darstellt, wobei sich alle Werte auf die Bewertung zum Tagesabschluss beziehen, jedoch bevor die letzte Margen-Nachschussforderung (margin call) ausgetauscht wurde und:

$EBRM_i$ bezeichnet den Positionswert der zentralen Gegenpartei gegenüber Clearing-Member 'i' vor Anerkennung von IM und DF als risikomindernde Massnahmen unter der Marktwertmethode für Derivate bei Verwendung von Sicherheiten (Rz 200–201 und Rz 16–63) oder unter der Marktwertmethode für Derivate mit umfassendem Ansatz für die Anrechnung von Sicherheiten (Rz 133–150 und 163–165, ohne 163.1) und unter Rz 199, 148–150, 115.0.1 mit aufsichtsrechtlich vorgegebenen Standard-Haircuts für SFT. Bei dieser Berechnung wird die Nachschussmarge (Variation Margin), welche schon früher (d.h. vor der letzten Margen-Nachschussforderung des Tages) ausgetauscht wurde, in der Marktbewertung berücksichtigt. 408.32 *

IM_i bezeichnet die Anfangsmarge (Initial Margin), welche Clearing-Member 'i' bei der zentralen Gegenpartei hinterlegt hat. 408.33 *

²⁹ K_{CCP} ist die hypothetische Eigenmittelanforderung einer zentralen Gegenpartei, die mit dem alleinigen Zweck, die Eigenmittelunterlegung der Beiträge einer zentralen Gegenpartei zu einem Garantiefonds zu ermitteln, auf konsistente Weise berechnet wird; die K_{CCP} stellt nicht die tatsächliche Eigenkapitalanforderung der CCP dar, die von dieser gemeinsam mit der Aufsichtsinstanz ermittelt wird.

³⁰ Das 20% Gewicht ist eine Mindestanforderung. Die FINMA ist befugt, dieses Riskogewicht zu erhöhen. Eine solche Erhöhung des Riskogewichtes wäre zum Beispiel angemessen, wenn Clearing-Member der zentralen Gegenpartei kein hochwertiges Rating hätten. Die Bank muss den Zuständigen für die Berechnung der Eigenmittelunterlegung für Ausfallfonds Beiträge von solchen Anpassungen der Riskogewichtes informieren.
Riskogewichte gemäss Art. 49 und Anhang 2 (6.1) und 3 (6.1) ERV gelten nicht im Zusammenhang von abgewickelten Positionen und Ausfallfond-Beiträgen an zentrale Gegenparteien.

DF_i bezeichnet den vom Clearing-Member 'i' vorfinanzierten Beitrag an den Ausfallfonds, welcher beim Ausfall von Clearing-Member 'i' mit oder unmittelbar nach der Anfangsmarge (IM_i) verwendet wird um den Verlust der zentralen Gegenpartei zu vermindern. 408.34 *

Bei den Berechnungen in diesem ersten Schritt ist zu beachten:

Zur Klarstellung sei angemerkt, dass der Positionswert jeweils das Gegenparteirisikoengagement einer zentralen Gegenpartei gegenüber einem Clearing-Member darstellt, berechnet als bilaterale Position aus Handelsgeschäften; bei ausserbörslichen und börsengehandelten Derivaten gelten Rz 200–201 (§§186–187) unter Anwendung der in Abschnitt V [Basler Anhang 4, Abschnitt VII] beschriebenen Marktbewertmethode; bei SFT gelten die in Rz 199 und 148 (§§176, §151) beschriebenen aufsichtsrechtlichen Standard-Haircuts. Für SFT gelten die in Rz 163 (§§167) festgelegten Mindesthaltedauern auch bei Netting-Sets mit mehr als 5'000 Handelsgeschäften, d.h. Rz 163.1 findet in diesem Zusammenhang keine Anwendung. 408.35 *

Um K_{CCP} mittels der Marktwertmethode für Derivate zu berechnen, ist das Gewichte von 40% in Rz 59 durch 15% und das Gewicht von 60% in Rz 60 durch 85% zu ersetzen, d.h. $A_{Net} = (0.15 + 0.85 \cdot NGR) \cdot A_{Gross}$, wobei NGR (Net to Gross Ratio) das Verhältnis aus Rz 62 bezeichnet. A_{Gross} bezeichnet die Summe der individuellen Add-ons aus Rz 61. Zusätzlich ist für den Zweck der Berechnung von K_{CCP} der Zähler von NGR gleich $EBRM_i$, allerdings ohne den Add-on der Marktwertmethode³¹, und der Nenner gleich dem Brutto-Wiederbeschaffungswert³² aller Geschäfte der Netting-Sets mit Clearing-Member 'i'. $EBRM$ und NGR sind pro Clearing-Members 'i' zu berechnen. Falls NGR nicht wie oben beschrieben berechnet werden kann, ist in einer Übergangszeit bis zum 31 März 2013 ein Wert von 0.3 zu verwenden. Nach dieser Übergangszeit ist der Fallback Ansatz von Rz 408.48 für nicht qualifizierte zentrale Gegenparteien anzuwenden. 408.36 *

Die Add-on Berechnung der Marktwertmethode für Optionen und Swaptions, welche über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, wird angepasst durch Multiplikation des Nennwertes des Kontraktes mit dem Absolutwert des Optionsdeltas, welches gemäss Rz 79–80 berechnet wird. 408.37 *

Bei der Berechnung von K_{CCP} sind die Netting-Sets, die für regulierte Clearing-Member berücksichtigt werden, die selben wie diejenigen unter Rz 408.18. Für alle anderen Clearing-Member gelten die Verrechnungsvereinbarungen wie sie von der zentralen Gegenpartei bei Mitteilung der Terminierung („Notification“) von Geschäften eines Clearing-Members angewandt werden. Die FINMA kann die Berücksichtigung von feineren (granulareren) Netting-Sets zu Berechnung von K_{CCP} fordern. 408.38 *

(2) Im zweiten Schritt werden die erforderlichen, aggregierten Eigenmittel für alle Clearing-Member berechnet (vor Konzentrations- und Granularitätsanpassungen) unter der 408.39 *

³¹ D.h. insbesondere für den netto Wiederbeschaffungswert im Zähler kann nur innerhalb von Netting-Sets getted werden und die Berechnung soll auf Bewertungen zu Tagesende vor Erhalt (d.h. ohne Berücksichtigung) der letzten Margen-Nachschussforderung des Tages basieren, wobei früher gezahlte/erhaltene Nachschussmargen vor der letzten Margen-Nachschussforderung des Tages in den Bewertungen berücksichtigt werden, aber nicht IM oder DF.

³² Falls die Nachschussforderungen öfters als täglich stattfinden, soll NGR genau vor Austausch der letzten Nachschussforderung am Ende des Tages berechnet werden. NGR sollte immer streng positiv sein.

Annahme, dass zwei mittlere Clearing-Member ausfallen und deswegen ihre Beiträge zum Ausfallfonds nicht vorhanden sind. Daraus ergibt sich folgende risikosensitive Formel:

$$K_{CM}^* = \begin{cases} c_2 \cdot \mu \cdot (K_{CCP} - DF') + c_2 \cdot DF_{CM}' & \text{if } DF' < K_{CCP} \quad (i) \\ c_2 \cdot (K_{CCP} - DF_{CCP}) + c_1 \cdot (DF' - K_{CCP}) & \text{if } DF_{CCP} < K_{CCP} \leq DF' \quad (ii) \\ c_1 \cdot DF_{CM}' & \text{if } K_{CCP} \leq DF_{CCP} \quad (iii) \end{cases}$$

wobei:

K_{CM}^* = aggregierte erforderliche Eigenmittel für Ausfallfonds-Beiträge aller Clearing-Member vor Anwendung einer Konzentrations- und Granularitätsanpassung.

DF_{CCP} = Die vorfinanzierten eigenen Mittel der zentralen Gegenpartei (z.B. zum Ausfallfonds beitragende Eigenmittel, Gewinnrücklagen, etc), welche von der zentralen Gegenpartei verwendet werden müssen, um Verluste durch den Ausfall von Clearing-Member zu tragen, bevor Ausfallfonds-Beiträge anderer Clearing-Member dazu verwendet werden.

DF_{CM}' = Vorfinanzierte Ausfallfonds-Beiträge der überlebenden Clearing-Member, welche zur kollektiven Deckung der Verluste nach Ausfall von zwei mittleren Clearing-Member zur Verfügung stehen, d.h.:

$$DF_{CM}' = DF_{CM} - 2 \cdot \overline{DF}_i,$$

wobei $\overline{DF}_i$ den mittleren Ausfallfonds-Beitrag bezeichnet.

DF' = Gesamte vorfinanzierte Ausfallfonds-Beiträge, welche zur kollektiven Deckung der Verluste nach Ausfall von zwei mittleren Clearing-Member zu Verfügung stehen, d.h.:

$$DF' = DF_{CCP} + DF_{CM}'$$

c_1 = ein abnehmender Eigenmittelfaktor, zwischen 0.16% und 1.6%, der auf überschüssige, vorfinanzierte Ausfallfonds-Beiträge von Clearing-Member angewandt wird:

$$c_1 = \text{Max} \left\{ \frac{1.6\%}{(DF'/K_{CCP})^{0.3}}; 0.16\% \right\}$$

c_2 = 100%; ein Eigenmittelfaktor, der angewandt wird, wenn die eigenen Beiträge DF_{CCP} der zentralen Gegenpartei zum Ausfallfonds tiefer sind als die hypothetisch notwendigen Eigenmittel K_{CCP} der zentralen Gegenpartei, und dementsprechend die Ausfallfonds-Beiträge der Clearing-Member zur Abdeckung von K_{CCP} beitragen müssen.

μ = 1.2; ein Exposurefaktor von 1.2, der angewandt wird, wenn alle vorfinanzierten Ausfallfonds-Beiträge kleiner sind als K_{CCP} .

Gleichung (i) in Rz 408.39 gilt, falls die gesamten, vorfinanzierten Ausfallfonds-Beiträge (DF') kleiner sind als die hypothetische Eigenmittelanforderung K_{CCP} . 408.40 *

Falls ein Teil der finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei, welche zur Verfügung stehen, um Verluste durch Ausfall von Clearing-Member zu decken, erst zur Verwendung kommt, nachdem alle Ausfallfonds-Beiträge der Clearing-Member Verluste gedeckt haben,

so kann dieser Teil der finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei als Beitrag zum gesamten, vorfinanzierten Ausfallfonds (DF') hinzugezählt werden, für die Berechnung unter Gleichung (i).

Gleichung (ii) in Rz 408.39 kommt zur Anwendung, wenn DF_{CCP} kleiner ist als K_{CCP} , aber die gesamten, vorfinanzierten Ausfallfonds-Beiträge (DF') ausreichen, um K_{CCP} abzudecken ($DF' > K_{CCP}$). Falls ein Teil der finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei, welche zur Verfügung stehen, um Verluste durch Ausfall von Clearing-Member zu decken, gemeinsam mit den Ausfallfonds-Beiträgen der Clearing-Member zur Verwendung kommen, entweder auf einer pro Rata Basis oder basierend auf einer anderen formelhaften Vorgabe, so kann, mit Einverständnis der FINMA, Gleichung (ii) entsprechend angepasst werden, so dass dieser Teil der finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei gleichbehandelt wird mit den Ausfallfonds-Beiträgen der Clearing-Member. 408.41 *

Gleichung (iii) in Rz 408.39 gilt, falls die finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei (DF_{CCP}), welche zur Verfügung stehen, um Verluste durch Ausfall von Clearing-Member zu decken, vor den Ausfallfonds-Beiträgen der Clearing-Member zu Verwendung kommen, um Verluste zu decken und diese grösser sind als K_{CCP} . 408.42 *

(3) In einem dritten und letzten Schritt wird die Eigenmittelunterlegung für den Ausfallfonds-Beitrag eines individuellen Clearing-Members 'i' (K_{CM_i}) berechnet, in dem K_{CM}^* aus dem zweiten Schritt auf individuelle Clearing-Member verteilt wird, gemäss dem Anteil ihres Beitrages zum gesamten, von Clearing-Member vorfinanzierten Ausfallfonds³³, unter Berücksichtigung der Granularität der zentralen Gegenpartei (durch einen Faktor, der die Anzahl 'N' Clearing-Member berücksichtigt) und der Konzentration der zentralen Gegenpartei (durch den Faktor 'β'). 408.43 *

$$K_{CM_i} = \left(1 + \beta \cdot \frac{N}{N-2} \right) \cdot \frac{DF_i}{DF_{CM}} \cdot K_{CM}^*,$$

wobei

$$\beta = \frac{A_{Net,1} + A_{Net,2}}{\sum_i A_{Net,i}},$$

wobei die Indizes 1 und 2 die Clearing-Members mit den zwei grössten A_{Net} Werten bezeichnen. Für Derivative ist A_{Net} definiert wie in Schritt 1 unter Rz 408.36, d.h. $A_{Net} = (0.15 + 0.85 \cdot NGR) \cdot A_{Gross}$; für SFT wird A_{Net} durch die Grösse $E^*H_E + C^*(H_c + H_{FX})$ ersetzt, gemäss den Ausführungen in Rz 144–150.

N = Anzahl Clearing-Member

DF_i = vorfinanzierter Ausfallfonds-Beitrag von Clearing-Member 'i'

DF_{CM} = vorfinanzierte Ausfallfonds-Beiträge aller Clearing-Member (oder beigetragene finanzielle Mittel anderer Teilnehmer, die zur Verfügung stehen, um kollektiv gedeckte Verluste durch Ausfall von Clearing-Member

³³ Dieser Allokationsansatz beruht auf der Annahme, dass Verluste proportional zu den einbezahlten Ausfallfonds-Beiträgen der Clearing-Member verteilt werden. Falls die entsprechende Regelung einer zentralen Gegenpartei anders sein sollte, so kann die Allokationsmethode unter Einverständnis der FINMA angepasst werden.

zu decken).

Falls die obige Allokationsmethode nicht anwendbar ist, weil die zentrale Gegenpartei keine vorfinanzierten Ausfallfonds-Beiträge hat, können alternativ folgende konservative Allokationsmethoden in vorgegebener Reihenfolge verwendet werden: 408.44 *

1. Man alloziere K_{CM}^* gemäss der anteilmässigen Verbindlichkeiten der Clearing-Member bezüglich Ausfallfonds-Einzahlungsforderungen der zentralen Gegenpartei (unfunded DF commitment);
2. Falls die Allokationsmethode unter 1 ist nicht anwendbar ist, soll K_{CM}^* gemäss der Grösse der vorfinanzierten IM jedes Clearing-Member alloziert werden.

Diese Allokationsansätze ersetzen (DF_i / DF_{CM}) in der Berechnung von K_{CMi}

<§124> Die zentrale Gegenpartei, die Bank, die zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Institution mit Zugang zu den notwendigen Daten muss die Berechnung von K_{CCP} , DF_{CM} und DF_{CCP} ausführen und zwar in solcher Weise, dass die zuständige Aufsichtsbehörde der zentralen Gegenpartei die Berechnungen prüfen kann. Genügend Information muss zur Verfügung gestellt werden, um sicherzustellen, dass jede Clearing-Member Bank die Eigenmittelunterlegung für ihren Ausfallfonds-Beitrag berechnen kann und die Aufsichtsbehörde der Clearing-Member Bank (oder eine von ihr beauftragte Prüfgesellschaft) die Berechnung prüfen und bestätigen kann. K_{CCP} soll mindestens quartalsweise berechnet werden, obwohl nationale Aufsichtsbehörden im Fall von materiellen Änderungen häufigere Berechnungen fordern können (z.B. wenn die zentrale Gegenpartei neue Produkte abwickelt). Die zentrale Gegenpartei, die Bank, die zuständige Aufsichtsbehörde oder eine andere Institution, die die Berechnungen gemacht hat, soll der Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes der Clearing-Member Bank genügend aggregierte Information zur Zusammensetzung der Exposure der zentralen Gegenpartei gegenüber seiner Clearing-Member zur Verfügung stellen und jedem Clearing-Member genügend Information zur Berechnung von K_{CCP} , DF_{CM} und DF_{CCP} zur Verfügung stellen. Diese Information soll mindestens so häufig zur Verfügung gestellt werden wie die Aufsichtsbehörde des Herkunftslandes der Clearing-Member Bank zum Monitoring der Risiken des Clearing-Members braucht. K_{CCP} und K_{CMi} müssen mindestens quartalsweise neu berechnet werden und sollten auch neu berechnet werden, wenn materielle Änderungen in der Anzahl oder Exposure der abgewickelten Transaktionen oder materielle Änderungen bezüglich den finanziellen Ressourcen der zentralen Gegenpartei stattfinden. 408.45 *

Methode 2

408.46 *

<§125> Clearing-Member Banken wenden ein Risikogewicht von 1250% auf ihre Ausfallfonds-Beiträge an, wobei eine obere Grenze für die risikogewichteten Positionen aus der gesamten Exposure gegenüber der zentralen Gegenpartei (d.h. inklusive Positionen aus abgewickelten Geschäften) zur Anwendung kommt. Die obere Grenze ist gleich 20% der Positionswerte (EAD) aus abgewickelten Geschäften gegenüber der zentralen Gegenpartei gemäss Rz 408.16–408.18. Genauer, unter dem Ansatz der Methode 2, sind die risikogewichteten Aktiva (RWA) der Clearing-Member Bank 'i', sowohl für ihre Ausfallfonds-

Beiträge, wie für die Exposure aus abgewickelten Geschäften, gleich:³⁴

$$\text{Min} \{(2\% * TE_i + 1250\% * DF_i); (20\% * TE_i)\}$$

wobei

- TE_i den Positionswerten aus abgewickelten Geschäften der Clearing-Member Bank 'i' gegenüber der zentralen Gegenpartei entspricht, berechnet gemäss Rz 408.16–408.18; und
- DF_i ist der vorfinanzierte Ausfallfonds-Beitrag der Clearing-Member Bank 'i'.

E. Exposure gegenüber nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien

<§126> Für die Eigenmittelunterlegung von Positionen aus abgewickelten Geschäften mit nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien müssen Banken einen Standardansatz für Kreditrisiken anwenden. 408.47 *

<§127> Banken müssen ein Risikogewicht von 1250% für die Eigenmittelunterlegung ihrer Ausfallfonds-Beiträge an nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien anwenden. Im Fall von nicht qualifizierten zentralen Gegenparteien werden sowohl vorfinanzierte wie nicht einbezahlte (unfunded) Ausfallfonds-Beiträge einbezogen, wenn die Bank die Verpflichtung hat auf Anfrage der zentralen Gegenpartei weitere Ausfallfonds-Beiträge nachzuschliessen. Gibt es solche Nachschuss-Verpflichtungen (z.B. unbegrenzte bindende Verpflichtungen), so wird die FINMA den Betrag der nicht vorfinanzierten Verpflichtungen ermitteln, auf welche ein Risikogewicht von 1250% anzuwenden ist. 408.48 *

XIX. Übergangsbestimmungen

A. Schweizer Standardansatz (SA-CH)

Banken, die von der Übergangsbestimmung zur Verwendung des SA-CH nach Art. 137 ERV Gebrauch machen, wenden bezüglich des SA-CH die Ausführungsbestimmungen des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ nach bisherigem Recht an. Dies umfasst die Marktwertmethode nach SA-CH (Rz 16–63, 200), die Risikogewichtung nach Rz 127–129 im einfachen Ansatz, die Risikogewichtung nach Rz 194 und die Risikogewichtung nach Rz 249 für die Ratingklassen 1–5. Die Rz 203 des FINMA-RS 08/19 „Kreditrisiken Banken“ nach neuem Recht gilt sinngemäss auch für Banken, die den SA-CH anwenden. 409*

Diese Übergangsbestimmung gilt nicht für die Berechnung von TE_i in Rz 408.46 im Rahmen der Eigenmittelunterlegung für Ausfallfondsbeiträge von Clearing Member Banken gemäss Methode 2 nach Rz 408.46.

B. Behandlung börsengehandelter Derivate

Banken können das Kreditäquivalent für börsengehandelte Derivate bis einschliesslich 31.12.2015 nach der sogenannten Börsenmethode wie unter bisherigem Recht bestimmen. Spätestens ab dem 1.1.2016 sind börsengehandelte Derivate wie OTC-Derivate zu behandeln 410*

³⁴ Nach diesem Ansatz gilt das Risikogewicht von 2% für Positionen aus Handelsgeschäften Rz 408.16 nicht, da es in der Gleichung in Rz 408.46 bereits enthalten ist.

und unterliegen auch der CVA-Eigenmittelcharge.

Diese Übergangsbestimmung gilt nicht für die Berechnung von TE_i in Rz 408.46 im Rahmen der Eigenmittelunterlegung für Ausfallfondsbeiträge von Clearing Member Banken gemäss Methode 2 nach Rz 408.46.

Multilaterale Entwicklungsbanken

Als Multilaterale Entwicklungsbanken im Sinne von Art. 66 ERV bzw. Anhang 2 Ziff. 3.2 gelten:

- World Bank Group einschliesslich International Bank for Reconstruction and Development (IBRD) und International Finance Corporation (IFC)
- Asian Development Bank (ADB)
- African Development Bank (AfDB)
- European Bank for Reconstruction and Development (EBRD)
- Inter-American Development Bank (IADB)
- European Investment Bank (EIB)
- European Investment Fund (EIF)
- Nordic Investment Bank (NIB)
- Caribbean Development Bank (CDB)
- Islamic Development Bank (IDB)
- Council of Europe Development Bank (CEDB).

Abkürzungen und Begriffe im IRB

A-IRB	Advanced IRB	fortgeschrittener IRB
CCF	credit conversion factor	Kreditumrechnungsfaktor
CCP	Central Counterparty	Zentrale Gegenpartei
CF	commodities finance	Rohstofffinanzierungen
CRE	commercial real estate	gewerbliche Liegenschaften
EAD	exposure at default	Positionswert bei Ausfall
EL	expected loss	erwarteter Verlust
F-IRB	Foundation IRB	einfacher IRB
HVCRE	high-volatility commercial real-estate	Hochvolatile Renditeobjektfinanzierungen
IPRE	income-producing real estate	Renditeobjektfinanzierungen
IRB	Internal ratings-based approach	auf internen Ratings basierender Ansatz
LGD	loss given default	Verlustquote bei Ausfall
KMU		kleine und mittlere Unternehmen
M	effective maturity	effektive Laufzeit
OF	object finance	Objektfinanzierungen
PD	probability of default	Ausfallwahrscheinlichkeit
PF	project finance	Projektfinanzierungen
RRE	residential real estate	Wohnliegenschaften
UL	unexpected loss	unerwarteter Verlust
RPV	replacement value	Wiederbeschaffungswert
SL	specialised lending	Spezialfinanzierungen

Änderungen des Basler Basistexts hinsichtlich Verbriefungen

Nachstehende Tabelle informiert, inwiefern der Basler Basistext (Rz 2.1) durch die im Juli 2009 publizierten Basler Ergänzungen (Rz 2.2) hinsichtlich Verbriefungen geändert wurde.

Basler Basistext	Basler Ergänzungen am Basistext	Kommentar
§538–540	Keine Änderungen	
§541	Neuer Absatz §541(i) nach §541	
§542–564	Keine Änderungen	
§565(a) ... (f)	Keine Änderungen	
§565	Drei neue Unterabsätze 565(g)(i), 565(g)(ii), 565(g)(iii)	
§565	Vier neue Absätze 565(i), 565(ii), 565(iii), 565(iv) nach §565	
§566	Keine Änderungen	
§567	Geänderte Tabellen mit Risikogewichten	Standardansatz-Risikogewichte für Verbriefungspositionen (Kurzfrist- und Langfrist-Ratings)
§568–578	Keine Änderungen	
§579	Revidiert	
§580	Gelöscht	
§581–612	Keine Änderungen	
§613	Revision von §613(c)	Primär Klarstellung, nicht Revision
§614	Keine Änderungen	
§615	Geänderte Tabellen mit Risikogewichten	IRB-Risikogewichte für Verbriefungspositionen (Kurzfrist-Ratings)
§616	Geänderte Tabellen mit Risikogewichten	IRB-Risikogewichte für Verbriefungspositionen (Langfrist-Ratings)
§617–622	Keine Änderungen	
§623 (1)	Es wurden keine Änderungen am Text selbst vorgenommen, sondern Präzisierungen hinsichtlich des Minimums (Floor) eingefügt: Unterschiedliche Anwendung der aufsichtlichen Formel (Supervisory Formula) bei Verbriefungspositionen und Wiederverbriefungspositionen.	Berechnung des Kapitalaufwands der Tranche : Punkt 1 (a) Bei Verbriefungspositionen unveränderter Floor (Floor=7%). Punkt (a) verwendet den Koeffizient 0.0056 (=7%*8%). Bei Wiederverbriefungspositionen erhöht sich der Floor auf 20%. Der Koeffizient von (a) ist anzupassen und festzusetzen auf 0.016 (=20% * 8%)
§624-637	Keine Änderungen	

Anhang 3*



Änderungen des Basler Basistexts hinsichtlich Verbriefungen

§638	Gelöscht	
§639	Revidiert	
§640–643	Keine Änderungen	

Beispiele zum Standardansatz für CVA-Risiken (Rz 397–402)

Beispiel 1: Ohne Absicherung durch CDS

Eine Bank hat zwei Gegenparteien. Nummer eins (mit Rating A) ist Gegenpartei von zwei nicht verrechenbaren Kontrakten (oder zwei nicht gegenseitig verrechenbaren Netting-Sets von Kontrakten). Nummer zwei (mit Rating BB) ist Gegenpartei von drei nicht verrechenbaren Kontrakten (oder drei Netting-Sets).

Als Input braucht (in der nachfolgenden Tabelle fettgedruckt) man das Rating der Gegenparteien sowie die Kreditäquivalente unter Berücksichtigung von Sicherheiten (EAD) und Restlaufzeiten (M) aller Kontrakte (oder Netting-Sets). Die jeweiligen Diskontfaktoren berechnen sich nach der Formel:

$$D = \frac{1 - e^{-0,05 \cdot M}}{0,05 \cdot M}.$$

Die Grösse S (eine Näherung für die Standardabweichung von Wertschwankungen aufgrund von CVA-Risiken) berechnet sich für jede Gegenpartei als die Summe von $EAD \cdot M \cdot D$ aller Kontrakte multipliziert mit dem Gewicht w:

$$S = w \cdot \sum EAD \cdot M \cdot D.$$

Die Mindesteigenmittel für CVA-Risiken berechnen sich als:

$$K = 2.33 \sqrt{(0,5 \cdot \sum S)^2 + 0,75 \cdot \sum (S^2)}.$$

Tabelle 1:

Liste der Gegenparteien								K	
i	Rating	w						S	6.04
1	A	0.8%	Kontrakte oder Netting-Sets					1.00	
			j	EAD	M	D	EAD*M*D		
			1	10	15	0.704	105.5		
			2	20	1	0.975	19.5		
2	BB	2.0%	Kontrakte oder Netting-Sets					2.15	
			j	EAD	M	D	EAD*M*D		
			1	10	10	0.787	78.7		
			2	5	2	0.952	9.5		
			3	20	1	0.975	19.5		

Beispiele zum Standardansatz für CVA-Risiken (Rz 397–402)

Beispiel 2: Mit Absicherungen durch CDS und Index-CDS

Gegenparteien und Kontrakte wie bei Beispiel 1. Auf die zweite Gegenpartei wurden zwei CDS Absicherungen abgeschlossen. Ein CDS mit Nominalbetrag N=20 hat eine Restlaufzeit von M=2 Jahren und ein CDS mit Nominalbetrag N=10 hat eine Restlaufzeit von M=0.5 Jahren. In diesem Fall wird für die zweite Gegenpartei die Grösse S reduziert:

$$S = w \cdot \left(\sum_{\text{Kontrakte}} EAD \cdot M \cdot D - \sum_{\text{Absicherungen}} N \cdot M \cdot D \right).$$

Ausserdem wurden zwei unterschiedliche Index-CDS Absicherungen abgeschlossen. Der erste Index enthält Namen mit einem durchschnittlichem Rating von BBB. Diese Absicherungsposition läuft über zwei Jahre mit einem Nominalbetrag von 10. Der zweite Index enthält Namen mit einem durchschnittlichem Rating von BB. Diese Absicherungsposition läuft über 10 Jahre mit einem Nominalbetrag von 5. Diese Absicherungen Reduzieren die Mindesteigenmittel zusätzlich, und zwar via den ersten Summanden unter der Wurzel, gemäss der Formel:

$$K = 2.33 \cdot \sqrt{\left(0,5 \sum_{\text{Gegenparteien}} S - \sum_{\text{Index Positionen}} S_{\text{Index}} \right)^2 + 0,75 \sum_{\text{Gegenparteien}} (S^2)}.$$

Tabelle 2:

Liste der Gegenparteien								K	
i	Rating	w					S	3.41	
1	A	0.8%	Kontrakte oder Netting-Sets				1.00		
			j	EAD	M	D			EAD*M*D
			1	10	15	0.704			105.5
			2	20	1	0.975			19.5
2	BB	2.0%	Kontrakte oder Netting-Sets				1.29		
			j	EAD	M	D			EAD*M*D
			1	10	10	0.787			78.7
			2	5	2	0.952			9.5
			3	20	1	0.975			19.5
			(Einzeladressen) CDS Absicherungen						
			h	N	M	D			N*M*D
			1	20	2	0.952			38.1
			2	10	0.5	0.988			4.9
Liste der Index-CDS Absicherungen									
ind	Rating	w		N	M	D	N*M*D	S _{Index}	
1	BBB	2.0%		10	2	0.952	19.0	0.38	
2	BB	1.0%		5	10	0.787	39.3	0.39	

Verzeichnis der Änderungen



Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 17.11.2010 beschlossen und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	2.1, 2.2, 2.3, 391
Geänderte Rz	2, 102, 203, 215, 253, 266, 335, 382

Diese Änderungen wurden am 1.6.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	2.2.1, 4.1, 4.2, 11.1, 55.1 – 55.6, 56.1, 56.2, 115.1, 123.1, 135.1, 163.1 – 163.7, 216.1, 349.1, 380.1, 392 – 410
Geänderte Rz	2.3, 7, 8, 9, 11, 15, 16, 54, 55, 56, 102, 127 – 129, 133, 148, 163, 170, 194, 200, 203, 212 – 216, 249, 268, 280 – 283, 337, 338, 380, 381
Aufgehobene Rz	21 – 23, 27 – 48

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 30.10.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Neu eingefügte Rz	2.2.2, 115.0.1, 115.0.2, 381.1, 408.1 – 408.48
Geänderte Rz	2.3, 9, 11, 11.1, 288, 381, 400, 408, 409, 410

Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 17.11.2010 beschlossen und treten am 1.1.2011 in Kraft.

Neu eingefügt	Anhang 3
---------------	----------

Diese Änderungen wurden am 1.6.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Neu eingefügt:	Anhang 4
Geändert:	Anhang 1

Verzeichnis der Änderungen



Zudem wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.